



**Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft
(ZAR)**


und

**Institut für Informationsrecht
(IIR)**

der Fakultät für Informatik
der Universität Karlsruhe (TH)

Tätigkeitsbericht

1999 - 2004



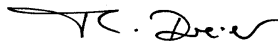
Vorwort

Das Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) und unter seinem Dach das Institut für Informationsrecht (IIR) sind an der Universität Karlsruhe (TH) bei der Fakultät für Informatik auf der Schnittstelle von Informationstechnologie und Recht angesiedelt. Als einer der Träger des interdisziplinären Studiengangs Informationswirtschaft arbeitet das ZAR eng mit den Kollegen der Fakultät für Informatik wie auch mit den Kollegen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zusammen. Zugleich vereint das ZAR unter seinem Dach sämtliche Aktivitäten der gesamten Universität Karlsruhe und dient darüber hinaus der Vermittlung rechtlicher Inhalte und Zusammenhänge im Bereich der Informationsgesellschaft an die Öffentlichkeit.

Der erste Lehrstuhl des ZAR ist im Herbst 1999 mit dem Gründungsdirektor und Leiter Prof. Dr. Thomas *Dreier*, M.C.J. besetzt worden. Die zweite, ebenfalls zivilrechtlich ausgerichtete Stelle ist mit Prof. Dr. Peter *Sester*, Dipl.-Kfm. besetzt. Im Sommer 2004 ist schließlich Prof. Dr. Jürgen *Kühling*, LL.M., der dritte kollegiale Leiter des ZAR/IIR, als Vertreter des öffentlichen Rechts hinzugestoßen.

Das Ende dieser fünfjährigen Gründungs- und Ausbauphase erscheint Anlaß genug, mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht eine erste Rückschau auf das bisher Erreichte zu halten und zugleich der interessierten Öffentlichkeit die künftigen Schwerpunkte in Forschung und Lehre vorzustellen.

Karlsruhe, Dezember 2004



Prof. Dr. Thomas DREIER, M.C.J.



Prof. Dr. Jürgen KÜHLING, LL.M.



Prof. Dr. Peter SESTER, Dipl.-Kfm.

Inhalt

I.	Das ZAR/IIR	3
	1. Gründungsgeschichte	
	2- Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)	
	3. Institut für Informationsrecht (IIR)	
	4. Lagebeschreibung	
	5. Bibliothek	
	6. Spender	
II.	Veranstaltungen des ZAR/IIR	8
	1. Karlsruher Kolloquien (in Zusammenarbeit mit den Jungen Juristen e.V.)	
	2. Einzelveranstaltungen	
III.	Forschungsaktivitäten des ZAR/IIR	15
	1. Laufende Projekte und Studien	
	2. Abgeschlossene Projekte und Studien	
	3. Kooperation mit Freiburg	
IV.	Lehre	30
	1. Betreute Studiengänge	
	2. Vorlesungsangebot	
	3. Ausgezeichnete Vorlesungen	
	4. Digitale Lehre	
V.	Personelles	33
	1. Professoren	
	2. Sekretariat	
	3. Mitarbeiter	
	4. Lehrbeauftragte	
VI.	Veröffentlichungen	41
VII.	Vorträge	58
	ANHANG A: Vorträge der Eröffnungsveranstaltung	66
	ANHANG B: English Summary	115

I. Das ZAR/IIR

1. Gründungsgeschichte

Mitte der 90er Jahre hat sich in den Fakultäten für Informatik und für Wirtschaftswissenschaften die auch von der Universitätsspitze geteilte Überzeugung herausgebildet, daß die kommende Informationsgesellschaft und die durch sie aufgeworfenen technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Fragen nicht mehr allein adäquat durch die Arbeit einer einzelnen Fakultät beantwortet werden können. Zugleich ist es als Aufgabe der Universität Karlsruhe (TH) erkannt worden, insbesondere vor dem Hintergrund der Internetökonomie Studenten auszubilden, die Fachkompetenz nicht nur in einer Disziplin, sondern in möglichst vielen der für die Gestaltung der Informationsgesellschaft erforderlichen Disziplinen erwerben.

Aus diesem Grund hat die Universität Karlsruhe (TH) zum Wintersemester 1997/98 den interdisziplinären Studiengang „Informationswirtschaft“ eingerichtet. Dieser Studiengang setzt darauf, Studenten gleich von Anbeginn an Kenntnisse und Fähigkeiten in Informatik, den Wirtschaftswissenschaften und in Recht zu vermitteln. Damit hat die Universität auf die zunehmende Vernetzung des Wissens ebenso reagiert wie auf die immer kürzere Halbwertszeit von Spezialkenntnissen, die den Erwerb grundlegender Kompetenzen angezeigt sein läßt. Wissenschaftstheoretisch geht es darum, daß die Entwicklung, die durch die digitale Informationstechnik ausgelöst worden ist, in der Praxis Fragestellungen aufgeworfen hat, die mit dem Methodeninstrumentarium bestehender Fachrichtungen allein nicht adäquat beantwortet werden kann.

Zudem bedurfte es einer Verstärkung des in der Universität Karlsruhe (TH) zuvor bestehenden Instituts für Rechtswissenschaft. Dieses zuletzt von Prof. Dr. Schulte geleitete Institut war lediglich mit einem Lehrstuhl ausgestattet und bei der geisteswissenschaftlichen Fakultät angesiedelt. Auch wenn sich der ursprüngliche, von Dr. Klaus Kinkel, Bundesaußenminister a. D., verfolgte Plan, Karlsruhe als „Residenz des Rechts“ um eine rechtswissenschaftliche Fakultät zu ergänzen, letztlich nicht verwirklichen ließ, konnte doch immerhin das auf drei Professorenstellen ausgelegte Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) gegründet werden.

2. Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)

Da das Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) vornehmlich mit Rechtsfragen auf der Schnittstelle von digitaler Informationstechnologie und Recht befaßt ist, ist es organisatorisch bei der Fakultät für Informatik angesiedelt. Zum einen obliegt ihm die Aufgabe, Rechtsvorlesungen innerhalb der Universität zu konzentrieren. Zu diesem Zweck bietet das ZAR auch den juristischen Lehrbeauftragten anderer Fakultäten eine Heimat und sorgt für die Weiterbildung von Fachvertretern. Zum anderen soll das ZAR die Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung öffentlichkeitswirksam nach außen tragen. Auf diese Weise soll die interessierte Öffentlichkeit über die neuesten Rechtsentwicklungen informiert und für neue rechtliche Fragestellungen sensibilisiert werden, um deren gesellschaftsverträgliche Lösung mitzutragen. Zu diesem Zweck veranstaltet das ZAR Vortragsreihen wie die Karlsruher Kolloquien (in Zusammenarbeit mit den Jungen Juristen Karlsruhe e.V.) und zahlreiche Einzelveranstaltungen.

Gründungsdirektor des ZAR war 1999 Prof.Dr. Thomas Dreier, M.C.J., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht in Verbindung mit Rechtsfragen in der Informationsgesellschaft, der zuvor am Münchner Max Planck Institut für geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht und Steuerrecht gearbeitet hatte. Als weitere Leiter des ZAR sind nachfolgend im Jahr 2002 Prof.Dr. Peter Sester, Dipl.-Kfm., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Wirtschaftsrecht in der Informationsgesellschaft, Schwerpunkt: Wirtschaftsrecht, zuvor Universität Marburg, und im Jahr 2004 Prof.Dr. Jürgen Kühling, LL.M., Professor für Öffentliches Recht und Europarecht, insbesondere Telekommunikations- und Medienrecht sowie Datenschutzrecht, zuvor Zentrum für europäische Integrationsforschung (ZEI; Universität Bonn), berufen worden.

3. Institut für Informationsrecht (IIR)

Unter dem Dach des Zentrums findet sich das Institut für Informationsrecht. Dieses befaßt sich schwerpunktmäßig mit den Rechtsfragen, welche die Digitalisierung und die weltweite Vernetzung in der internationalen Informationsgesellschaft aufwerfen. Diese technologischen Wandlungen stellen für die in ihrer Begrifflichkeit wie auch in ihrem Regelungsgehalt noch immer

weitgehend am analogen Umfeld orientierte Rechtsordnung eine erhebliche Herausforderung dar. Diese Herausforderung gilt es zu bewältigen, wenn das in den neuen Technologien steckende Potential auf eine möglichst sozialverträgliche Weise genutzt werden soll.

In der Lehre besteht die wesentliche Aufgabe darin, im Diplomstudiengang Informationswirtschaft den 20 %igen Anteil von Fächern der Rechtswissenschaft abzudecken. Diese Veranstaltungen stehen auch Studierenden anderer Studiengänge mit Recht als Nebenfach, wie den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik, der Wirtschaftsingenieurwissenschaft, aber auch der Mathematik, der Geoökologie oder des Journalismus offen. Darüber hinaus sorgt das Institut dafür, daß die erforderlichen rechtswissenschaftlichen Grundvorlesungen des Zivilrechts, des öffentlichen Rechts sowie des Arbeits- und des Steuerrechts auch für Studiengänge anderer Fakultäten, insbesondere der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, angeboten werden.

Der Schwerpunkt der Forschung liegt darauf, die sich stellenden Fragen auf der Schnittstelle von Technik, Wirtschaftswissenschaft und Recht zu untersuchen. Denn das Recht bedarf angesichts der von den neuen Technologien ausgehenden Gefahren für die Zuordnung geschützter Güter der technischen Unterstützung, will es seine Steuerungsfunktion behalten. Inhaltlich sind damit Projekte auf den Gebieten des nationalen und internationalen Rechts des geistigen Eigentums, des Vertragsrechts, des Medien- und Telekommunikations- sowie Datenschutzrechts, der Gesetzesevaluation sowie der digitalen Textdokumentation vorgezeichnet. Schließlich ist die generelle Frage nach der Rolle des Rechts bei der heutigen Wissenserzeugung, -bereitstellung und -verbreitung gestellt.

Liegt der Arbeitsschwerpunkt von Prof. Dreier auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, und dort insbesondere auf urheberrechtlichen Fragestellungen, sowie auf dem Gebiet des Internet- und ganz allgemein des zivilrechtlichen Informationsrechts, so befaßt sich Prof. Sester vor allem mit den handels- und gesellschaftsrechtlichen Problemen automatisierter Unternehmenskommunikation sowie allgemein mit wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen der Internetökonomie. Prof. Kühling schließlich beschäftigt sich insbesondere mit den Fragen der nationalen wie europäischen Regulierung der Kommunikationsinfrastrukturen und Kommunikationsinhalte, mit Fragen des Datenschutzes und ganz allgemein dem öffentlich-rechtlichen Informationsrecht, einschließlich wettbewerbsrechtlicher

Aspekte. Angesichts der engen Verzahnung informationswirtschaftlicher Fragestellungen nicht nur mit der Informatik sondern auch mit den Wirtschaftswissenschaften, bestehen enge Kontakte insbesondere zum dortigen Institut für Informationswirtschaft und -management (IME; siehe auch <http://www.iwm.uni-karlsruhe.de>)

4. Lagebeschreibung

Im Frühjahr 2000 ist das ZAR/IIR aus den Räumen des früheren Instituts für Rechtswissenschaft am Schloßplatz in die räumliche Nähe zum Informatikgebäude am Fasanengarten umgezogen. Untergebracht ist es gegenwärtig im dritten Geschoß des Kollegiengebäudes Bauingenieure III, Gotthard-Franz-Str. 3, Gebäude 50.31, 76133 Karlsruhe.

Tel.: 0721/608-3395, Fax.: 0721/608-6506 (Sekretariat Prof. Dreier)
Tel.: 0721/608-7759, Fax.: 0721/608-8023 (Sekretariat Prof. Kühling)
Tel.: 0721/608-8346, Fax.: 0721/608-7058 (Sekretariat Prof. Sester)

E-Mail: recht@ira.uka.de

Homepage: <http://www.z-a-r.de>

Das Institut besitzt neben Arbeitszimmern für Mitarbeiter und die Sekretariate Bibliotheksräume sowie einen Seminarraum, der zugleich für die Zeitschriftenauslage und als Bibliothekslesesaal genutzt wird und der ausreichend Platz für kleinere Veranstaltungen bietet.

5. Bibliothek

Der Sammlungsschwerpunkt der in ihrem Grundstock breit angelegten Bibliothek lag bis 1999 entsprechend dem seinerzeitigen Schwerpunkt vornehmlich im Umweltrecht. Seit 1999 wurde dann eine umfangreiche Spezialsammlung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Informationsrechts geschaffen.

Der aktuelle Bestand beläuft sich auf gegenwärtig ca. 8.000 Bände einschließlich der Loseblattsammlungen sowie auf rund 75 Zeitschriften. Hinzu kommt eine Sammlung von Zeitschriften auf CD-ROM.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, die nicht nur Mitarbeitern, Studenten und Universitätsangehörigen sondern innerhalb der Büroöffnungszeiten auch der Allgemeinheit offen steht. Leseplätze und Kopiermöglichkeiten sind vorhanden, auch die juristische Online-Recherche vor Ort ist möglich.

6. Spender

Eine universitäre Einrichtung wie das ZAR/IIR wäre heute nicht möglich ohne die großzügige finanzielle wie ideelle Unterstützung von Dritten außerhalb des universitären Umfeldes.

Viel zu verdanken hat das ZAR/IIR hier vor allem Dr. h.c. Klaus Tschira, einem der Mitbegründer von SAP, der von Anbeginn an auf großzügige Weise einen der Lehrstühle mit den Mitteln der Klaus-Tschira-Stiftung gefördert und sich immer für die Belange des ZAR/IIR eingesetzt hat. Im Jahr 2004 hat die Klaus-Tschira-Stiftung die Förderungszusage dankenswerter Weise um weitere fünf Jahre verlängert.

Darüber hinaus haben die folgenden Gesellschaften, Vereinigungen und Personen die Arbeit des Instituts für Informationsrecht tatkräftig mit Spenden unterstützt:

- * Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, e. V. (GRUR) Köln
- * Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht (GEMA), München
- * Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- * Nachlaß Dr. Kurt Haertel, Präsident des DPA, Schondorf a. Ammersee
- * Prof. Dr. Michael Lehmann, München.

II. Veranstaltungen des ZAR/IIR

Entsprechend seiner Aufgabe, die Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung öffentlichkeitswirksam nach außen tragen (s. I.2) veranstaltet das ZAR eine Reihe zum Teil wiederkehrender zum Teil einzelner Veranstaltungen.

1. **Karlsruher Kolloquien (in Zusammenarbeit mit den Jungen Juristen e.V.)**

Der Verein der Jungen Juristen Karlsruhe ist eine Vereinigung der in Karlsruhe ausgebildeten Rechtsreferendare (<http://www.jungejuristen.de>). Ziel der Gründung dieses Vereins war es, die beim Bundesverfassungsgericht und beim Bundesgerichtshof versammelten juristischen Experten "greifbarer" zu machen, in der Ausbildung der Rechtsreferendare wie auch allgemein im kulturellen Alltag Karlsruhes. Die „Karlsruher Kolloquien“, die in regelmäßigen Abständen hochrangige Vertreter des Rechts zu Vorträgen und Diskussionen in den Badischen Kunstverein, Waldstraße 3 (<http://www.badischer-kunstverein.de>), einladen, ermöglichen den Kontakt und den Diskurs insbesondere mit den in Karlsruhe ansässigen Richterinnen und Richtern der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts. Unterstützt werden die Veranstaltungen von MLP, Karlsruhe, sowie dem Weingut Kern, Oberderdingen.

Seit dem Beginn der Karlsruher Kolloquien haben die folgenden insgesamt 15 Vortragsveranstaltungen stattgefunden:

07.12.2004: Prof.Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A., Universität Bremen, „Das Prinzip Nachhaltigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit in der Welt und zwischen den Generationen“

05.10.2004: Prof.Dr. Jochen Glöckner, Universität Konstanz, „Neue Entwicklungen des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts“

17.06.2004: Prof.Dr. Reiner Wahl, Universität Freiburg/Br., „Wie weit reicht das Verfassungsrecht in die Humangenetik?“

01.04.2004: Prof.Dr. Dr. Norbert Gross, RA beim Bundesgerichtshof, „200 Jahre Code Civil – Ein europäisches Kulturdenkmal“

10.02.2004: Prof.Dr. Achim Krämer, RA beim Bundesgerichtshof, „Rechtsfragen der Sterbehilfe“

04.12.2003: Prof.Dr. Carl Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofes, Luxemburg, „Der EFTA-Gerichtshof – Der ‚kleine Bruder‘ des EuGH“

11.02.2003: Prof.Dr. Dr. h.c. Winfried Hassemer, Vizepräsident des BVerfG, „Strafen im Alltag – Strafen im Staat“

08.10.2002: Prof.Dr. Gerhard Robbers, Universität Trier, „Parteiendemokratie – Anspruch und Wirklichkeit“

04.06.2002: Prof.Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Richter am BVerfG, „Voraussetzungen der Freiheit informationalen Handelns“

20.03.2002: RA Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, „Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal?“

25.10.2001: Prof.Dr. Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, „Vorrang der Verfassung“

11.09.2001: Prof.Dr. Udo Steiner, Richter am Bundesverfassungsgericht: „Geld, Sport und Recht“

15.03.2001: Prof.Dr. Joachim Bornkamm, Richter am Bundesgerichtshof, „Internet und Geistiges Eigentum“

28.11.2000: Prof.Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht, „Eine Verfassung für Europa“

21.09.2000: Prof.Dr. Günter Hirsch, Präsident des Bundesgerichtshofes, „Die Europäische Grundrechtscharta“.

2. Einzelveranstaltungen

Des weiteren hat das ZAR eine Reihe weiterer Einzelveranstaltungen durchgeführt:

02.09.2004: „Die Strafbarkeit von Max und Moritz“, Veranstaltung im Rahmen der Kinderuniversität 2004 der Universität Karlsruhe“ (wiederholt am 02.10.2004 bei DaimlerChrysler, Rastsatt)

11.06.2004: Start der deutschen Creative Commons Lizenzen, Open Everything, Wizards of OS 3, Berlin

09.06.2004: Eröffnungsveranstaltung des Graduiertenkollegs „Market Engineering“ und des vom BMBF geförderten Projekts „Internetökonomie“, mit Vorträgen von Prof. Hal Varian (Berkeley), Prof. Dave Clark (MIT) und Prof. Lawrence Lessig (Stanford)

01.06. 2004: Ferienbetreuung von Kindern an der Universität Karlsruhe im Rahmen der „Ferienbetreuung an der Universität Karlsruhe“: spielerischer Einblick in die Bedeutung des Rechts und von Regeln

05.02.2004: RA Dr. Martin Schulz, „Rechtsformenwahl für Unternehmen im Binnenmarkt“

05.12.2003: Workshop „Rechtsschutz von Geodatenbanken“, DGRI/Deutsche Gesellschaft für Kartografie/ZAR

19.09.2003: Gemeinsames Symposium „Meeting of the Institutes for Information Law“, Amsterdam, zusammen mit dem Instituut voor Informatierecht, Amsterdam

11.9.2003: Herbstakademie der DGRI am ZAR, „Der praktische Fall vor Gericht -Raubkopierte Software in der Auktion“

09.07.2003: Wolfgang Ball, „Neues Rechtsmittelrecht – Beschwerde, Berufung, Revision“, Seminar, zusammen mit den Jungen Juristen Karlsruhe e. V.

28.04.2003: Dr. Hubert Siller, Technologie-Lizenz-Büro der Baden Württembergischen Hochschulen GmbH, "Erfindungen und Patente –Chancen und Herausforderungen für Hochschulwissenschaftler"

28.04.2003: RA Dr. Bernhard Geißler, "Geistiges Eigentum und seine Bedeutung für Industrie und Technik"

17.03.2003: Prof. Th. Dreier, G. Nolte, D. Knopf, C. Sorge, „Digital Rights Management (DRM)“, Jahrestagung der EUSIDIC

30.11.2001: Seminar „Eigenkapitalfinanzierung von High-Tech-Unternehmen – Neue Trends im Unternehmensrecht“, in Zusammenarbeit mit dem Cyberforum e. V. und der Kanzlei RAe Bartsch und Partner, Karlsruhe

20.10.2001: Seminar zum neuen Schuldrecht (20.10.2001): „Schuldrechtsreform“, Referenten: Prof. Dr. Michael Bartsch, Karlsruhe und Dr. Peter Sester, Karlsruhe (in Zusammenarbeit mit den Jungen Juristen, Karlsruhe, e. V.)

21.08.2001: Ferienbetreuung an der Universität Karlsruhe. Hier wurde eine Gruppe von Kindern im Rahmen der „Ferienbetreuung an der Universität Karlsruhe“ anhand von Spielen ein Einblick in die Bedeutung des Rechts und die Arbeit von Juristen gegeben. Zunächst wurde ein Regelwerk für ein Spiel entwickelt, im Anschluß daran ein von den Kindern mit verteilten Rollen gespielter Raubüberfall im LG Karlsruhe „verhandelt“

07.02.1002: RA Dr. Bernhard Geissler, Vortrag „Geistiges Eigentum und seine Bedeutung für Industrie und Technik“

20.01.2001: Prof. Dr. Michael Bartsch/PD Dr. Peter Sester: „Schuldrechtsreform – Seminar zum kommenden Schuldrechte“ (zusammen mit den Jungen Juristen Karlsruhe e. V.)

01.02.2001: Prof. Dr. Jean Nicolas Druey, Universität St. Gallen, „Wem gehört das Wissen?“, im Rahmen der Akademischen Stunde des Studium Generale.

28.07.2000: Prof. Dr. Roman Herzog, Bundespräsident a. D., Heinrich-Hertz-Professor 2000: „Das Regierungssystem der

Bundesrepublik Deutschland – Theorie und Wirklichkeit“, Vorträge zu den Themen „Das parlamentarische Regierungssystem in seiner deutschen Ausformung“ und „Das Amt des Bundespräsidenten“ sowie Kolloquien zu den Themen „Der Parteienstaat“ und „Unitarischer und kompetitiver Bundesstaat“

03.04.2000: Dr. Axel Metzger/Dr. Till Jaeger: „Open Source Software und Urheberrecht“, ZAR/Fachschaft Informatik/Institut für Rechtsfragen der Open Source software (ifROSS)

Im Rahmen der seit Mitte 2001 am ZAR/IIR angesiedelten Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, e. V. (DGRI) ist das ZAR/IIR auch in die Organisation der Veranstaltungen dieser Gesellschaft an der Schnittstelle von Recht und Informatik einbezogen. Genannt seien hier nur die folgenden Jahrestagungen (siehe auch <http://www.dgri.de>):

„Mobilität – Telematik – Recht“, Hannover, 07.-09.10.2004

„Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert – Proprietäre versus nicht-proprietäre Verwertung digitaler Inhalte“, Stuttgart-Fellbach, 08.-10.10.2003

„E-government: Der Staat als Nachfrager und als Anbieter“, Erfurt, 10.-12.10.2002

„Konvergenz in Medien und Recht – Konfliktpotential und Konfliktlösung“, Düsseldorf, 04.-06.10.2001

Mit Prof. Kühling ist der von ihm, Prof. Koenig (Bonn) und RA Dr. Theobald (Berlin) begründete Studienkreis „Regulierung der Netzwirtschaften“ ebenfalls am ZAR verankert worden. Gemeinsam mit dem Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI; Bonn) sind 2004 vom ZAR folgende Veranstaltungen organisiert worden:

„Das neue TKG – Nach der Novelle ist vor der Novelle“, ZEI (Bonn), 26.11.2004

„Energiegespräche in Berlin – Verfahrensfragen der Regulierung“, Bundespressekonferenz Berlin, 27.10.2004

3. Eröffnungsveranstaltung des ZAR

Am 21.11.2000 fand zum Thema „Informationstechnologie und Recht – Rechtswissenschaft im Wettbewerb mit Politik und Praxis“ das Symposium zur offiziellen Eröffnung des ZAR statt. Als Redner konnten dabei neben Dr. Klaus Kinkel, Bundesaußenminister, a.D., Dr. h.c. Klaus Tschira und Prof. Dr. Eike Ullmann, Vors. Richter am BGH eine Reihe von Kollegen gewonnen werden. Die Redner waren gebeten worden, ihre Vorstellungen und Erwartungen an die künftige Arbeit des ZAR zu formulieren. Die Vorträge des nachfolgend wiedergegebenen Programms sind im *Anhang A* im Volltext abgedruckt.

* Prof. Dr. Sigmar WITTIG, Rektor der Universität Karlsruhe (TH):
Begrüßung

* Prof. Dr. Thomas DREIER, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, Leiter des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)/Institut für Informationsrecht (IIR): Einführung

* Dr. Klaus KINKEL, Bundesaußenminister a.D., MdB, Berlin/Karlsruhe: „Politik und Rechtswissenschaft – Gedanken zur Rolle der Rechtswissenschaft im Informationszeitalter“

* Prof. Dr. Eike ULLMANN, Vorsitzender Richter des VII. Zivilsenats, Bundesgerichtshof, Karlsruhe: „Rechtsprechung und Rechtswissenschaft – Was vermag die Wissenschaft vom Informationsrecht für die Rechtsprechung zu leisten?“

* Prof. Dr. Peter LOCKEMANN, Institut für Programmstrukturen und Datenorganisation, Fakultät für Informatik, Universität Karlsruhe (TH): „Code und Recht – Schnittstellen zur Informatik“

* Prof. Dr. Christof WEINHARDT, Lehrstuhl für Informationswirtschaft, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Universität Karlsruhe (TH): „Markt und Recht – Schnittstellen zu den Wirtschaftswissenschaften“

* Dr. h.c. Klaus TSCHIRA, Ehrensensator der Universität Karlsruhe, Geschäftsführender Gesellschafter der Klaus Tschira Stiftung,

Heidelberg: „Theorie und Praxis – Vordenken oder geordneter Nachvollzug?“

* Prof. Dr. Dieter STAUDER, Directeur de la Section Internationale, Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle (CEIPI), Straßburg : „Wissenschaft und Ausbildung – Die Qualifikation zum europäischen Patentanwalt“

III. Forschung

Von Anfang an hat sich das ZAR/IIR in einer Reihe von Projekten und Studien engagiert. Dabei handelt es sich zum einen Teil um drittmittelfinanzierte Projekte zumeist in enger interdisziplinärer Kooperation mit anderen inner- wie außeruniversitären Partnern. Zum anderen wird ein großer Teil der rechtswissenschaftlichen Forschung im Rahmen von Dissertationen und Diplomarbeiten bewältigt. In den ersten fünf Jahren konnten eine Reihe von Projekten abgeschlossen werden.

1. Laufende Projekte und Studien:

1.1 Drittmittelfinanzierte Projekte

1.1.1 Kollaborative, komponentenbasierte Entwicklung von Unternehmenssoftware im Finanzdienstleistungsbereich von Baden-Württemberg (CollaBaWü)

In dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geförderten Projekt CollaBaWü geht es um die kollaborative, komponentenbasierte Entwicklung von Unternehmenssoftware im Finanzdienstleistungsbereich von Baden-Württemberg. Forschungspartner sind das Forschungszentrum Informatik an der Universität Karlsruhe (FZI) und die Universität Mannheim sowie eine Reihe von Praxispartnern.

Der Begriff Unternehmenssoftware bezeichnet Softwaresysteme, die zur Unterstützung und Realisierung betrieblicher Prozesse eingesetzt werden. Bislang wird die Erstellung von Unternehmenssoftware nur selten zwischenbetrieblich über mehrere Leistungsstufen organisiert. Durch die Entwicklung von Komponenten im Rahmen des Projekts und deren spätere Verwendung soll ein höherer Wiederverwendungsgrad in unterschiedlichen Produktfamilien bzw. Produktlinien, eine stärkere zwischenbetriebliche Arbeitsteilung sowie eine teilweise Parallelisierung von Entwicklungs- und Produktionsprozessen erreicht werden, um auf diese Weise niedrigere Stückkosten zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Dem ZAR obliegt hier im Rahmen des Teams „Geschäftsmodelle“ die rechtliche Strukturierung der dabei auftretenden schutz- und vertragsrechtlichen Fragen.

Homepage: <http://www.collabawue.de>

Die Projektkoordination obliegt Herrn Meyer.

Betreuung: Dreier

Projektzeitraum: 2004 – 2007

1.1.2 Graduiertenkolleg „Information Management and Market Engineering Market Engineering“ (IME)

Zusammen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Fakultät für Informatik ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördertes Graduiertenkolleg zum Thema „Information Management and Market Engineering Market Engineering“ (IME) eingerichtet.

Elektronische Märkte haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Gegensatz zu physischen Märkten entwickeln sich elektronische Märkte nicht, sondern sie müssen entworfen, implementiert und über das Internet in Gang gesetzt werden. Das erfordert offene und flexible Plattformen sowie angemessene Standards und Informationsdienstleistungen. Initiativen zum Design elektronischer Märkte bedürfen daher des Beitrags der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik wie auch der Rechtswissenschaften. Ziel des Projekts ist es, neben einer Vielzahl von Einzelstudien eine systematische Theorie des Market Engineering zu entwickeln.

Homepage: <http://www.ime.uni-karlsruhe.de>

Sprecher des Kollegs ist Prof.Dr. Christof Weinhardt, Prof.Dr. Thomas Dreier ist neben Prof.Dr. Rudi Studer stellvertretender Sprecher. Von den gegenwärtig insgesamt 16 Stipendiaten sind drei dem ZAR zur Betreuung zugeordnet. Alle Professoren des ZAR sind in die gemeinsamen Ringvorlesungen und Veranstaltungen des Graduiertenkollegs eingebunden.

Betreuung: Dreier, Sester, Kühling

Projektzeitraum: 2004 – 2007

1.1.3 Selbstorganisation und Spontaneität in liberalisierten und harmonisierten Märkten (SESAM)

Ebenfalls zusammen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird die Fakultät für Informatik vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen von dessen Forschungsschwerpunkt „Internetökonomie“ mit dem Projekt zum Thema „Selbstorganisation und Spontaneität in liberalisierten und harmonisierten Märkten“ (SESAM) gefördert.

Das Forschungsprojekt baut auf der These auf, daß das Internet selbstorganisierende Netze und spontane Aktivitäten von Marktteilnehmern fördert und damit einen wesentlichen Beitrag zur Liberalisierung und Globalisierung und mithin zur Harmonisierung leisten kann. Das Vorhaben greift dazu zwei eng miteinander verflochtene Themenfelder der Internetökonomie auf: Einerseits müssen die Technologien reif genug werden, transparente, rechtsgebietsüberschreitende, robuste und sichere Informations- und Transaktionsdienste zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen die ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Vertragsregelungen, Geschäftsmodelle, Harmonisierung und Regulierung) Raum für den nachhaltigen Erfolg entsprechender elektronischer Märkte schaffen. Szenarien sind „Multi-Utility-Märkte“, „Virtuelle Kraftwerke“ sowie „Wearable Services“, anhand derer in Teilprojekten beispielhaft die wichtigsten informationstechnischen, ökonomischen und rechtlichen Herausforderungen analysiert und neue Lösungsansätze entwickelt werden. Es sollen Prototypen und Piloten erstellt werden, die den Test der entwickelten Konzepte ermöglichen und die eine Basis für den Transfer der Ergebnisse in die Industrie liefern. Eine Reihe externer Partner ist in das Projekt einbezogen.

Homepage: <http://www.internetoeconomie.uni-karlsruhe.de>

In das Projekt sind die Lehrstühle Dreier und Sester eingebunden. Die Projektkoordination obliegt Dr. Raabe.

Betreuung: Dreier, Sester
Projektzeitraum: 2002 – 2007

1.1.4 Intellectual Property in Transition

Das Projekt geht davon aus, daß auch in der Gegenwart grundsätzlich ein Bedürfnis für einen ausschließlichen Schutz geistigen Eigentums besteht. Die gegenwärtige Kritik an dem im Wesentlichen im 19. Jahrhundert konzipierten System – Stichworte sind Softwarepatente, Patente auf biotechnologische Erfindungen, Filesharing-Systeme, Digitales Rechtemanagement und Copyleft-Tendenzen – droht über das Ziel hinauszuschießen. Gleichwohl ist ein generelles Defizit der strukturellen Anpassung des bestehenden Systems an die gewandelten Umstände der Schaffung, Verbreitung und Nutzung immaterieller Güter festzustellen. Diesem Defizit will das Projekt zum einen im Wege einer umfassenden Bestandsaufnahme bestehender Änderungsansätze und zum anderen durch die Entwicklung eines tragfähigen, zukunftssträchtigen Konzepts begegnen, das nicht nur die Interessen der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, sondern auch diejenigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wie auch fundamentale gesellschaftliche Werte integriert.

Das Projekt wird von der schwedischen Regierung finanziert. Projektführer ist die Universität Stockholm. Vom ZAR ist der Lehrstuhl Prof. Dreier beteiligt.

Betreuung: Dreier
Projektzeitraum: 2002 – 2006

1.2 Nicht drittmittelfinanzierte Projekte

1.2.1 Datenbank amtlicher Texte des Informationsrechts (IURDAT)

Ein laufendes Projekt des ZAR/IIR ist das Angebot einer Datenbank, in der die für das Recht der Informationstechnologie wichtigsten internationalen, europäischen und nationalen amtlichen Gesetzestexte und vorbereitender Dokumente in deutsch und weitgehend auch in englisch zum Onlinezugriff durch Wissenschaft und Praxis bereit gehalten werden. Die Datenbank ist über das Internet zugänglich. Mit ihr erfüllt das ZAR/IIR gegenüber der Allgemeinheit seine Dokumentationsfunktion. Die Plattform, auf der die Datenbank

eingerichtet ist, und die zu ihrem Zweck entwickelten Werkzeuge lassen unter der Domäne „IURDAT“ problemlos die Ansiedelung weiterer dokumentarischer Datenbanken zu.

Homepage: <http://www.iurdat.de>

Betreuung: Dr. Raabe
Projektdauer: seit 2000

1.2.2 Die Vergütung der digitalen Privatkopie im Rechtsvergleich

Eine vergleichende Untersuchung der unterschiedlichen nationalen Systeme für die Vergütung digitaler Privatkopien (im Rahmen der Association littéraire et artistique internationale, in Zusammenarbeit mit Prof. Ginsburg, Columbia University, und Prof. Sirinelli, Université de la Sorbonne, Paris I);

Betreuung: Dreier
Projektdauer: seit 2002

1.2.3 Aktuelle Fragen der ökonomischen Analyse des Urheberrechts

Als Teilgebiet der ökonomischen Analyse des Rechts befaßt sich die ökonomische Analyse des Urheberrechts mit der Deutung urheberrechtlicher Normen nicht aus dem traditionellen Blickwinkel der persönlichkeitsrechtlichen Verankerung, sondern unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen Wirkungsweise urheberrechtlicher Normen und deren Verbesserung unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung. Dieses bislang vergleichsweise wenig beachtete Teilgebiet vermag für das bessere Verständnis der Innovationsförderung und der wirtschaftlichen Bedeutung auch des Urheberrechts einen wichtigen Beitrag zu leisten. Ziel der Studie ist daher zunächst eine Bestandsaufnahme der angewandten Methoden sowie des bisherigen Forschungsstandes in Form einer Bibliographie, eines generellen Überblicks und schließlich der Erarbeitung weiterführender Fragestellungen.

Das Projekt ist beim Lehrstuhl von Prof. Dreier angesiedelt und wird im wesentlichen von Frau Dr. Kowalska durchgeführt.

Betreuung: Dreier
Projektdauer: seit 2002

1.2.4 Open Access

Im weiteren befaßt sich das ZAR mit der Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des wissenschaftlichen elektronischen Publizierens. Angesichts des Preisdrucks, dem sich Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei ihrer Informationsversorgung ausgesetzt sehen, wie auch unter dem Stichwort des offenen Zugangs („Open Access“), der insbesondere durch die Berliner Erklärung der MPG, der Universität Karlsruhe sowie anderer in- und ausländischer Großforschungseinrichtungen präzisiert worden ist, hat diese Frage gerade in jüngerer Zeit an informationspolitischer Aktualität und Brisanz gewonnen.

Betreuung: Dreier
Projektdauer: seit 2003

1.2.5 Fragen des Informationsrechts

Weitere Fragestellungen betreffen den Begriff der „Information“, die Geschichte der Rechtsinformatik und des Informationsrechts, sowie nicht zuletzt Inhalt und wissenschaftstheoretische Fundierung der neuen Studienrichtung der Informationswirtschaft.

1.3 Laufende Dissertationen

Von Prof. Dreier betreute Arbeiten:

* „Standardisierung und Ausschließlichkeitsrechte“

- * „Strategien der Rechtsvereinheitlichung am Beispiel des geistigen Eigentums“
- * „Die Privilegierung der privaten nichtgewerblichen Nutzung im Recht des geistigen Eigentums“
- * „Das Vertragsrecht neuer Formen der Erstellung, des Vertriebs und der Nutzung von Software“
- * „Die Auswirkungen und angemessene Umsetzung der EU-Rechtsfolgen-Richtlinie“
- * „Die Bildende Kunst im Lichte des Art. 151 EGV“
- * „Die sog. ‚Cultural Exception‘ im internationalen Konventionsrecht“
- * „Rechtliche Rahmenbedingungen des kulturellen Gedächtnisses“
- * „Urheberrechtliche Grenzen von Informationsmehrwertdiensten“
- * „Rechtskonforme Gestaltung betriebswirtschaftlicher Software (CRM - Customer Relationship Management)“
- * „Perspektiven einer Kodifizierung des Europäischen Urheberrechts“
- * „Vertrauen im Netz“
- * „Auskunftsansprüche gegen Internet Service Provider“
- * „Rechtliche Rahmenbedingungen des wissenschaftlichen elektronischen Publizierens“
- * „Der Beweiswert elektronischer Willenserklärungen (Vergleich Deutschland/Frankreich)“
- * „Internetspezifische UWG-Verstöße“

- * „Neue Geschäftsmodelle im Netz – informationstechnische und rechtliche Implikationen“
- * „Die Abgrenzung von markenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Verletzungstatbeständen“
- * „Die Strafbarkeit von Markenrechtsverletzungen“

Von Prof. Sester betreute Arbeiten:

- * „Der Elektronische Handel mit Wertpapieren – der legislative Rahmen im Lichte der Institutionenökonomik am Beispiel der Internalisierungssysteme“
- * „Vertragsschluß durch Software-Agenten“
- * „Das Recht der Übertragung von internationalen Sicherungsrechten an Luftfahrtausrüstung“

Von Prof. Kühling betreute Arbeiten:

- * „Public-Private-Partnerships und EG-vergaberechtliche Ausschreibungspflichten“
- * „Die individuelle Betroffenheit als Klagevoraussetzung im Rechtsschutzsystem der EG“

2. Abgeschlossene Projekte und Studien

2.1 Drittmittelfinanzierte Projekte

2.1.1 Creative Commons Deutschland

Am 11.6.2004 sind die deutschen Fassungen der US-amerikanischen Lizenzbedingungen des von Prof. Lessig in Stanford ins Leben gerufenen Creative Commons (CC; www.creative-commons.org) in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Ihre Erstellung erfolgte unter Federführung des ZAR in Zusammenarbeit mit RA Dr. Till Jaeger vom Institut für Rechtsfragen der Open Source Software (ifrOSS). Ziel ist ein Mittelweg zwischen dem von Werkverwertern verfolgten „all rights reserved“ auf der einen und der Anarchie unkontrollierter Piraterie fremder geschützter Werke und Leistungen auf der anderen Seite. Ziel ist mit anderen Worten der Ansatz eines „some rights reserved“. Dabei kann der jeweilige Urheber die Nutzungsbedingungen seiner ins Netz gestellten Werke durchaus differenziert vergeben. Zugleich soll aufgrund des kostenlosen, zeitlich unbegrenzten Nutzungsangebots mit den Mitteln des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts ein allgemein zugänglicher Fundus schöpferischer Werke aufgebaut werden. Kommunikationstechnisch handelt es sich um eine begrenzte Zahl miteinander teilweise kombinierbarer Lizenzbausteine, die nicht etwa jedem Werk angehängt werden, sondern die zentral gespeichert sind und auf die derjenige, der sein Werk einer CC-Lizenz unterstellen will, im Wege von Icons sowie mittels eines eigens generierten Metadatensatzes lediglich verweist. Das Projekt ist aus einer Seminararbeit von Studenten entstanden.

Homepage: <http://creativecommons.org/worldwide/de>

Betreuung: Dreier
Projektdauer: 2003-2004

2.1.2 Rechtsinformatik Online (RION)

In diesem vom BMBF geförderten Projekt ist das Fach „Rechtsinformatik“ unter Federführung der Universitäten Freiburg und Oldenburg und der Beteiligung der Universitäten Karlsruhe und Münster für die universitäre Lehre an juristischen, betriebswirtschaftlichen und Informatik-Fachbereichen von den im Verbund Beteiligten multimedial aufbereitet und in die Lehrangebote der beteiligten Hochschulen integriert worden. Die erstellten multimedialen Produkte sind in Form von CD-ROMS wie auch in Form von Lehrbüchern auch nicht projektbeteiligten Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Im Mittelpunkt der didaktischen Erwägungen für

RION stand die Unterstützung und Etablierung interaktiver und kooperativer Lehr- und Lernformen (unter der Nutzung entsprechender kommunikations- und kooperationsunterstützender Systeme wie JurMOO, WWW, Foren, E-Mail-Nachrichten, Shared Workspace zum Dateiaustausch, Chat usw.), die die klassische Präsenzlehre um selbstorganisiertes, aktives, offenes, exploratives, aufgabenbezogenes Lernen in den Organisationsformen Projekt, Workshop, Online-Seminar, Kleingruppe und Selbststudium sowie Lernen durch Lehren ergänzen.

Homepage: <http://www.ri-on.de>

Betreuung: Dreier
Projektzeitraum: 2001 – 2003

2.1.3 Evaluierung der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)

Ende 1999 sind von ICANN die sog. UDRP-Proceedings mit dem Ziel eingeführt worden, Konflikte zwischen Marken und Domainnamen in den Top-Level-Domains .com, .org und .net zu lösen. Seit 2000 bis Anfang 2001 sind von den damit betrauten Stellen (WIPO Arbitration and Mediation Center; National Arbitration Forum (NAF), eResolutions und CPR) rund 2000 Streitfälle in Domainnamen-Konflikten entschieden worden. Angesichts gewisser Befürchtung, daß die Policy in ihrer praktischen Anwendung die Rechtsinhaber einseitig begünstigen, kleine Start up-Unternehmen und Privatleute benachteiligen und nicht zuletzt die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigen könnte, hat die Studie 700 Verfahren, die von den drei größten Service Providern (WIPO, NAF und eResolutions) bis Anfang 2001 entschieden worden waren, systematisch untersucht und ausgewertet.

Die Studie bestätigt im Ergebnis die weitgehend positive Beurteilung der UDRP-Verfahren; sie zeigt jedoch auch auf, daß und in welchen Aspekten Bedarf für weitere Klarstellungen besteht. Ferner werden Vorschläge für Verfahrensänderungen unterbreitet sowie Fragestellungen benannt, die einer weiteren wissenschaftlichen Vertiefung bedürfen.

Die Studie erfolgte im Auftrag der Intellectual Property Constituency (IPC) der ICANN unter der Projektführung des Münchener Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in Zusammenarbeit mit dem Institut für Marktrecht und Immaterialgüterrecht an der Universität Stockholm und dem ZAR.

Studie: http://www.zar.uni-karlsruhe.de/admin/get_data.php?resID=95

Betreuung: Dreier
Projektzeitraum: 2000 – 2002

2.1.4 Testbed for a European Copyright User Platform (TECUP)

Das von der EU-Kommission geförderte TECUP-Projekt hatte zum Ziel, praktische Modelle für die Verteilung, Archivierung und Nutzung elektronischer Produkte unterschiedlicher Rechteinhaber in Bezug auf unterschiedliche Arten von Bibliotheken zu untersuchen. Das Institut hat in diesem Rahmen einen „Report on Strategy issues and recommendations“ verfaßt.

Betreuung: Dreier
Projektzeitraum: 2000 – 2001

2.2 Nicht drittmittelfinanzierte Projekte

Keine nicht drittmittelfinanzierten Projekte vorhanden.

2.3 Abgeschlossene Dissertationen

Von Prof. Dreier betreute Dissertationen:

BUHROW, ASTRID, Markenmäßiger Gebrauch im Spannungsfeld von horizontaler und vertikaler Benutzung; 2004, noch nicht veröffentlicht

Die Arbeit geht der in Zuge der Europäischen Markenrechtsvereinheitlichung aufgeworfenen Frage nach wie der Anwendungsbereich des Markenrechts in Zukunft sachgerecht zu beschränken ist, so daß die Allgemeinheit durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht unangemessen an der Benutzung von Kennzeichen gehindert wird. Konkret geht es darum, inwieweit der markenmäßige Gebrauch nach wie vor Voraussetzung für eine Markenrechtsverletzung ist, ob es insoweit zusätzlich einer Verwechslungsgefahr bedarf, nach welchem Maßstab jene ggf. zu beurteilen ist, und unter welchen Umständen die Ausbeutung eines fremden Rufes bzw. dessen Verwässerung eine Markenverletzung darstellt. Die Verfasserin entwirft dazu ein neues System der Unterscheidung horizontaler, vertikaler und informativer Kennzeichenbenutzung.

SENFTLEBEN, MARTIN, Copyright, Limitations & the Three-Step Test: An Analysis of the Three-Step Test in International and EC Copyright Law, Kluwer Law International, 2004

Bei dem Drei-Stufen-Test handelt es sich um eine internationalrechtliche Beschränkung des Handlungsspielraums der einzelnen Staaten, zugunsten von Wettbewerbern und Verbrauchern in ihren nationalen Urheberrechten Ausnahmen vom ausschließlichen Rechtsschutz vorzusehen. Dem Test und seiner Auslegung kommt damit entscheidende Bedeutung zu für die Abgrenzung von Eigentumsinteressen auf der einen und Informationszuganginteressen auf der anderen Seite. Die Arbeit bemüht sich hier um ein ausgewogenes Mittelmaß, das den historischen Gegebenheiten ebenso Rechnung trägt wie den Bedürfnissen einer am Wettbewerb ausgerichteten Informationsgesellschaft.

FREIWALDT, SVEN, Die private Vervielfältigung im digitalen Kontext am Beispiel des Filesharing, UFITA-Schriftenreihe, Schriftenreihe des

Archiv für Urheber- und Medienrecht Bd.214, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2004

Die Arbeit untersucht die urheberrechtliche Zulässigkeit der Nutzungshandlungen, die bei der dezentralen Verteilung geschützter Werke in sog. Filesharing-Systemen vorkommen, seien es nun zentrale (wie im Falle von Napster), oder aber dezentrale Filesharing-Systeme (wie im Falle von Gnutella, KaZaA u.a.). Im Mittelpunkt steht Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Teilnahme des einzelnen Nutzers an einem derartigen Systemen sowohl in Bezug auf den Upload als auch in Bezug auf den Download.

THIELECKE, SUSANNA, Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts – Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritannien, Münchner Juristische Beiträge Band 43, Herbert Utz Verlag, München 2003

Die Arbeit, die an der LMU-München die im Rahmen des Graduiertenkollegs „Europäischer Persönlichkeitsschutz“ entstanden ist, geht anhand erster Ansätze im Bereich der Werke der bildenden Kunst und der Fotografie der Frage nach, inwieweit es rechtlich zulässig ist, auch das Urheberpersönlichkeitsrecht – oder doch zumindest einige seiner Befugnisse – kollektiv wahrnehmen zu lassen und lotet den rechtlichen Spielraum rechtsvergleichend für Deutschland – einem Land des zivilrechtlichen – und für Großbritannien – einem Land des common law Rechtskreises – aus.

Von Prof. Sester betreute Dissertationen:

HAAG, STEPHAN, Sicherungsrechte an Flugzeugen in der Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz, Nomos Universitätschriften, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2004

Die Arbeit bietet zunächst eine vollständige Darstellung deutscher Sicherungsinstrumente an zivilen Luftfahrzeugen sowie einen Überblick über entsprechende Sicherungsinstrumente des englischen Rechts. Sodann wird die voll-

streckungs- und insolvenzrechtliche Wirkung derartiger Sicherungsrechte beleuchtet. Schließlich werden Bestellung und Verwertung internationaler Sicherungsrechte an Flugzeugen nach Maßgabe der Konvention von Kapstadt über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung analysiert.

STERN, MICHAEL, Bürgerlichrechtliche und aktienrechtliche Schadensersatzpflichten wegen Verletzung der §§ 20, 21 AktG, Tenea-Verlag, Berlin 2004

Die Dissertation geht der Frage nach, ob und ggf. in welchem Umfang Schadensersatzpflichten aus der Verletzung der §§ 20, 21 AktG entstehen können. Diese Regelungen begründen u.a. Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten im Zusammenhang mit der Beteiligung an Aktiengesellschaften oder an Kommanditgesellschaften auf Aktien. Eingegangen wird auch auf die für börsennotierte Gesellschaften einschlägigen Parallelvorschriften im WpHG sowie auf prozessrechtliche Fragen, die sich in dem Zusammenhang stellen.

SCHULTZE-MELLING, JYN, Der Rückgriff des Letztverkäufers in die Handelskette, insbesondere bei Software, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2004

Die Arbeit untersucht die Auswirkungen, welche das im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung neu gestaltete Recht des Rückgriffs des Letztverkäufers in der Handelskette hat. Nach der Neuregelung des § 478 BGB kann ein Unternehmer, der die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mußte oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, seinerseits beim Lieferanten Rückgriff nehmen und Aufwendungsersatz verlangen, Wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war. Dargestellt werden die vertragsrechtlichen Konsequenzen des neuen Regreßrechts insbesondere beim Vertrieb von Software.

MATZ, YVONNE, „Regulierung typischer Leasingtransaktionen im neuen Schuldrecht“ (2002) elektronische Veröffentlichung unter <http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/eva>

Angesichts der Tatsache, daß das Gewährleistungsrecht im Kaufrecht durch die Schuldrechtsreform v. 26.11.2001

grundlegend geändert wurde, entstand die Notwendigkeit zu untersuchen, inwieweit sich dies auf die Risikoverteilung der Leasingvertragsparteien auswirkt und ob die Vertragsstrukturen, die bis dato typischerweise für Leasingtransaktionen eingesetzt wurde, insbesondere die leasingtypische Abtretungskonstruktion, auch unter neuem Schuldrecht beibehalten werden können. Die Untersuchung hat gezeigt, daß die Konstruktion prinzipiell aufrechterhalten werden kann, die Vertragswerke jedoch punktuell fortgeschrieben werden müssen. Hierzu wurden Musterklauseln für AGB entworfen.

Von Prof. Kühling betreute Dissertationen:

Bis zum Ende des Jahres 2004 wurden noch keine Dissertationen von Professor Kühling betreut.

3. Kooperation mit Freiburg

Im Jahr 2001 hat die Universität Karlsruhe mit der Universität Freiburg einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages sind Prof. Dreier, Prof. Sester und Prof. Kühling an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als qualifizierte Honorarprofessoren zugleich Mitglied der dortigen Fakultät, besitzen das juristische Promotionsrecht und sind auch in Freiburg in die Lehre eingebunden. Im Rahmen der Schwerpunktbildung „Rechtsfragen der Informationsgesellschaft“ sind die Karlsruher Professoren auch an Freiburger Forschungsprojekten beteiligt.

IV. Lehre

1. **Betreute Studiengänge**

In der Lehre betreut das ZAR vor allem die Rechtsvorlesungen im Studiengang Informationswirtschaft (Diplom und Bachelor). Daneben ist Recht Wahl- oder Wahlpflichtfach in einer Reihe weiterer Studiengänge, insbesondere der Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaften, aber auch einiger ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge und auch der Mathematik.

2. **Vorlesungsangebot**

Angeboten werden für die Informationswirte im Grundstudium die folgenden Vorlesungen und Übungen: BGB für Anfänger, BGB für Fortgeschrittene, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatrechtliche Übung, sowie Öffentliches Recht I und II (Öffentliches Wirtschaftsrecht). Das Hauptstudium setzt sich zusammen aus Vertiefungsveranstaltungen aus dem Bereich des Zivil-, Arbeits- und Steuerrechts, sowie aus dem Bereich des Rechts des geistigen Eigentums (Patent-, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht), des Internetrechts (EDV-Vertragsrecht, Rechtsfragen des E-Commerce, Datenschutzrecht), des öffentlichen Medien- und Telekommunikationsrechts (einschließlich des Wirtschaftsverwaltungsrechts) und des Europarechts. Ferner wird eine Vorlesung zum Umweltrecht insbesondere für technische Volkswirte und Geoökologen angeboten. Darüber hinaus sind einzelne Veranstaltungen angeboten worden u.a. zum Bilanzrecht, dem europäischen Gesellschaftsrecht, zu Rechtsfragen der Unternehmensgründung und -finanzierung, zum digitalen Dokument im Recht sowie zur Einführung in das französische und das US-amerikanische Recht. Zusammen mit Kollegen aus der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften finden in regelmäßigen Abständen auch interdisziplinäre Seminare statt. Schließlich beteiligt sich das ZAR an allgemein informierenden Ringvorlesungen. Mit ausgewählten Veranstaltungen trägt es auch zum Studium Generale bei.

3. **Ausgezeichnete Vorlesungen**

Bereits seit einigen Jahren nimmt die Fakultät für Informatik eine regelmäßige Evaluation der Lehre durch die Studenten vor. Auf dieser Grundlage werden in jedem Semester in mehreren Kategorien

die besten Vorlesungen ausgezeichnet. Dozenten des ZAR haben diese Auszeichnung mehrfach und fast in jedem Semester erhalten. Im Einzelnen sind die folgenden Veranstaltungen in den jeweiligen Kategorien ausgezeichnet worden:

- * BGB für Fortgeschrittene (Ohly; Kategorie Pflichtvorlesungen): SoSe 2001
- * Grundkurs BGB (Körner; Pflichtvorlesungen): WS 1998/1999
- * Öffentliches Medien- und Telekommunikationsrecht (Kirchberg; Kategorie Pflichtvorlesungen): WS 2003/2004, WS 2002/2003 und WS2000/2001
- * Öffentliches Recht (Kühling; Kategorie Wahlvorlesungen): SoSe 2004
- * Öffentliches Recht (Jacob; Kategorie Pflichtvorlesungen): SoSe 2002 und SoSe 2001
- * Privatrechtliche Übung (Dreier; Kategorie Pflichtvorlesungen): SoSe 2004
- * Urheberrecht (Dreier; Kategorie Wahlvorlesungen): SoSe 2004 und SoSe 2003
- * Vertragsgestaltung im EDV-Recht (Bartsch; Kategorie Wahlvorlesungen): SoSe 2002

4. Digitale Lehre

Einen Schwerpunkt in der Lehre setzt das ZAR auf die Wissensvermittlung in digitaler Form.

So werden den Studenten die Begleitmaterialien (Vorlesungsübersichten, Skripte, Folien, Gesetzestexte, etc.) zu sämtlichen Vorlesungen im Internet zumeist passwortgeschützt angeboten. Ermöglicht wird dies durch ein vom ZAR für die eigenen Anforderungen selbst entwickeltes Content Management System (CMS), das jedem Dozenten das direkte Einstellen und Verwalten

von Vorlesungsmaterialien sowie Ankündigungen, Rundmails, Newsgroups usw. ermöglicht.

Im Rahmen der Vorlesung "Internetrecht" an der Universität Freiburg wurde erstmals unsere Konzeption einer internetbasierenden Lernumgebung erprobt. Der Einsatz einer digitalen Kamera und eines Funkmikrofons ermöglichten es, die Vorlesung in Freiburg aufzuzeichnen und hernach auch interessierten Studenten in Karlsruhe zugänglich zu machen. Neben der Vorführung der Aufzeichnungen in einem Hörsaal in Karlsruhe wurden digitale Kopien über das DIVA-Projekt der Universitätsbibliothek zeitnah als "streaming-media" in das Internet gestellt. Daneben konnte durch die Einrichtung einer Newsgroup eine, lebhaft genutzte, Rückkopplung zwischen Dozenten und Studenten erreicht werden. Neben diesen Medien wurden in die Plattform ein Hypertextbasierendes Skriptum, die Präsentation der vorlesungsbegleitenden Folien, eine Sammlung weiterführender Materialien (Gesetzestexte, Literaturhinweise, etc.) und eine Mailingliste integriert. Die Nutzung dieser Lernumgebung wurde in einer Begleitstudie untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht. Die zu diesem Zweck entwickelte Lernplattform steht für alle Vorlesungen zur Verfügung.

Im Rahmen des RION-Projektes (vgl. III.2.2) sind wiederholt interaktive, standortübergreifende Online-Seminare mit Studenten an den Standorten Karlsruhe, Freiburg, Münster, Hannover und Oldenburg durchgeführt worden. Die erste Televorlesung des ZAR fand am 11.7.2001 statt. Übertragen wurde ein Vortrag von Prof. Dreier zum Thema „Urheberrecht und Schutz der freien Kommunikation“ an die TU Dresden. Zuhörer waren Studenten des juristischen Aufbaustudienganges „International Studies in Intellectual Property Law“ unter Leitung von Prof. Götting.

V. Personelles

1. Professoren

1.1 Aktive Professoren

Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.



Studium der Rechtswissenschaften und Kunstgeschichte in Bonn, Genf und New York; Abschluß zum Master of Comparative Jurisprudence, M.C.J., New York University, School of Law 1983; Promotion zum Dr. iur., Ludwig-Maximilians-Universität, München, 1990 und Habilitation, Ludwig-Maximilians-Universität, München, 2000. Von 1987 – 1999 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referent für Französisches Recht sowie Urheberrecht und neue Technologien am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-,

Urheber- und Wettbewerbsrecht, München. Forschungsaufenthalte an den Universitäten Canberra, Toulouse und der New York University. Seit 2001 zugleich Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Zweitmitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Karlsruhe (TH).

Vizepräsident der Association littéraire et artistique internationale (ALAI) und stellvertretender Vorsitzender von dessen Deutscher Landesgruppe; Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, e.V. (DGRI). Berater der EU-Kommission und der Deutschen Bundesregierung; Mitglied des Advisory Panel on Intellectual Property, Steering Committee on the Mass Media (CDMM) des Europarates. Mitherausgeber der Zeitschrift „Computer und Recht International“; Mitglied der Herausgeberbeiräte der Zeitschriften „Computer und Recht“, „Propriétés intellectuelles“ sowie der Schriftenreihen „Information und Recht“ und der „Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht“.

In der Forschung Schwerpunkt auf den Rechtsfragen der Informationsgesellschaft sowie den rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Urheberrecht und neuen Technologien. Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht; internationales Recht des geistigen Eigentums.

Prof. Dr. Peter Sester, Dipl.-Kfm.



Peter Sester studierte und promovierte 1995 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Fach Rechtswissenschaft und habilitierte 2001 an der Philipps-Universität Marburg. Darüber hinaus absolvierte er ein Studium der Betriebswirtschaftslehre. Er verbrachte Forschungsaufenthalte an den Universitäten Cambridge, Montpellier, Aix-en-Provence und der London School of Economics. Seit 2002 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung und seit 2003 Honorarprofessor an der Albert-

Ludwigs-Universität Freiburg. Er ist Mitglied der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften sowie für Informatik an der Universität Karlsruhe (TH) und der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg.

Sein Arbeitsschwerpunkt liegt auf den Gebieten deutsches und internationales Wirtschaftsrecht; methodisch verfolgt er einen rechtsvergleichenden und interdisziplinären Ansatz. Sein besonderes Interesse gilt insbesondere dem Europäischen Gesellschaftsrecht, den Informationspflichten im Aktien- und Kapitalmarktrecht sowie insbesondere Finanzierungsthemen (Projektfinanzierung, Private Public Partnership, Refinanzierungsinstrumente wie Asset back securities und Pfandbriefe). Ein neuer Forschungsschwerpunkt liegt in der Regulierung des klassischen und elektronischen Handels zwischen EU-Mitgliedstaaten einerseits und den Mercosur-Staaten / Chile andererseits.

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.



Zur Person: Jahrgang 1971, verheiratet, zwei Töchter. 1990-1994 Studium der Rechtswissenschaften in Trier und Nancy; Staatsexamina 1995/1999; 1994-1995 Master in Legal Theory, LL.M. (Brüssel); 1998 Promotion an der Universität Bonn; 2003 Habilitation an der Universität Bonn. WS 2003/2004 Vertretung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Hamburg; SoSe 2004 zunächst Vertretung dann Übernahme der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Medien- und Telekommunikationsrecht sowie Datenschutzrecht am Institut für Infor-

mationsrecht.

Funktionen: Gründer und Sprecher der Studienkreise „Regulierung der Netzwirtschaften“ und „EG-Beihilfenrecht“; Senior Fellow am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn; Mitherausgeber der Zeitschrift „InfrastrukturRecht“; Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift Netzwirtschaften und Recht; Berater diverser Unternehmen und Ministerien.

Forschungsschwerpunkte: Deutsches und europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht und -verfassungsrecht; Wettbewerbsrecht, insbesondere EG-Beihilfenrecht; Medienrecht einschließlich Datenschutzrecht; Recht der Netzwirtschaften (Telekommunikations-, Post-, Energie- und Transportrecht); Grundrechte; Umweltrecht.

1.2 Professor emeritus

Prof.Dr. Hans Schulte (an der Universität Karlsruhe seit 1969; emeritiert seit Okt. 1998); Dr. jur. 1964, Münster/W., Bergrecht; Habilitation 1968, Münster/W., Bürgerliches Recht, Zivilprozeß, Bergrecht, Raumplanungsrecht. 2000 Gastprofessor Univ. Tartu (Estland)

1.3 Lehrstuhlvertretungen

PD Dr. Marita Körner, WS 1998/99 – WS 1999/2000

PD Dr. Jürgen Kühling, LL.M., SoSe 2004

PD. Dr. Ansgar Ohly, LL.M., SS 2001 und WS 2000/2001

PD Dr. Peter Sester, Dipl.Kfm., SoSe 2001 – SoSe 2002

2. Sekretariate

Gabriele Feth (Aug. 1998 – heute)

Gerda Reichert (Nov. 2004 – heute)

Françoise Volp (Okt. 2002 – heute)

Doris v. Winterfeld (Feb. 2001 – heute)

Rita Janik (Okt. 94 – Mai 2001)

Petra Kuchem-Braner (Juli 1989 – Jan. 2001)

Sylvia Pfeil (Juni 2001 – Feb. 2002)

3. Mitarbeiter

3.2 Akademische Rätin

Dr. Yvonne Matz (April 1997 – heute)

3.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Stefan Baroudi (Okt. 2004 – heute)
Martin Bergfelder (Sept. 2003 – heute)
Uta Enners (Sept. 2003 – heute)
Dominik Knopf (Dez. 2004 – heute)
Oliver Meyer (Feb. 2004 – heute)
Tanja Nitschke (Sep. 2003 – heute)
Dr. Oliver Raabe (Sept. 2000 – heute)
Anne van Raay (Aug. 2004 – heute)
Dr. Michael Stern (Okt. 2002 – heute)
Astrid Buhrow, LL.M. (Okt. 2001 – Nov. 2003)
Birgit Kalscheuer (März 2001 – Nov. 2003)
Christof Lindhof (Mai 1997 – März 2000)
Georg Nolte (Sept. 2001 – Dez. 2004)
Christine Würfel (Nov. 2001 – Juli 2004)

3.3 Projektmitarbeiter

Ellen Euler, LL.M. (Jan. 2004 – heute)

Astrid Buhrow (Juli 2000 – Dez. 2000)
Dirk Buschle (Juli 2000 – Okt. 2000)
Steffen Gehring (Jan. 2001– Dez. 2001)
Boris Gourdial (März 2001 – Okt. 2001)
David Hermanns (Jan. 2001 – Mai 2002)
Natascha Hinze (Sept. 2001 – Dez. 2001)
Stephanie Holz (Juli 2002 – Juni 2003)
Thomas Jerabek (Juli 2001 – Dez. 2004)
Mario Leingang (Dez. 1999 – Juni 2001)
Pirio Mendel (Juli 2003 – Dez. 2003)
Dr. Axel Metzger (Juli 2000 – März 2003)
Claudius Möller (Nov. 2000 – Jan. 2001)
Antonio Poppa (Nov. 1998 – Aug. 2001)
Sina Renner (Juni 2004 – Sept. 2004)
Darius Schindler (Jan. 2001 – Dez. 2001)
Carsten Schulz (Nov. 2002 – Feb. 2004)
Dr. Jyn Schultze-Melling (Okt. 2002 – Juni 2003)

Dr. Martin Senftleben (Okt. 2003 – Juni 2004)
Jens Sprado (Juni 2002 – Aug. 2003)

3.4 Studentische Hilfskräfte

Alexander Antonczik (Nov. 2000 – heute)
Elena Blazheva (April 2004 – heute)
Alexander Borek (Okt. 2004 – heute)
Alexander Ernert (Nov. 2004 – heute)
Kathrin Langer (Aug. 2002 – heute)
Hartmut Leps (Mai 2004 – heute)
Martin Nissen (Nov. 2004 – heute)
Christina Weber (Jan. 2003 – heute)
Johannes Weber (Nov. 2004 – heute)
Frédéric Wenzel (Sept. 2003 – heute)
Christian Baumann (Aug. 2002 – Aug. 2003)
José Luis Cardenas (Juli 2004 – Nov. 2004)
Simon Ditgen (Nov. 1999 – Dez. 2000)
Julian Gantner (Jan. 2002 – Juli 2003)
David Hausner (Jan. 2001 – Dez. 2001)
Jan Heuer (Mai 2003 – Dez. 2003)
Britta Knebel (Nov. 1999 – Jan. 2001)
Ingmar Kohl (Jan. 2001 – Dez. 2001)
Jie Wang (Juli 2002 – April 2004)

4. Lehrbeauftragte

4.1 Lehrbeauftragte am IIR

Prof. Dr. Michael Bartsch, Rechtsanwalt (EDV-Vertragsrecht), seit SS 1998

Matthias Delcker, Rechtsanwalt, (Steuerrecht), seit WS 1988/89

Dr. Bernhard H. Geißler, Rechtsanwalt und Patentanwalt, (Patentrecht), seit SS 2001

Dr. Alexander Hoff, Rechtsanwalt, (Arbeitsrecht), seit SS 2004

Dr. Christian Kirchberg, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, (Öffentliches Medien- und Telekommunikationsrecht), seit WS 2000/2001

Dieter Alvermann, Leiter der Bundeseisenbahnvermögen (BEV)-Dienststelle Südwest in Karlsruhe (Arbeitsrecht), SS 1992 – WS 2003/2004

Dr. Peter Jacob, Vorsitzender Richter am VGH Mannheim, (Öffentliches Recht I), SS 1998 – SS 2003

Prof. Dr. Michael Lehmann, (Computerrecht), SS 2000

Dr. Jan-Dirk Rausch, Rechtsanwalt, (Umweltrecht, Öffentliches Recht II), WS 1998/99 – SS 2003

Dr. Irini Vassilaki, wissenschaftliche Assistentin an der Universität Göttingen, (Datenschutz- und strafrechtliche Fragen der Informationsgesellschaft), SS 2002

Dr. Rupert Vogel, Rechtsanwalt, (Einführung in das französische Recht), WS 2001/2002

4.2 Juristische Lehrbeauftragte anderer Fakultäten

Dr. Rolf Balzer, Reg. Dir., (Bau- und Bodenrecht) Fakultät für Architektur

Rolf Einsele, Dipl.-Ing., Leiter des Patentwesens, DaimlerChrysler AG, (Patente und Patentstrategien in Industrieunternehmen), Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr. Dr. Norbert Gross, Rechtsanwalt beim BGH, (Berufs- und Bauvertragsrecht), Fakultät für Architektur

Karl-Heinz Kibele, (Wasserrecht), Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

Dr. Albrecht Kuder, ltd. MR beim Ministerium für Umwelt und Verkehr BW, (Verkehrs- und Wegerecht), Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

Gernot Lehr, Rechtsanwalt,, (Medienrecht), Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Diemut Majer, Universität Bern, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, (Europarecht; Deutsches und europäisches Umweltrecht; Information und Recht), Studium Generale

Dr. Jörg Menzel (Bau- und Bodenrecht), Fakultät für Architektur

Richard Minet, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied der Karlsruher Rechtsschutzversicherung AG, (Versicherungsrecht), Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Rolf-Dieter Ruppert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, (Vertragsrecht), Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

Eberhard Wolf, Regierungsdirektor beim Regierungspräsidium Karlsruhe, (Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht), Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften

VI. Veröffentlichungen

Erfasst sind die Veröffentlichungen im Zeitraum 1999 – 2004.

Bartsch, Michael (seit 1999)

Buchbeiträge:

EDV-Recht, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, Hoffmann-Becking/Rawert (Hrsg), Kapitel III.H., C.H.Beck, München, 8. Auflage 2003

Das Jahr-2000-Problem und die Haftung aus Softwarepflegeverträgen, Festschrift „Angewandte Informatik und Formale Beschreibungsverfahren“ zum 60. Geburtstag von Wolfried Stucky, Georg Lausen/Andreas Oberweis/Gunter Schlageter (Hrsg.), Verlag B.C, Teubner, Stuttgart, S. 21-32

Aufsätze:

Softwarepflege nach neuen Schuldrecht, NJW 2002, S. 1526-1530

Das neue Schuldrecht – Auswirkungen auf das EDV-Vertragsrecht, CR 2001, S. 649-657

Das Jahr 2000 in der deutschen Rechtsprechung, PHI 2000, S. 69

Computerviren und Produkthaftung, CR 2000, S. 721-725

Qualitätssicherung für Software durch Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement, Informatik-Spektrum 2000, S. 3-10

Gesonderter Betrieb für OEM-Produkte ist urheberrechtlich nicht durchsetzbar (BGH vom 06.07.2000 – I ZR 244/97 „OEM-Version“), Kommunikation und Recht 2000, S. 609 ff.

Programmsperre (BGH vom 15.09.1999 – I ZR 98/97), Betriebs-Berater 2000, S. 585-587

Das BGB und die modernen Vertragstypen, CR 2000, S. 3-11

Urheberrechtlicher Schutz für Software (LG Mannheim vom 11.09.1998 – 7 O 142/98), CR 1999, S. 361-362

Bergfelder, Martin (seit 2003)

Signatures by electronic agents- a legal perspective, in Cevenini, Claudia (Hrsg.): Proceedings of the LEA 04 Workshop, Gedit edizioni, Bologna 2004 (mit Christoph Sorge)

Buhrow, Astrid (2000 – 2003)

Referendarexamensklausur – Bürgerliches Recht: Provisionsanspruch des Immobilienmäklers trotz Rücktritts vom Vertrag, JuS 2004, 137 – 140 (zus. mit Th. Dreier)

Volksgesundheit vor Warenverkehrsfreiheit- Besprechung zu EuGH v. 13. 9. 01, C-169/99, ELR 2001, 342

Geografische Herkunftsangaben zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht – Besprechung zu EuGH v. 7. 11. 00, C-312/98, ELR 2000, 442 ff.

Anwendbarkeit des EuGVÜ auf Rückversicherungen – Besprechung zu EuGH v. 13. 7. 00, C-412/98, ELR 2000, 350ff.

Mißbrauch von Marktmacht durch die Geltendmachung von Urheberrechten – Besprechung zu EuGH v. 16. 12. 1999, T-198/98, ELR 2000, 212 f.

„Naturrein“ ungleich „Rein“ – Besprechung zu EuGH vom 4. 4. 00, C-465/98, ELR (European Law Reporter) 2000, 180ff.

Dreier, Thomas (seit 1999):

Monographien:

Urheberrecht – Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 2004
(zus. Mit G. Schulze)

Kompensation und Prävention, Reihe Jus Privatum, Band 71,
Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2002

Towards Consensus on the Electronic Use of Publications in
Libraries – Strategy Issues and Recommendations, Göttinger
Bibliotheksschriften 14, Göttingen 2001

Herausgeberschaften:

Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert? – Proprietäre
versus nicht-proprietäre Verwertung digitaler Inhalte, Otto-
Schmidt-Verlag, Köln 2004 (Hrsg., zusammen mit A. Büllesbach)

E-Learning im Hochschulverbund – Grundlagen und Strategien
hypermedialer Kooperation in der Lehre, Wiesbaden 2004 (zus.
mit Britta Schinzel, Jürgen Taeger, Peter Gorny und Bernd
Holznagel)

Edition Rechtsinformatik: Holznagel/Nienhaus, CD-
Telekommunikationsrecht, 2003, (Reihenherausgeber, mit B.
Holznagel und J. Taeger)

Konvergenz in Medien und Recht – Konfliktpotenzial und
Konfliktlösung, Otto-Schmidt-Verlag, Köln 2002 (Hrsg.,
zusammen mit A. Büllesbach)

Rechts-Handbuch zum E-Commerce, Otto-Schmidt-Verlag, Köln
2001 (Hrsg., zusammen mit H.-W. Moritz)

Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation, Nomos-Verlag,
Baden-Baden 2001 (Hrsg., zusammen mit G. Schrickler und A.
Kur)

Europäisches Urheberrecht – Kommentar, Springer-Verlag, Wien/New York 2001 (zusammen mit. M. Walter/S. v. Lewinski/W. Blocher/W. Dillenz)

Buchbeiträge:

Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert – Proprietäre versus nicht proprietäre Verwertung digitaler Inhalte – vom geistigen Eigentum zu einer Informationsordnung, in: Büllsbach/Dreier (Hrsg.), Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert – Proprietäre versus nicht proprietäre Verwertung digitaler Inhalte, Köln 2004, S. 95 – 113

Overview of Legal Aspects in the European Union, in: National Research Council, Open Access and the public domain in digital data and information for science, Washington 2004, S. 19 – 23

Content, Convergence and Copyright, in: Festschrift für Georges Koumantos, Athen 2004, S. 223 – 239

Rechte am Film, in: Klages (Hrsg.), Grundzüge des Filmrechts, München 2004, S. 188 – 220 (mit B. Kalscheuer)

Urheberrechtsverletzungen im Internet: Ausschließlichkeitsrecht versus Zugangsfreiheit, in: Heermann/Ohly (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Netz – Wer haftet wofür?, Stuttgart u. a., 2003, S. 57 – 84

The German Copyright – Yesterday, Today, Tomorrow, in: Becker/Buhse/Günnewig/Rump (Hrsg.), Digital Rights Management – Technological, Economic, Legal and Political Aspects, Berlin u. a. 2003, S. 479 – 501 (mit G. Nolte)

The role of the ECJ for the Development of Copyright in the EU, in: ALAI (Hrsg.), Copyright-Internet World, Lausanne/Bern, 2003, S. 250 – 283

IPR des Urheberrechts, in: Schwarz/Peschel-Mehner (Hrsg.), Recht im Internet, Loseblatt, Ergänzungslieferung März 2003, Stadbergen 1997, Teil 4G-11, S. 1-34 (mit A. Buhrow und Ch. Würfel)

Computerrecht, in: Schulte u.a. (Hrsg.), Handbuch des Technikrechts, Heidelberg 2003, S. 525 – 559 (mit. Ch. Würfel)

Stichwort „Urheberrecht“, in: Schildhauer, Lexikon Electronic Business, München 2002, S. 315 – 319

Konvergenz und das Unbehagen des Urheberrechts, in: Ahrens, u. a. (Hrsg.), Festschrift für Willi Erdmann zum 65. Geburtstag, Köln 2002, S. 73 – 88

Informationsrecht in der Informationsgesellschaft, in: Bizer/Lutterbeck/Rieß (Hrsg.), Umbruch von Regelungssystemen in der Informationsgesellschaft – Freundesgabe für Alfred Bülesbach, 2002, S. 65 – 76

Das Verhältnis des Urheberrechts zum Vertragsrecht – Grenzen des Vertragsrechts durch Intellectual Property, in: Lejeune (Hrsg.), Der E-Commerce-Vertrag nach amerikanischem Recht, Köln 2001, S. 81 – 120 (mit M. Senftleben)

Sachfotografie, Urheberrecht und Eigentum, In: Ganea/Heath/Schricker (Hrsg.), Urheberrecht Gestern – Heute – Morgen, Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag, München 2001, S. 235 – 252

Primär- und Folgemärkte, in: Schricker/Dreier/Kur (Hrsg.), Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation, Baden-Baden 2001, S. 51 – 81

Rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung der Nutzung wissenschaftlicher Publikationen, in: Gesellschaft für das Buch (Hrsg.), Wissenschaftspublikationen im digitalen Zeitalter – Verlage, Buchhandlungen und Bibliotheken in der Informationsgesellschaft, Gesellschaft für das Buch Bd. 7, Wiesbaden, S. 73 – 93

Balancing Proprietary and Public Domain Interests: Inside or Outside of Proprietary Rights?, in: Dreyfuss/Zimmerman/First: Expanding the Boundaries of Intellectual Property – Innovation Policy for the Knowledge Society, Oxford University Press, Oxford, 2001, S. 295 – 316

Copyright Aspects of the Preservation of nonpermanent Works of Modern Art, in: Miguel Angel Corzo (Hrsg.), Mortality – Immortality, The Legacy of 20th- Century Art, Los Angeles 1999, S. 63 – 66

Der besondere Persönlichkeitsschutz der Urheber und ausübenden Künstler, in: Hohloch (Hrsg.), Aspekte des Rechts der audiovisuellen Kommunikation, Arbeiten zur Rechtsvergleichung 189, Baden-Baden 1999, S. 9 – 38 (Französische Fassung: La protection de la personnalité de l'auteur et de l'interprète, a.a.O., S. 39 – 68)

Some thoughts on Internet liability, in: Gorton u.a. (Hrsg.), Festschrift till Gunnar Karnell, Stockholm 1999, S. 149 – 160

Aufsätze:

Ausgleich, Abschreckung und andere Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen – Erste Gedanken zur EU-Rechtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, GRUR Int. 2004, 706 – 712

Referendarexamensklausur – Bürgerliches Recht: Provisionsanspruch des Immobilienmäklers trotz Rücktritts vom Vertrag, JuS 2004, 137 – 140, (zus. mit A. Buhrow)

Digital copyright and value added information systems, Information Services & Use 23 (2003), S. 241- 250 (mit G. Nolte)

La transposition de la directive 2001/29/CE en droit allemand: la loi sur la réglementation du droit d'auteur dans la société de l'information, Propriétés intellectuelles (PI) 2003, S. 576 – 584 (mit G. Nolte)

Germany: Liability for Deep Links – Paperboy: Summary and Comment, Computer und Recht International (Cri) 2003, 184 – 185 (mit G. Nolte)

Digitales Urheberrecht, Informatik Spektrum 2003, 327 – 336 (mit G. Nolte)

Das deutsche Urheberrecht und die digitale Herausforderung,
Informatik Spektrum 2003, 247 – 256 (mit G. Nolte)

Anmerkung zum Urteil des BGH v. 11.7.2002 – Elektronischer
Pressespiegel, JZ 2003, 477 – 480

Lettre d'Allemagne (2e partie) – Propriétés industrielles,
Propriétés intellectuelles (PI) 2003, 233 – 243

Mondialisation et propriété intellectuelle – Commentaire, Revue
Internationale de Droit Economique (RIDE), 2002, S. 505 – 511

Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in
deutsches Recht, ZUM 2002, 8 – 43

Lettre d'Allemagne (1ere partie) – Droit d'auteur, Propriétés
intellectuelles (PI) 2001, S. 102 – 110

Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends. Einige
Gedanken zur Zukunft des Urheberrechts, CR 2000, 45 – 49

Online-Veröffentlichungen:

European Copyright Revisited – Report on Digital Rights
Management

Abrufbar unter:
[http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/
2002-06-conference-report-rightsman_en.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/2002-06-conference-report-rightsman_en.htm)

Informationsrecht in der Informationsgesellschaft, in:
Bizer/Lutterbeck/Rieß (Hrsg.), Umbruch von Regelungssystemen
in der Informationsgesellschaft – Freundesgabe für Alfred
Büllesbach, 2002

Abrufbar unter:
http://www.alfred-buellesbach.de/PDF/08_Dreier.pdf

Primary and After-Markets, 2002

Abrufbar unter:

<http://www.ira.uka.de/~recht/deu/iir/dreier/publications/DREIER%20-%20Primary%20and%20After-Markets.pdf>

European Copyright Revisited – Report on Digital Rights Management, Text des Vortrags auf der Konferenz der Europäischen Kommission “European Copyright Revisited“, Santiago de Compostela, 17.06.2002

Abrufbar unter:

<http://www.zar.uni-karlsruhe.de/admin/getpdf.php?VID=254>

Von Gütern, Kanälen und Speichern – Metaphern des Informationsrechts, Festvortrag zur Jahresfeier der Universität Karlsruhe (TH), 2001

Abrufbar unter:

<http://www.ira.uka.de/~recht/deu/zar/veranst/dreier2001/Festrede.pdf>

New legislation on copyright and databases and its impact on society, Text des Vortrages, Second Joint ICSU Press – UNESCO Expert Conference on Electronic Publishing in Science, 21.02.2001

Abrufbar unter:

http://www.ira.uka.de/~recht/deu/iir/dreier/publications/second_joint_icsu_press.html

Towards Consensus on the Electronic Use of Publications in Libraries – Strategy Issues and Recommendations (2001), Göttinger Bibliotheksschriften 14

Abrufbar unter:

http://www.ira.uka.de/~recht/deu/iir/dreier/publications/dreier_Towards_Consensus_on_the_Electronic_Use_of_

Publications.pdf

Ein Leben für Rechtskultur (2000), in: Tade, u.a. (Hrsg.), Festschrift für Robert Dittrich zum 75. Geburtstag, Manz, Wien 2000, 49 ff.

Abrufbar unter:

http://www.ira.uka.de/~recht/deu/iir/dreier/publications/festschriftdittrich/fest_01.html

Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends – Einige Gedanken zur Zukunft des Urheberrechts (2000), erschienen in CR 2000, 45 ff.

Abrufbar unter:

<http://www.ira.uka.de/~recht/deu/iir/dreier/publications/cr2000.pdf>

Technik und Recht – Herausforderungen zur Gestaltung der Informationsgesellschaft, Festvortrag anlässlich der Verleihung der Ehrensensatorwürde an Herrn Dr. h.c. Klaus Tschira, Universität Karlsruhe, Karlsruhe, 30.11.1999

Abrufbar unter:

<http://www.ira.uka.de/~recht/deu/iir/dreier/publications/tschira-vortrag.pdf>

Hoff, Alexander (seit 2004)

SGB IX – Kommentar und Praxishandbuch, Bihr, Fuchs, Krauskopf, Ritz (Hrsg.), 1. Aufl., Dez. 2004, Asgard-Verlag St. Augustin

Jacob, Peter (1999-2003)

Was schuldet der Architekt: Die dauerhaft genehmigungsfähige Planung?, BauR 2003, S. 1623

Gesetzestreue und Geschäftsverteilung, MDR 21/2001 R 1 (Blickwinkel)

Mitarbeitergespräche in der Justiz, VBIBW 2000, S. 386

Kirchberg, Christian

Buchbeiträge:

Das Mandat im Staatshaftungsrecht, in Johlen/Oerder (Hrsg.), Münchener Anwaltsbuch zum Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2003 (zusammen mit Curt M. Jeromin)

Anwaltliches Berufsrecht und Verfassungsrecht – Entwicklungen und Perspektiven, in Festschrift für Alexander Hollerbach, Berlin 2001, S. 286

Aufsätze:

Zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung fachgerichtlichen Rechtsschutzes bei Verstößen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Anm. z. Beschl. des BverfG v. 30.04.2003), BRAK-Mitt 2003, S. 177

Der große Lauschangriff vor dem Bundesverfassungsgericht, BRAK-Mitt 2003, S. 157

Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen und faktische Bausperre – Voraussetzungen, aktuelle Probleme, Haftungsfragen, NVwZ 2002, S. 400 (zusammen mit G. Hager)

15 Jahre Fachanwaltschaft – eine kritische Rechtsprechungs-bilanz, NJW 2002, S. 1386

Einheitliche Postulationsfähigkeit ab dem 01.01.2000, NJW 2000, S. 486

Vorhaben bedingter Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen – Ansätze und Tendenzen der rechtlichen Bewertung, dargestellt am Beispiel der „Multiplexe“ – ,VB/BW 2000, S. 209

Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal?, BRAK-Mitt 2002, S. 252

Zivilprozessreform und Bundesverfassungsgericht, BRAK-Mitt 2000, S. 53

Kühling, Jürgen (seit 2004):

Monographien:

Reform des Weltpostvereins (WPV) – Stärkung der Rolle der privatisierten Postunternehmen, 2004 (in Vorbereitung; zusammen mit Alex Dieke, Christian Koenig, Gabriele Kulenkampff, Tobias Katzschmann, Sascha Loetz und Andreas Neumann)

Sektorspezifische Regulierung in den Netzwirtschaften. Typologie – Wirtschaftsverwaltungsrecht – Wirtschaftsverfassungsrecht, München 2004 (zugleich Habilitationsschrift Universität Bonn WS 2002/03)

Herausgeberschaften:

Recht der Infrastrukturförderung. Ein Leitfaden für die Praxis (zusammen mit Christian Koenig und Christian Theobald), Heidelberg 2004

Buch- und Tagungsbeiträge; Kommentierungen:

1. Kapitel (Beihilfenrecht); 2. Kapitel (Vergaberecht), in: Koenig/Kühling/Theobald (Hrsg.), Recht der Infrastruktur-

förderung. Ein Leitfaden für die Praxis, Heidelberg 2004 (zusammen mit Christian Koenig und Michael Scholz bzw. Kristin Hentschel)

Staatliche Förderung für regionale Produkte – EG-Wettbewerbsrechtliche Vorgaben: Warenverkehrsfreiheit und Wettbewerbsschutz versus Umwelt- und Verbraucherschutz, in: Marauhn/Heselhaus (Hrsg.), Staatliche Förderung für regionale Produkte, Protektionismus oder Umwelt- und Verbraucherschutz, 2004, S. 267-281

Aufsätze:

Rundfunkstaatsvertragliche Störsignale für das digitale terrestrische Fernsehen DVB-T?, AfP 2004, S. 210-215 (zusammen mit Christian Koenig und Stefan Barudi)

Rechtliche Grenzen der „Ökologisierung“ des öffentlichen Beschaffungswesens, VerwArch 2004, S. 337-358

Vereinfachte Glaubhaftmachung im einstweiligen Rechtsschutz konkurrierender Beamter – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem effektiven Rechtsschutz, NVwZ 2004, S. 656-662

EG-beihilfenrechtlicher „Switch-off“ für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T)?, K & R 2004, S. 201-208 (zusammen mit Christian Koenig)

Freiheitsverluste im Austausch gegen Sicherheitshoffnungen im künftigen Telekommunikationsgesetz?, K & R 2004, S. 105-112

Eckpunkte der Entgeltregulierung in einem künftigen Energiewirtschaftsgesetz, N & R 2004, S. 12-18

Nitschke, Tanja (seit 2003):

Verbrechen Privatkopie: zur Diskussion um die Urheberrechtsreform, Forum Recht 2004, 85-87

Ohly, Ansgar (2000 – 2001):

Persönlichkeitsschutz im englischen Recht, RabelsZ 65 (2001) 39-77

Generalklausel und Richterrecht, AcP, Tübingen, Mohr, Band 201, Heft 1 (2001) 1-47

Herkunftsprinzip und Kollisionsrecht, GRUR 2001, 899–908

Software und Geschäftsmethoden im Patentrecht, CR 2001, 809-817

Raabe, Oliver (seit 1999)

Wie können die Regelungsbereiche des Telediensterechts zum Telekommunikationsrecht horizontal voneinander abgegrenzt werden?", CR 2003, 268 ff.

Die rechtliche Einordnung zweier Web-Anonymisierungsdienste", DuD 2003, 134 ff.

Der Einsatz netzbasierter Lernmaterialien in der juristischen Ausbildung – am Beispiel einer Vorlesung im Internetrecht", JurPC Web-Dok. 30/2003, Abs. 1 – 50

Schindler, Darius (2001)

Bedarf es einer neuen gesetzlichen Regelung des Anfechtungsrechts zur Bekämpfung räuberischer Aktionäre? – Stellungnahme zu den Empfehlungen der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 63. DJT, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2001, 577 – 584 (mit David Witzel)

Sester, Peter (seit 2001):

Monographien:

Projektfinanzierungsvereinbarungen als Gestaltungs- und Regulierungsaufgabe, Köln 2004, angenommen als Habilitationsschrift an der Philipps-Universität Marburg 2001.

Aufsätze:

Software-Agent mit Lizenz zum ...? Vertragsschluss und Verbraucherschutz beim Einsatz von Softwareagenten, CR 2004, 548-555, in Zusammenarbeit mit T. Nitschke.

Vertragsschluss und Verbraucherschutz bei Einsatz von Softwareagenten, Informatik Spektrum 2004, 1-12.

US-Cross-Border-Leasing: Eine Risikoanalyse – unter besonderer Berücksichtigung der Risiken aus einer Insolvenz des US-Trusts und aus deliktsrechtlichen Klagen in den USA, WM 2003, 1833-1843.

Tatbestand und rechtliche Struktur des Cross-Border-Leasings, ZBB 2003, 94-106.

Fortschreibung der typischen Vertragsstruktur für Leasingtransaktionen nach der Schuldrechtsreform, in Zusammenarbeit mit D. Schmalenbach, WM 2002, 2184-2192.

Höchstrichterliche Harmonisierung der Kollisionsregeln im europäischen Gesellschaftsrecht: Durchbruch der Gründungstheorie nach „Überseering“, in Zusammenarbeit mit M. Schulz, EWSt 2002, 545-552.

Stern, Michael (seit 2002)

Monographien:

„Bürgerlichrechtliche und aktienrechtliche Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der §§ 20, 21 AktG“, Dissertation, Berlin 2004

Buchbeiträge:

„Baulasten“, in: Handbuch für die Grundstückspraxis, hrsg. v. Lambert-Lang/Tropf / Frenz, 1. Aufl., Herne/Berlin 2000, S. 753 ff., Co-Autor: Prof. Dr. Spannowsky, Dezember 2004.

„Rechtsberatung durch Computerprogramme: Software in vermeidbarem Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) bzw. dem Steuerberatungsgesetz (StBerG)“, CR 2004, 561 ff.

„Rückforderung verauslagter Bestattungskosten durch die öffentliche Verwaltung“, ZAP 2004, Fach 19, S. 635 ff.

„Online-Ticketing: Rechtliche Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Aspekte des Online-Vertriebs von Kulturtickets“, Kultur & Recht, Berlin, Loseblattwerk, Stand: November 2004, M 12, S. 1 ff.

„Strukturierung der Wissensbasis im Bau- und Planungsrecht“, in: Kommunale Bauleitplanung durch computergestütztes Projektmanagement, hrsg. v. Streich, Aachen 2000, S. 44 ff.

Online-Veröffentlichungen:

„Der eigennützige Anlageberater“, Klausurfall im Zivilrecht, <http://www.jurawelt.com/studenten/fallbearbeitung/9079>

„Schwierigkeiten mit der Schwarzarbeit“, Klausurfall im Zivilrecht, <http://www.jurawelt.com/studenten/fallbearbeitung/9089>

Vogel, Rupert (2001 – 2002)

La protection des programmes d'ordinateur en droit allemand, in : Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Entwicklung der Vertragstechnik und das Unternehmensrecht/ L'évolution de la technique contractuelle en droit de l'entreprise, 33. Gemeinsames Seminar der Juristischen Fakultäten von Montpellier und Heidelberg 2001, Heidelberg 2002, S. 265 ff.

Première décision allemande concernant les sonneries musicales téléphones portables, Urteilsanmerkung OLG Hamburg vom 04.02.2002, Online-Zeitschrift

Abrufbar unter :
www.droit-technologie.org

Le droit allemand de l'informatique, in : Marcellin/Costes (Hrsg.), Lamy Droit de l'Informatique et des Réseaux, Guide, Paris, jährlich, Jahrg. 2002, Titre I, Chap. VI, Sect. I § 2

Würfel, Christine (2001 – 2004)

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ELR 2001

Europarechtskonformität der Rechtsanwaltsrichtlinie 98/5/EG – Großherzogtum Luxemburg – Europäisches Parlament und Rat, EuGH vom 7.11.2000, C-168/98, ELR 2001, 61

Das Bundesverfassungsgericht und die Bananenmarktverordnung – der Weg zurück zu Solange II – BVerfG, 2 BvL 1/97 vom 7.Juni 2000, ELR 2000, 319

BSE – Keine Mitbestimmung für das Parlament? – Kommission / Rat, EuGH vom 4.April 2000, C-269/97, ELR 2000, 283

Nichts Neues aus Karlsruhe: Der "Alcan"-Fall vor dem BVerfG-BVerfG, 2 BvR 1210/98 vom 17.02.2000, ELR 2000, 152

Deutsche Frau und Dienst an der Waffe – Tanja Kreil /
Bundesrepublik Deutschland, EuGH vom 11. 01.2000, C-285/98,
ELR 2000, 54

VII. Vorträge

Dreier, Thomas (seit 1999)

„Geräteabgabe und automatisierte Dienstleistungssysteme heute und nach der geplanten Reform des Urheberrechts“, GRUR, Bezirksgruppe Bayern, München 23.11.2004

„Open Access: The Legal Foundations“, Universität Zürich, Zurich Symposium on Open Access to Knowledge and Scholarly Communication, Zürich, 15.10.2004

„Digital Rights Management“, Sino-German Institute for Legal Studies, Sino-German Seminar – Science, Technology and Intellectual Property Protection in the 21st Century, Beijing, 10.10.2004

„Content – What should the EU do?“, Niederländische Regierung, Wirtschaftsministerium, High Level Conference „Looking into the Future of ICT“, Amsterdam, 30.9.2004

„Droit d'auteur – La situation allemande“, La transposition de la Directive sur l'harmonisation de certains aspects du droit d'auteur et des droits voisins dans la société de l'information, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum/Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle Henri Desbois (IRPI), Paris 24.9.2004

„The German Creative Commons Licenses“, Open Everything- The Future of the Digital Commons, Wizards of OS 3, Berlin, 11.6.2004

„The protection, exercise and enforcement of rights in respect of copying and dissemination through digital networks“, Norwegian Association of Copyright Law/Norwegian Association of Computers and Law, Universität Oslo, Oslo 18.5.2004

„Creative Commons – Copyright in an Open Access World“, Berlin 2 Open Access – Steps Toward Implementation of the Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and the Humanities, MPG/CERN, Genf, 12.5.2004

„Copyright and value-added information services“, 12th Annual Fordham International IP Law & Policy Conference, Fordham University, New York, 16.4.2004

„Urheberrechte beim digitalen Publizieren“, Autorenrechte im Zeitalter des Elektronischen Publizierens, Universität Karlsruhe, 12.12.2003

„Die Informationspflichten der BGB-InfoV im System des BGB“, Universität Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 4.12.2003

„Digital Rights Management – Implications of the EU-Directive 2001/29/EC“, Computer Law Association, IT meets Telecom, München, 14.11.2003

„Vom geistigen Eigentum zu einer Informationseigentumsordnung“, Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert?, Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI), Fellbach, 10.10.2003

„The protection, exercise and enforcement of rights in respect of copying and dissemination through digital networks“, Protection of Creators' Rights in the Information Society, Annual Congress of the Association littéraire et artistique internationale (ALAI), Budapest, 16.9.2003

„Reexamining Drug Regulation from the Perspective of Innovation Policy – Comment“, Generation and Distribution of Knowledge, Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter, Kloster Wienhausen, 27.6.2003

„Urheberrechtsreform und Bibliothekspraxis“, Rechts- und Behörden-Bibliothekartag, Karlsruhe, 13.6.2003

„From analog copy delivery services to digital pressclipping services – regulating information value-added services“, European Media Laboratory (EML), Heidelberg, 12.5.2003

„Autorenrechte und Websitepublikationen? – Wissenschaftler und Verleger im Zeitalter von E-mail, Homepages, Preprint Servern und digitalen Archiven“, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin, 3.4.2003

„Contracting out of Copyright in the Information Society – The Impact on Freedom of Expression“, Freedom of Expression and Copyright, Queen Mary Intellectual Property Research Institute, University of London, London, 21.3.2003

“Open Access and the Public Domain in Digital Data and Information for Science – Overview of legal aspects“, Open Access and the Public Domain in Digital Data and Information for Science, ICSU/UNESCO/CODATA/ICSTI, Paris, 10.3.2003

„Urheberrechtsverletzungen im Internet: Ausschließlichkeitsrecht versus Zugangsfreiheit“, Verantwortlichkeit im Netz – Wer haftet wofür?, Dritter Kongreß des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT) der Universität Bayreuth, Düsseldorf 7.2.2003

“Free access to technical and scientific information – The legal framework“, Free access to technical and scientific information – state of the art and perspectives, INSERM/INIST-CNRS/ICSTI, Paris, 23.1.2003

“Music Distribution via the Internet“, A New Framework for Intellectual Property Rights, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Schloß Elmau, 22.11.2002

“Digital Exploitation of Works – Some Comments on COPYMART“, International Institute for Advanced Studies, Kyoto, 1.11.2002

“The Future of the Copyright System – Limitations on Rights in the Digital Environment“, Waseda University, Tokyo, 30.10.2002

„Recht und Internet – einige Überlegungen zum Verhältnis von Technik und Recht“, Internet Challenges – Kolloquium anlässlich des 60. Geburtstages von Prof.Dr.-Ing. Werner Zorn, Hasso-Plattner-Institut, Potsdam, 4.10.2002

“The role of the European Court of Justice in developing copyright“, Study Days of the Association littéraire et artistique internationale (ALAI), Neuchâtel, 17.9.2002

„Digital Rights Management“, European Copyright Revisited, Europäische Kommission, Santiago de Compostela, 17.6.2002

„Neue Entwicklungen im IT-Recht“, Tag der Informationssicherheit, Industrie und Handelskammer Karlsruhe, Karlsruhe 15.5.2002

“Convergence Through Digital Technology – The Effect on Copyright and Information Services”, 10th Annual Conference on Intellectual Property Law and Policy, Fordham University, New York, 4.4.2002

“Primary and After-Markets”, New York University School of Law, New York, 22.2.2002

„Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht“, Bayerische Medientage, Institut für Urheber- und Medienrecht, München, 18.10.2001

„Symbiose oder Konkurrenz? Wissenschaftler und Verleger im Zeitalter von E-Mail, Homepages, Preprint-Servern und digitalen Archiven“, Scholarly Symposium on Author’s Rights, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung/Open Archives Initiative, Berlin, 16.10.2001

„La protection des bases de données, portée économique et politique des groupes fondées sur les propriétés intellectuelles », Tagung „Mondialisation et propriété intellectuelle“, Association internationale du droit économique (AIDE), Rennes, 27.9.2001

„Datenbankschutz und Informationszugang“, Fachtagung „Urheberrecht und wissenschaftliche Forschung“, Niedersächsische Staatsbibliothek, Göttingen, 22.6.2001

„Urheberschutz und Schutz der freien Kommunikation“, Stiftertagung „Urheberschutz und Nutzerschutz für die Informationsgesellschaft“. Alcatel-SEL-Stiftung, Stuttgart, 10.5.2001

„New legislation on coypright and databases and its impact on science“, Electronic Publishing in Science, ICSU/UNESCO, Paris, 21.2.2001

„Rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung der Nutzung elektronischer Publikationen – Die rechtlichen Rahmenbedingungen“, Wissenschaftspublikation im digitalen Zeitalter, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V./Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V./Deutsche Bibliothek, Berlin, 8.2.2001

„Bedarf es der besonderen Behandlung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und der besonderen Kontrolle von Marktmißbräuchen im Bereich der Kultur?“, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität, München, 30.11.2000

„Internet und Recht – Zerstört die Digitalisierung die Grundfesten unsere Rechtsordnung?“ Die Evolution globaler Netze – Chancen und Risiken der neuen Informationstechnologien, Evangelische Akademie Baden/Gesellschaft für Verantwortung in der Wissenschaft e. V., Bad Herrenalb, 11.11.2000

„Urheberrecht und Internet“, Telekommunikation – Internet – Neue Medien, Deutsche Richterakademie, Trier, 25.10.2000

„MP3 und eBook – Rechtliche Bewertung“, Elektronischer Geschäftsverkehr – Neue Formen und deren rechtliche Bewältigung, Jahrestagung 2000 der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung (DGRI), Bamberg 7.10.2000

„The influence of economical, moral and informational considerations upon the notion of the protected work“, Association littéraire et artistique internationale (ALAI), Copyright, related rights and media convergence in the digital context, Nordic Study Days, 19.6.2000, Stockholm, Schweden

„Urheberrecht, Urhebervertragsrecht und Copyright“, Reales Musikschaffen für einen virtuellen Markt – Die Wechselbeziehungen von Musik, Technologie, Wirtschaft und Urheberrecht, Musik Informations Centrum Austria (MICA), Wien 18.3.2000

„Anforderungen an das Urheberrecht in der digitalen Informationsgesellschaft“, LEARNTEC 2000, Karlsruhe 10.2.2000

„Technik und Recht – Herausforderungen zur Gestaltung der Informationsgesellschaft“, Festvortrag anlässlich der Verleihung der Ehrensensatorwürde an Herrn Dr. h.c. Klaus Tschira, Universität Karlsruhe, Karlsruhe, 30.11.1999

„Acquiring legal protection of software (and circuit layout of integrated circuits)“, und „How will we be ‘Reading’ in Ten Years’ Time?“, International Symposium on Intellectual Property & Information

Technology, Honkong Intellectual Property Society, Hong Kong,
5.11.1999

„Primär- und Folgemärkte“, Vortrag anlässlich des Symposiums
„Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation“ zur Eröffnung der
neuen Räumlichkeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches
und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht,
München, 13.10.1999

Kircherg, Christian:

„Aktuelle Rechtsprechung zur freiwilligen Umlegung“, Tagung des
Volksheimstättenwerks „Einführung in die Baulandumlegung II“ am
03.03.2004

„Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal?“, Karlsruher
Kolloquien am 20.03.2002, Verein Junge Juristen e.V. und Zentrum
für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Universität Karlsruhe

„Rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation durch Psychologen“,
9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der
Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. zum Thema
„Berufsfelder Rechtspsychologie“ am 14.09.2001, Münster

„Eigentumsrechte der Patentinhaber als Hindernis für Forschung und
Weiterentwicklung?“, 4. FORUM-Fachkonferenz „Patentrecht im
Bereich der Biotechnologie“ am 11.05.2001, München

„Instrumente des neuen Städtebaurechts – Freiheiten und Gestal-
tungsräume aus rechtlicher Sicht –“, 2. Bruchsaler Planergespräch
zum Thema „Innerörtliches Flächenmanagement“ am 26.10.2000,
Bruchsal

Kühling, Jürgen (seit 2004)

„Wettbewerbsrecht und Holzvermarktung“, Holzverkauf im Privat- und Körperschaftswald, Fachtagung der Sächsischen Forstverwaltung, Schmochtitz 15.11.2004

„Europarechtliche Vorgaben für europäische und mitgliedstaatliche Umweltbeihilfeprogramme“, 10. Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Beihilfe- und Vergaberecht als Rahmenbedingungen der Umweltpolitik, Osnabrück, 11.11.2004

„Rechtspolitische Perspektiven der EU“, Telematik – Mobilität – Recht, Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, e. V. (DGRI), Hannover, 09.10.2004

Raabe, Oliver:

„Perspektiven und Hindernisse des Datenschutzes – westeuropäische Erfahrung“, Vortrag bei der Internationalen Akademie für Nachhaltige Entwicklungen und Technologien an der Universität Karlsruhe e. V., 03.07.2003

Sester, Peter:

„Die Niederlassungsfreiheit im Assoziationsabkommen zwischen Chile und EU“, Vortrag an der Universidad de los Andes, Santiago de Chile, 28.09.2004

„Neue Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht“, Vortrag Santiago de Chile, 27.09.2004

„Die Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften in der EU und Mercosur – ein Vergleich“, Vortrag bei dem Congreso Argentino de Derecho Societario – V. Congreso Iberoamericano de Derecho Societario y de la Impresa, San Miguel de Tucumán, 25.09.2004

„Die Insolvenzbestimmungen in der Kapstadt-Konvention zu einem internationalen Sicherungsrecht an Luftfahrtausrüstung“, Flugzeugfinanzierungskonferenz 2004, Frankfurt am Main, 22.03.2004.

Die Gründung einer Zweigniederlassung in Europa auf Basis des Assoziationsabkommens zwischen Chile und EU“, Vortrag Santiago de Chile, 09.03.2004

„Rechtliche Risiken des Cross-Border-Leasing“, Colloquium zur genehmigungsrechtlichen Behandlung einer grenzüberschreitenden Sonderfinanzierung, US-Cross-Border-Leasing in Bayern, Tagung des Bayerischen Städtetages, München, 15.10.2003

„Die Übertragungsregeln in der Kapstadt-Konvention zu einem internationalen Sicherungsrecht an Luftfahrtausrüstung“, Flugzeugfinanzierungskonferenz 2003, Frankfurt am Main, 06.03.2003.

„Risikoallokation in Verträgen für Public-Private-Partnership-Projekte“, Konferenz zu Public-Private-Partnership, Frankfurt a. Main, 28.03.2002.

„Das neue Schuldrecht“, Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung der Jungen Juristen, Karlsruhe, 20.10.2001.

Anhang A

Vorträge der Eröffnungsveranstaltung des ZAR am 21.11.2000

- * Prof.Dr. Sigmar WITTIG, Rektor der Universität Karlsruhe (TH):
Begrüßung

- * Prof.Dr. Thomas DREIER, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Rechtsfragen der Informationsgesellschaft, Leiter des Zentrums für
angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)/Institut für Informationsrecht
(IIR): Einführung

- * Dr. Klaus KINKEL, Bundesaußenminister a.D., MdB, Berlin
/Karlsruhe: „Politik und Rechtswissenschaft – Gedanken zur Rolle der
Rechtswissenschaft im Informationszeitalter“

- * Prof.Dr. Eike ULLMANN, Vorsitzender Richter des VII. Zivilsenats,
Bundesgerichtshof, Karlsruhe: „Rechtsprechung und Rechtswissen-
schaft – Was vermag die Wissenschaft vom Informationsrecht für die
Rechtsprechung zu leisten?“

- * Prof.Dr.-Ing. Peter LOCKEMANN, Institut für Programmstrukturen und
Datenorganisation, Fakultät für Informatik, Universität Karlsruhe (TH):
„Code und Recht – Schnittstellen zur Informatik“

- * Prof.Dr. Christof WEINHARDT, Lehrstuhl für Informationswirtschaft,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Universität Karlsruhe (TH):
„Markt und Recht – Schnittstellen zu den Wirtschaftswissenschaften“

- * Dr. h.c. Klaus TSCHIRA, Ehrensenator der Universität Karlsruhe,
Geschäftsführender Gesellschafter der Klaus Tschira Stiftung,
Heidelberg: „Theorie und Praxis – Vordenken oder geordneter
Nachvollzug?“

- * Prof.Dr. Dieter STAUDER, Directeur de la Section Internationale,
Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle (CEIPI),
Straßburg : „Wissenschaft und Ausbildung – Die Qualifikation zum
europäischen Patentanwalt“

Prof. Dr. Sigmar WITTIG, Rektor der Universität Karlsruhe (TH):

Begrüßung

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Es ist das Jahr 2000, meine Damen und Herren, wir schlagen ein neues Kapitel in der Universitätsgeschichte auf, ein Kapitel, das wir ja in diesem Jahr schon mehrfach angesprochen haben. Wir haben ein Jubiläum hinter uns: 175 Jahre Universität Karlsruhe. Der Gedanke, die Idee, die Vision, die uns heute hier zusammengebracht hat, sie war eigentlich schon vor 150 Jahren angelegt in den Äußerungen anlässlich der Universitätsgründung. Gestern hat der Senat einstimmig einen neuen Universitätsrat gewählt, auch ein Zeichen dafür, daß die Universität in gewissem Grade neue Wege geht. Andererseits sollte man nicht vergessen, daß die deutsche Universität 600 Jahre alt ist, und ich glaube, daß sie noch lange bestehen wird, auch in der ihr eigenen Art. Heute nun heißt das Kürzel ZAR – Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft. Umstritten der Name, ursprünglich umstritten auch die Idee, andererseits aber eine Zielvorstellung – Zielvorgabe, wie das heute so schön heißt –, der wir uns verpflichtet fühlen.

Meine Aufgabe heute, meine Damen und Herren, ist es, Sie recht herzlich bei uns begrüßen zu dürfen in diesem Saal, der sich den Multimedien, den neuen Medien verpflichtet sieht, ein Saal der damit zugleich auch Programm ist. Die Welt hat sich ein wenig verändert und dieses Jahr 2000 ist in gewisser Weise auch eine Zäsur. Rechtswissenschaften in einem Multimedia-Hörsaal, meine Damen und Herren, das gibt Anlaß, einmal nachzudenken: Wo stehen wir? Was tun wir? Diese Gelegenheit wollen wir heute nutzen. Ich freue mich deshalb, daß ich Sie hier so zahlreich begrüßen darf, auch aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und natürlich auch den Medien, der Presse, die uns in diesen Zielen ja immer interessiert begleiten. Ich darf Sie, Herrn Bürgermeister Eidenmüller, recht herzlich bei uns begrüßen. Sie haben sich diesen neuen Ideen ja schon immer verschrieben. Alles was mit neuen Medien und mit Recht zu tun hat, haben Sie in dieser Stadt und in dieser Region mit vorangetrieben. Ich freue mich sehr, daß Sie heute bei uns sind.

Mein besonderer Gruß gilt Ihnen, Herr Dr. Kinkel. Als ehemaliger Bundesaußenminister haben Sie es sich nicht nehmen lassen, auch einmal weiterzudenken, neue Wege zu gehen. und haben hier in

Karlsruhe den Anstoß gegeben, diese neuen Dinge auch an dieser technisch orientierten Universität zu verfolgen. Ich werde mich immer daran erinnern, als Sie zum ersten Mal zu uns kamen und gleich drängend in der Ihnen eigenen insistierenden Art gefragt haben: „Was macht Ihr denn eigentlich? Wie geht es denn weiter?“ Herr Dr. Selmayr war damals mit dabei und zunächst waren wir ein wenig verwundert, haben gedacht, was genau stellt er sich vor? Doch ich glaube, in zahlreichen Gesprächen ist es uns dann gelungen, eine Vision zu entwickeln. Ich darf mich bei Ihnen recht herzlich bedanken, ich darf Sie vor allem aber heute hier herzlich bei uns begrüßen, Sie werden uns nachher ja noch einiges über ihre Zielvorstellungen erläutern. Seien Sie also herzlich bei uns heute willkommen.

Mein Gruß gilt auch den Richtern am Bundesgerichtshof, Herrn Meier-Beck und Herrn Müller, sowie den Anwälten am Bundesgerichtshof.

Dieses Zusammentreffen wäre nicht möglich gewesen, wenn wir nicht die finanzielle Unterstützung verschiedener Institutionen erhalten hätten, vor allem aber war der Auslöser Ihre Zusage, sehr verehrter Herr Senator Tschira, daß Sie uns finanziell diese Professur ermöglichen werden. Sie standen damals ebenfalls mit am Anfang der Diskussionen, wo wir uns gefragt haben, wie wird und muß sich eine technische Universität positionieren. Ich darf Ihnen herzlich für dieses Entgegenkommen danken und Sie heute bei uns begrüßen.

Mein Dank gilt selbstverständlich auch der Landesregierung, sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Ulmer-Straub. Ohne die Unterstützung der Landesregierung wären diese neuen Wege, die wir beschreiten wollen, nicht möglich gewesen.

Die Grundidee war die, daß wir feststellen mußten, daß die Technik, vor allem die Informationstechnik, aber auch die Technologien im weitesten Sinne, uns vor neue Herausforderungen stellten. Das begann schon im Bereich der Umwelttechnik. Ganz neue Fragen wurden deutlich, Fragen von internationaler Breite, internationaler Ausstrahlung. Selbstverständlich kam hier auch das Interesse des Bundesaußenministers zum Tragen. Und diese Internationalität, sie kann mit einem Kürzel umschrieben werden, dieses Kürzel ist „Internet“. Ich glaube, jeder von uns hat eine entsprechende Vorstellung und es gibt keine Frage, daß hier die Begegnung zwischen den verschiedensten Disziplinen der Informationstechnologie, der allgemeinen Technik, des Technikverbundes und der

Geisteswissenschaften, vor allem auch der Rechtswissenschaften, eine ganz große Rolle spielt. Als wir diese Diskussion führten, waren es vor allem zwei Dekane, die damals an den Fragen, an dieser Entwicklung gearbeitet haben: Ich darf Sie, Prof. Nagel von der Informatik, und Sie, Prof. Waldmann von den Wirtschaftswissenschaften, heute herzlich begrüßen. Diese beiden Dekane waren es, die sich federführend um die Gestaltung und Neugestaltung der Universität Gedanken machten.

Es drängte sich ein neuer Studiengang auf, der aus den Reihen der Fakultäten entwickelt wurde: die sog. Informationswirtschaft. Nicht Wirtschaftsinformatik, meine Damen und Herren, sondern Informationswirtschaft. Und das war das Besondere: hier begegneten sich tatsächlich die Disziplinen Wirtschaftswissenschaften, Informatik und als Bindeglied praktisch zu allem, was nach außen hin geschieht, die Rechtswissenschaften. Herr Prof. Nagel, ich glaube wir können stolz sein, daß wir in der Beziehung neue Wege gegangen sind! Wege, die dazu geführt haben, daß heute dieser junge Studiengang, der noch nicht einmal zwei Jahre alt ist, zu den nachgefragtesten unserer Universität gehört, gegen alle Skepsis, gegen alles Hinterfragen verschiedener Kollegen, die sich durchaus auch Gedanken gemacht hatten. Aber diese Vision war eindeutig richtig, wir hatten die richtigen Vorstellungen. Die jungen Leute, die jungen Abiturienten interessieren sich sehr stark für diese neue Welt.

Ein Ratgeber, dem ich hier ganz besonders danken möchte, war Herr Rechtsanwalt Kirchberg, der uns von der Seite der praktischen Anwendung auch hinsichtlich der regionalen Einbindung dieser Vision sehr geholfen hat. Seien Sie herzlich willkommen, wieder einmal bei uns. Sie haben sich ja auch dankenswerter Weise bereiterklärt, in diesem Studiengang mitzuwirken.

Es bleibt mir noch, Dank zu sagen an die Stellvertreterin des Kanzlers und des ehemaligen Kanzlers selbst, Frau Dr. Storm, die leider heute nicht bei uns sein kann. Sie hat diese Ideen, die wir damals entwickelt haben, immer wieder mitgetragen, zusammen mit Frau Dr. Kalous; und Herr Dr. Selmayr hat uns immer wieder den rechten Weg gewiesen.

Meine Damen und Herren, Wissen schafft Wert, unter diesem Motto stand unser 175-jähriges Jubiläum. Ja, in der Tat: Wissen schafft Wert, und das faszinierende an einer universitären Umgebung ist eben, daß wir die Möglichkeit haben, tatsächlich auch einmal in die

Zukunft zu denken. Daß diese Ideen, die wir vor etwa vier Jahren hatten, lieber Herr Kinkel, so schnell erfolgreich aufgenommen worden sind und daß sie auch so gut in die ganze Region passen, das hätten wir sicherlich nicht ohne weiteres erwartet. Ich muß allerdings feststellen, daß Ihre Vorstellungen, die ein wenig weiter noch von der Technik entfernt waren als die meinigen, stärker zu greifen scheinen. Es ist so, daß die Universität Karlsruhe ja in der Stadt des Rechts beheimatet ist und daß sich diese neue Entwicklung an der Fridericiana als eine Art Faszinosum für die verschiedensten Bereiche gezeigt hat. Das gilt einerseits – und ich bin sehr froh, daß der rechtliche Raum hier so stark vertreten ist – für die Seite der Juristen, die – das muß ich ganz ehrlich gestehen – uns sehr starke Skepsis entgegengebracht haben, eine Skepsis, die mittlerweile aber verflogen ist, wie auch eben für die Seite der Technik. Wie gesagt, die Möglichkeiten, die die Stadt des Rechts bietet, werden wir und müssen wir voll nutzen, das war Ihre Idee, und ich bin sehr dankbar dafür, daß das in so kurzer Zeit gelungen ist.

Ich darf vor allen Dingen auch den ehemaligen Inhaber des Lehrstuhls, Herrn Prof. Schulte, begrüßen, Herrn Schulte, der lange Zeit die Ausbildung in den Rechtswissenschaften an unserer Universität getragen hat, der uns immer wieder auf den Pfad der Tugend in den letzten Jahren zurückgerufen hat. Aber ich hoffe, Herr Schulte, daß Sie auch mit dem einverstanden sein werden, was wir in Zukunft tun.

Meine Damen und Herren, ich wünsche dem neuen Institut, dem Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaften, viel Erfolg; das schon im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Region. Wir sehen uns einer interessanten Zukunft entgegengehen – einer Zukunft, die vor allem für die Studierenden von großem Interesse sein wird, die den Studierenden große Möglichkeiten geben wird, und die, wie ich hoffe, auch der Fridericiana neue Impulse geben wird.

Seien Sie herzlich willkommen.

Prof. Dr. Thomas DREIER, Lehrstuhl für Bürgerliches, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht in Verbindung mit Rechtsfragen in der Informationsgesellschaft, Leiter des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)/Institut für Informationsrecht (IIR):

Einführung

Magnifizenz, Spektabilitäten, sehr verehrter Herr Minister und sehr geehrte Referenten, hochverehrte Eröffnungsversammlung – ich hoffe, Sie sehen mir diese abkürzende und zeitsparende Begrüßung nach:

Als Leiter des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft – des ZAR, wie es in einem recht griffigen Akronym heißt – und als Leiter des unter dessen Dach angesiedelten Instituts für Informationsrecht möchte auch ich Sie hier ganz herzlich willkommen heißen.

Lassen Sie mich für all diejenigen, die heute zum ersten Mal bei uns sind, die Konzeption von ZAR und Institut nochmals in einigen wenigen Worten umreißen:

- Aufgabe des bei der Fakultät für Informatik angesiedelten ZAR ist es, innerhalb der Universität die Rechtsvorlesungen zu konzentrieren und die Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung nach außen zu tragen. Im Vordergrund steht dabei die Information über die neuesten Rechtsentwicklungen sowie die Weiterbildung von Fachvertretern und der interessierten Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck organisiert das ZAR Vortragsreihen wie etwa die Karlsruher Kolloquien (in Zusammenarbeit mit den Jungen Juristen Karlsruhe e. V.), aber auch Einzelveranstaltungen.

- Das *Institut für Informationsrecht* hingegen ist der Lehre im neuen interdisziplinären Studiengang Informationswirtschaft sowie den Rechtsvorlesungen für Studenten anderer Studiengänge, insbesondere denen der Wirtschaftswissenschaften verpflichtet. Zugleich ist das Institut mit der wissenschaftlichen Erforschung der Rechtsfragen der internationalen Informationsgesellschaft befaßt. Mehr über Aufgaben und Angebot des ZAR sowie des Instituts für Informationsrecht finden Sie auf dem ausliegenden kleinen Fallblatt und auch auf der dort angegebenen Website.

„Informationstechnologie und Recht: Rechtswissenschaft im Wettbewerb mit Politik und Praxis“, so lautet das Thema des heutigen Tages. Der „rote Faden“, der die ganze Veranstaltung durchzieht, ist folgender: anders als gemeinhin üblich sollen diesmal nicht eigene Forschungsergebnisse oder ein eigenes Forschungsprogramm des ZAR vorgestellt werden. Vielmehr liegt der Veranstaltung das Konzept zugrunde, daß mit umgekehrter Blickrichtung die künftigen Adressaten und „Abnehmer“ des wissenschaftlichen „Output“ des ZAR einmal vorab ihre Vorstellungen darüber äußern mögen, was sie aus ihrer jeweiligen Perspektive als sinnvolle Arbeit des ZAR ansehen. Daraus wollen wir uns dann ein Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre zimmern.

Das Spannungsfeld, in dem sich das ZAR bewegt, ist in der *Forschung* von einer möglichen Vordenkerrolle auf der einen und einem geordnetem Nachvollzug auf der anderen Seite abgesteckt. Im weiteren geht es um das Verhältnis zu anderen Instituten auf dem Gebiet des Informationsrechts, das sich als Konkurrenz begreifen oder aber im Wege internationaler Vernetzung entwickeln läßt. In der *Lehre* geht es um den alten Gegensatz von Theorie und Praxis, von nachhaltiger wissenschaftlicher Ausbildung zum einen und tagesaktueller Befriedigung der beruflichen Nachfrage zum anderen. Es geht um Allgemeinbildung und um Spezialisierung, kurz um das „richtige“ Management fachlich spezialisierter Information in der generellen Informationsflut.

Diese Themen sollen heute näher beleuchtet werden. Zu diesem Zweck haben wir eine Reihe herausragender Persönlichkeiten gebeten, uns in Kurzvorträgen ihre Gedanken mitzuteilen. Erwartet werden an dieser Stelle keine wissenschaftlichen Elaborate, sondern knappe skizzenhafte Statements, die die wichtigsten Aspekte scharf konturiert herausheben, die Stellung beziehen. Für ihre Zusage und für die damit verbundene Mühe sei allen Referenten schon vorab herzlichst gedankt.

Lassen Sie mich Ihnen die Referenten kurz vorstellen:

Beginnen soll heute Herr Dr. *Kinkel*, Außenminister a.D. und MdB, der mit seiner ursprünglichen Idee, in Karlsruhe eine eigene rechtswissenschaftliche Fakultät zu begründen, am Beginn dessen steht, was heute – wenngleich in weit bescheidenerem Maße – das ZAR geworden ist. Er wird uns einleitend etwas zum Verhältnis von Politik und Rechtswissenschaft sagen, insbesondere im Hinblick auf

die mögliche Funktion der Rechtswissenschaft im Informationszeitalter. Dies soll dann aus dem Blickwinkel der Rechtsprechung ergänzt werden. Leider muß ich Ihnen jedoch mitteilen, daß Herr Prof. *Ullmann*, Vorsitzender Richter des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, heute aufgrund eines Unfalls nicht bei uns sein kann. Keine Sorge, Herr Ullmann ist im Prinzip wohlauf, nur eben gegenwärtig ans Haus gefesselt. So hat er uns statt dessen einige Gedanken in schriftlicher Form zukommen lassen, die ich an seiner Statt vortragen werde. Nachfolgend sollen mit der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften die beiden Nachbardisziplinen zu Wort kommen, die gemeinsam den neuen Studiengang der Informationswirtschaft tragen; und zwar stellvertretend durch Prof. *Lockemann* vom Institut für Programmstrukturen und Datenorganisation der Fakultät für Informatik zum einen und Prof. *Weinhardt*, den frisch ernannten Inhaber des Lehrstuhls für Informationswirtschaft an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zum anderen. In einem dritten Teil soll das Thema dann aus der Sicht der Praxis beleuchtet werden. Dazu hat sich dankenswerter Weise Herr Dr. Klaus *Tschira* bereit erklärt, Ehrensenator der Universität Karlsruhe, ehemaliger Mitbegründer der SAP und heute Geschäftsführender Gesellschafter der Klaus Tschira Stiftung in Heidelberg. Als solcher hat er der Universität wie auch der Fakultät für Informatik immer mit Rat und Tat im wahrsten Sinne des Wortes „kräftig“ zur Seite gestanden. Abschließend soll dann Prof. *Stauder*, Direktor der internationalen Abteilung des Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle (CEIPI) in Strasbourg die mögliche Rolle eines Zentrums wie des ZAR aus der Sicht der Ausbildung verdeutlichen und nicht zuletzt der Veranstaltung das nötige internationale Flair verleihen.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist ein geballtes Programm. Wir werden die Veranstaltung daher nach dem Vortrag von Herrn Prof. Lockemann mit einer Kaffeepause unterbrechen und Sie am Ende, das wir gegen 13:30 zu erreichen hoffen, zu einem kleinen Imbiß einladen.

Doch nun genug der Vorrede. Sie sind sicherlich ebenso gespannt wie ich auf das, was die Referenten dem ZAR „ins Stammbuch zu schreiben“ gedenken.

Herr Minister Kinkel, ich darf Sie als ersten der heute Vortragenden an dieses Podium bitten.

**Dr. Klaus KINKEL, Bundesaußenminister a. D., MdB,
Berlin/Karlsruhe:**

**„Politik und Rechtswissenschaft – Gedanken zur Rolle der
Rechtswissenschaft im Informationszeitalter“**

Magnifizienz, Spektabilitäten, meine Damen und Herren, lieber Herr Dreier,

Herzlichen Dank für die Einladung – ich bin gern gekommen. Nun ist also ein erster Schritt geschafft! Dank allen, die mitgeschoben haben. Insbesondere Ihnen, Herr Professor Wittig.

Die Einrichtung des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft geht ja ein klein wenig auch auf meine Initiative zurück. Ich fand merkwürdig, daß Karlsruhe, die „Stadt des Rechts“, mit einer in technischen Bereichen weltweit so renommierten Hochschule, den wichtigen Bereich des Rechts weitgehend ausblendet. Ich weiß, bei den anderen Juristischen Fakultäten in Lande ist das nicht unbedingt auf uneingeschränkte Begeisterung gestoßen. Mit dem stark praxisorientierten ZAR ist jetzt eine wirklich gute Anfangslösung gefunden worden – ich werde aber trotzdem nicht nachlassen, im Sinne einer vollen Fakultät nachzuhaken. Ihnen, Herr Professor Dreier, wünsche ich Erfolg und ein glückliches Händchen bei der Leitung des ZAR.

Informationstechnologie und Recht aus der Sicht des Politikers – da fällt mir ein, wie ich damals als Justizminister dafür zu sorgen hatte, daß unsere Obersten Gerichtshöfe mit Computern ausgestattet werden. Manche, vor allem die jüngeren Richter, griffen begierig zu. Viele ältere taten aber so, als wolle der Minister sie zwingen, die würdige Richter-Robe durch den Blaumann zu ersetzen. Die Berührungspunkte zwischen Juristen und neuen Technologien waren zunächst groß – das hat sich inzwischen geändert. Die Schuld lag sicher nicht bei den Technologien: Professor Hoeren hat neulich in der Telebörse die Juristen als die Legastheniker des Fortschrittes bezeichnet. Wer wie ich seine Schul- und Studienzeit noch ohne Computer und Internet erfahren hat, mußte sich in den vergangenen Jahren auch in der Politik und im Rechtsbereich auf gewaltige Veränderungen einstellen. Die Informationstechnologie hat den Arbeitsalltag grundlegend verändert – in nahezu allen Berufsfeldern. Darauf müssen sich Exekutive, Legislative und Justiz in gleichem Maße einstellen. Ich habe einmal recherchieren lassen, wie oft in den

„Juris“-Datenbanken das Suchwort „Internet“ zu finden war. In den Jahren 1993 und 1994 gab es zu diesem Stichwort noch keinerlei Rechtsprechung – und nur einen einzigen Aufsatz. Seit 1995 nimmt die Anzahl der einschlägigen Gerichtsentscheidungen stetig zu und auch die Anzahl der Aufsätze hat sich vervielfacht. Interessant ist, daß auch der Gesetzgeber in diesem Bereich erkennbar immer weiter ins Hintertreffen gerät. Manchmal ist das gar nicht so schlimm, denn es muß in unserer ohnehin über-verrechtlichten Gesellschaft nicht alles und jedes geregelt werden. Kasuistik ist im Internet-Bereich sehr stark in den Vordergrund getreten. Eine nicht ganz ungefährliche, aber bisher scheinbar unaufhaltsame Entwicklung hin zu einem angloamerikanischen Case-Law, die vor allem von der Zeitschiene herrührt. Der Zeitraum von der Entwicklung einer Technologie bis zu ihrer Anwendung wird immer kürzer. Vor allem der Zeitraum bis zur Massenanzahl dieser Technologie. Das Radio hat fast 40 Jahre gebraucht, um auf 50 Millionen Nutzer zu kommen, das Fernsehen 13 Jahre und das Internet noch ganze 4 Jahre. Die Zahl der Lebenssachverhalte, die einer Regelung bedürfen und entweder in den vorgegebenen Gesetzes- und Rechtsrahmen nicht einzupassen sind oder für die es schlicht keinerlei Gesetze gibt, wächst dadurch geradezu exponentiell. Telekommunikation und Multimediazeitalter stehen heute in voller Blüte. Aber man könnte sagen, daß diese Blüte eine Menge Wildwuchs aufweist.

Schlimm? Nur zum Teil. Auch mit den gesetzgeberischen Grundlagen, die im wesentlichen aus dem vorletzten Jahrhundert herrühren, kann man viele Probleme lösen. Aber ein Rechtsstaat, und auch ein Gesetzgeber, müssen sich fragen, ob es wirklich notwendig und richtig ist, daß z.B. für die Frage der Nutzung von Telefaxen eine Entscheidung des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe unseres Landes erforderlich war. Sicher, die Frage der Wirkung von Bevollmächtigungen, Schriftsätzen, Rechtsmitteln, die per Computerfax eingelegt worden sind, müssen möglichst vereinheitlicht werden. Die gesetzlichen Grundlagen der Prozeßordnungen und des BGB haben zwar letztlich ausgereicht, um zu einem tragfähigen Ergebnis zu kommen. Aber es ist für einen modernen Staat sicher keine besondere Auszeichnung, wenn man dafür mehrere Jahrzehnte braucht und die Creme de la Creme unsere Richterschaft mit Beschlag belegen muß. Die kasuistische Tendenz im Bereich der Internetrechtsprechung und der Informationstechnologien trifft in Deutschland auf ein Rechtswesen, das auf diese in angloamerikanischer Tradition stehende Art der Rechtsfindung weder vorbereitet noch ausgerichtet ist. Insbesondere

die leider auch durch die Medien immer wieder herangezogenen erstinstanzlichen Urteile stellen bei uns eben *keine* Leitfälle dar – was zu erheblichen Mißverständnissen führt.

Was bedeutet das für den Gesetzgeber? Früher betrafen neue Technologien hauptsächlich die Industrie, die über Schiedsgerichte und ähnliche Verfahren wirtschaftlich orientierte Lösungen finden konnte. Heute ist fast jeder Privatmann mit der sich rasant verändernden informationstechnologischen Wirklichkeit konfrontiert. Damit verändern sich Aufgaben und Zeitrahmen für die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und letztlich die Rechtswissenschaft insgesamt. Das Internet mit seiner schnellen, branchenübergreifenden Entwicklungsdynamik führt zu immer komplexeren Rechtsfragen. Bereits heute haben selbst erfahrene Benutzer moderner Technologien in Bereichen, die sie nicht täglich nutzen, erhebliche Orientierungs- und Verständnisprobleme. Die Rechtswissenschaft und auch die Gesetzgebung müssen – anders als die Gerichte – dieser Entwicklung nicht mit derselben Geschwindigkeit hinterherhetzen. Dafür reichen auch schlicht die Ressourcen nicht aus. Der Gesetzgeber muß nicht die Details bestimmen, das muß auch weiterhin bei Regelungsbedarf der Rechtsprechung überlassen bleiben. Aber der Gesetzgeber muß den Rahmen festsetzen. Die nationale Ebene allein reicht hier nicht, denn die modernen Informationstechnologien sind die Lebensadern der Globalisierung. Sie kennen keine Grenzen. Gefragt ist, wie inzwischen auf fast allen Rechtsgebieten, auch die EU. Aber bei Fragen des Internets ist selbst Europa zu klein. Rechtliche Regelungen allein des *alten* Kontinents können nicht mit dem Erfindergeist der jungen Unternehmen und kreativen Köpfe auf dem alten und dem *neuen* Kontinent oder gar in Südostasien mithalten. Wir brauchen auf diesem Gebiet eine Internationalisierung des Rechts. Und da es sich um weitgehendes Neuland handelt, auch eine entsprechende Vorbereitung durch rechtswissenschaftliche Forschungsinstitute. Hier eröffnet sich für das ZAR ein wichtiges Betätigungsfeld. Mit seinen eigenen Forschungen, aber auch mit internationalen Kontakten.

Wir müssen, um international mithalten zu können, auch den „Rechtsstandort Bundesrepublik Deutschland“ möglichst modern, offen und auch auf schwierigen, neuen Gebieten rechtssicher ausgestalten. Und uns dabei gleichzeitig auf den Rahmen dessen beschränken, was nötig ist, um Informationstechnologien und Internet einen möglichst großen Entwicklungsspielraum zu lassen und dennoch dafür Sorge zu tragen, daß alle Nutzer die notwendige

Rechtssicherheit haben. Das ist nicht nur für unsere deutschen Nutzer von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Wettbewerbsposition in diesem dynamischsten aller internationalen Wachstumsmärkte. Die Informationsrevolution fordert gerade im Bereich der Wirtschaft Regeln – nicht Restriktionen – um den Wildwuchs zu kultivieren. Deshalb fordern führende Unternehmen zurecht internationale Absprachen für das Internet, weil etwa die starre Regulierung in einzelnen Ländern den elektronischen Handel behindern. Der E-Commerce beginnt zu boomen. Deutschland ist dabei in Europa der größte Markt. Amerika ist weit voraus, dort bietet schon über die Hälfte aller Unternehmen heute Produkte und Dienstleistungen über das Internet an. Gerade der E-Commerce braucht verlässliche Regelungen, damit Sicherheit und Vertrauen gewährleistet bleiben und Unternehmen und Kunden gleichzeitig vom neuen Markt profitieren können.

Die Wahrung des Urheberrechts, der Verbraucherschutz und die Sicherheit im internationalen Geschäftsverkehr sind bisher nicht oder nur unzureichend geregelt. Geregelt werden muß natürlich auch die Frage der Steuern, wenn es um Business im Internet geht.

1998 wurden in Deutschland etwa 2 Mio. DM im E-Commerce umgesetzt, in zwei Jahren könnten es schon 50mal so viel sein. Wenn all diese Geschäfte am Fiskus vorbeilaufen, verliert der Staat auf die Dauer jegliche Gestaltungsmöglichkeit. Wie gesagt, nationale Alleingänge reichen hier nicht, denn das Internet kennt keine Staats- und Steuergrenzen. Gefragt ist Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft und Rechtswissenschaft, um Regelungen zu finden, die die stürmische Entwicklung des Internets nicht gefährden, aber sie auch nicht vollkommen aus dem Ruder laufen lassen.

Es geht aber natürlich nicht nur um wirtschaftliche Aspekte. Verbreitung von Kinderpornographie, Rechtsextremismus – das Internet bringt neben seinen Segnungen auch eine Fülle von Problemen und alles andere als segensreichen Entwicklungen mit sich. Es muß auch Aufgabe der Rechtswissenschaft sein, zu überlegen, wie man mit den Mitteln des Jugendschutzes oder auch des Strafrechtes hier vorgehen kann. Kommt man an diejenigen heran, die das Teufelszeug ins Netz stellen? Oder geht man über die Provider, oder gar über die Nutzer? Viele offene Fragen, die nicht allein mit rechtswissenschaftlichem Verstand, sondern nur in einer engen Kooperation mit Internet-Gurus selbst gelöst werden können.

Dazu bietet eine Institution wie das ZAR einen idealen Rahmen.

Meine Damen und Herren,

Im Informationszeitalter muß die Aufgabe der Rechtswissenschaft immer auch darin bestehen, zu erkennen, wann sie sich zurückhalten muss. Gerade beim Internet müssen Legislative und Justiz sich auch selbst fragen, wo eine Verrechtlichung tatsächlich unumgänglich und wo eine freie Selbstregulierung möglich ist. Wer nämlich über die Grenzen des eigenen Berufsstandes als Jurist einmal hinausschaut, wird feststellen, daß in der Internetgemeinschaft oft schon die *Überlegung*, Rahmengesetze und Rahmenbestimmungen zu erstellen, auf größten Widerstand stößt. Genauso muß die Rechtswissenschaft dem Gesetzgeber helfen, nicht neue Schein-Probleme hochzustilisieren, die einfacher mit den gegebenen Gesetzen zu lösen wären.

Das Juristenherz lacht, wenn man trotz aller Dynamik auch im Internet-Bereich feststellt, daß klassisches Rechtsdenken und oft sogar die bewährten Prinzipien des römischen Rechtes weiter helfen können. Manches ist letztlich doch nur Altbekanntes mit neuem Anstrich. Auch hier ein Beispiel: In einem Verfahren ging es kürzlich um die Zulässigkeit eines Anwaltsgästebuchs im Internet, den Komplex der unzulässigen Werbung. Dabei kam unter Juristen die Ansicht auf, eine gerichtliche Entscheidung sei allein schon deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil der Streitgegenstand im Internet-Bereich liege. Ein typischer Fall von Berührungsangst und Überbewertung des neuen, noch immer schwierigen Mediums. Das OLG Nürnberg hat dem entgegengehalten „Die Rechtssache bringt keine Fortbildung des Rechts, sondern wendet lediglich die zu § 43 b BRAO in Rechtsprechung und Literatur zur Frage einer unerlaubten Werbung entwickelten Grundsätze an.“ Ein „Internet-Tatbestand“ *allein* gibt einer Rechtssache eben noch *keine* grundsätzliche Bedeutung. Allerdings gibt es Bereiche, in denen das Informationszeitalter die Grenzen des heutigen niedergeschriebenen Rechts erkennbar überschreitet. Solche Fälle mit Offenheit für die neuen Technologien und gleichzeitig fundierter Kenntnis des Rechts herauszuarbeiten und von denen zu unterscheiden, die keiner neuen Regelungen bedürfen, auch das wird eine wichtige Aufgabe des ZAR sein.

Meine Damen und Herren,

Die immer rasantere Entwicklung der Informationstechnologien kann von der Gesetzgebung aber auch von der gesamten Rechtswissenschaft nur schwer aufgefangen werden. Gleichzeitig liefern dieselben Technologien aber dem Gesetzgeber, der Rechtsprechung und auch der Rechtswissenschaft ungeahnte neue Möglichkeiten, die eigene Arbeit zu beschleunigen. Der Zugang zu Informationen, deren Verbreitung und Vervielfältigung, all das hat sich mit den neuen Technologien gewaltig vereinfacht und beschleunigt. Um das Rennen mit den neuen Technologien bestehen zu können, muß das Recht versuchen, diese mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Dabei muß die notwendige Qualität nicht verloren gehen. Immer mehr Gerichtsurteile werden heute sehr zeitnah in das Internet eingestellt. Immer mehr Informationen und Argumente auch aus anderen Wissensgebieten werden schnell und einfach zugänglich und können bei Entscheidungen herangezogen werden. Juristische Fachzeitschriften dienen mehr und mehr der Recherche, und nicht nur der aktuellen Information. Auch Exekutive und Legislative nutzen diese neuen Möglichkeiten. Ich will hier ausdrücklich die Initiative der Bundesjustizministerin loben, seit Beginn dieser Legislaturperiode die meisten ihrer Referentenentwürfe in das Internet einzustellen. Jeder Interessierte erhält so die Möglichkeit, sich frühzeitig über ein Gesetzgebungsverfahren zu informieren und zu versuchen, Einfluß zu nehmen. Das schafft Bürgernähe von Verwaltung und Gesetzgebung. Transparenz und beschleunigter Zugriff auf Information – das ist der Schlüssel für moderne Gesetzgebung im Informationszeitalter.

Wir können in einer sich immer mehr differenzierenden Welt nicht die Gesetzgebung und die mit der Gesetzgebung betrauten Organe immer weiter personell aufstocken. Wir müssen vielmehr dafür sorgen, daß externer Sachverstand und externe Informationen in einer besseren, effektiveren Weise in das Gesetzgebungsverfahren einfließen. Das Internet und die neuen Informationstechnologien liefern dazu ausgezeichnete Möglichkeiten.

Meine Damen und Herren,

Die neuen Technologien stellen die Juristen in all ihren Arbeitsbereichen vor große neue Herausforderungen. Sie geben ihnen aber auch neue Möglichkeiten, diese Herausforderungen zu bewältigen. Das gute an uns Juristen ist: Wir können alles! Und wenn wir etwas vielleicht *noch* nicht so können, wie das erforderlich wäre, dann schaffen wir uns ein juristisches Beratungs-, Forschungs- und Ausbildungsinstrument, das uns helfen wird, aufzuholen.

Das Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft an der Universität Karlsruhe *ist* ein solches Instrument. Ich wünsche Ihnen für Ihre wichtige Aufgabe alles Gute!

**Prof. Dr. Eike ULLMANN, Vorsitzender Richter des VII.
Zivilsenats, Bundesgerichtshof, Karlsruhe:**

**„Rechtsprechung und Rechtswissenschaft – Was vermag die
Wissenschaft vom Informationsrecht für die Rechtsprechung zu
leisten?“**

I.

Meinem – situationsbedingt nur – stichwortartigen Beitrag möchte ich folgende Schlagwörter voranstellen:

1.

Informationsgesellschaft – informierte Gesellschaft – uniformierte Gesellschaft.

Diese drei Schlagwörter sagen:

a) wir befinden uns in einer Gesellschaft, die von Informationen überschwemmt wird;

b) wir müssen strebend darum bemüht sein, uns zu einer informierten Gesellschaft zu entwickeln, d.h. zu Mitgliedern eines Gemeinwesens, welches die Flut des Wissens in eine fruchtbare Bewässerung lenkt;

c) wir müssen uns davor hüten, den Menschen mittels der Informationstechnik zu einem uniformierten und damit letztlich wieder zu einem uninformierten Menschen manipulieren zu lassen.

2.

Im Strudel des Informationsflusses und damit im Mittelpunkt unserer Gedanken befindet sich der Mensch.

Von ihm geht die Information aus. An ihn ist die Information gerichtet. Ohne die menschliche Intelligenz, ohne die menschlichen Sinne gibt es keine Nachricht. Alle Information kommt vom Menschen und geht zum Menschen.

Das Wissen von der Umwelt des Menschen rechnet hierzu ebenso wie das Wissen um den Menschen selbst. An allem ist der Mensch interessiert. Der Erdmagnetismus, die Zusammenhänge der Erderwärmung und der Klimakatastrophe erwecken seine Neugier ebenso wie Tratschgeschichten um Bill Clinton oder Caroline v. Monaco – den einen dies mehr, den anderen jenes weniger. Das Wissen um den Menschen, seine Entwicklung, seine Krankheiten und ihre Therapie, letztlich die Struktur der Gene fasziniert von Tag zu Tag neu.

3.

Wer etwas weiß oder vorgibt etwas zu wissen, hat Macht oder nimmt Macht für sich in Anspruch. Ob die Macht berechtigt ist, ob sie einzelnen oder allen zustehen soll, welche Rolle der Mensch als Informant oder als Adressat der Information einnimmt, dies auszuloten ist m.E. die wesentliche Aufgabe der Informationswissenschaft, des Fachgebiets der Informationstechnologie und des Rechts.

Damit wird das Immaterialgüterrecht ebenso angesprochen wie der Schutz der Privatsphäre des einzelnen, die Informations- und Pressefreiheit gleichermaßen wie die Achtung der Menschenwürde, es geht auch um die Polarisierung der Freiheit der Forschung und der Grenzen des Machbaren, letztlich geht es um die Ethik des Rechts.

II. Welche Aufgabe kommt in der Welt der Informationen der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft zu ?

1.

Zunächst einmal müssen wir, die Vertreter der Dritten Gewalt, in aller Bescheidenheit anerkennen, daß der Rechtsprechung im Grundsatz nur eine nachgeordnete Funktion zukommt. Der Richter ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Die Legislative hat den Vorrang. Die Gerichte gewähren das Recht auf der Grundlage der vorgegebenen Normen. Mit dem Bundesverfassungsgericht als Bundesgenossen haben wir bei der Anwendung des einfachen Rechts im Lichte der Verfassung aber längst die Rolle des blinden Vollstreckers gesetzten Rechts verlassen. Die Richter stehen in der Verantwortung, die Entwicklung des Rechts mit der strahlenden Kraft der gesicherten Grundrechte unserer Verfassung und unter Wahrung der Grundwerte der Europäischen Union kritisch zu beleuchten.

Diese Verantwortung verschafft dem Richter auch Macht zur Fortentwicklung des Rechts in der Bandbreite des gesetzten Rechts. Einfallstore für das nicht normierte Richterrecht sind das Gebot der Auslegung des Rechts im Lichte der (lebenden) Verfassung, die vom Gesetzgeber als offen gestalteten Normen, also die über die Werteordnung ausfüllungsbedürftigen Normen, z.B. Treu und Glauben (§ 242 BGB), Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) oder die mit dem Begriff der guten Sitten besetzten Normen, die in fast jedem Rechtsgebiet auftauchen.

2.

In der Bandbreite der Auslegung gesetzten Rechts hat die Rechtsprechung in vielfacher Weise die Chance wahrgenommen, eine Rechtsentwicklung voranzutreiben, welche der Gesetzgeber nicht beachtet hatte oder nicht hatte beachten können. Beispielhaft hierzu sind zu nennen der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen Einbindung in das Recht des Ersatzes immateriellen Schadens, die Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Gerichte zum Schutz des Verbrauchers bereits vor Erlaß einer dahingehenden gesetzlichen Regelung durch das AGBG oder auch der Schutz von Computerprogrammen durch das Urheberrecht vor der Kodifizierung einer entsprechenden Regelung und vor dem Erlaß einer entsprechenden EG- Richtlinie.

Die Rechtsfortbildung entspringt nicht den Gehirnen einzelner Richter, sondern wird vorbereitet durch offene und tiefgehende Diskussionen in der Rechtswissenschaft. Der verantwortungsvolle Richter geht keinen Schritt voran, ohne sich vergewissert zu haben, daß er sich auf einem von der Rechtswissenschaft aufbereiteten und gesicherten Terrain befindet.

3.

Während der Richter also nacharbeitet, kommt der Rechtswissenschaft die Rolle der Vordenkerin zu. Wer vordenkt, soll laut denken, darf ungeschützt denken – wie im Familienkreis -, hat phantasievoll zu denken, um zur Auseinandersetzung anzuregen; er muß nicht immer richtig denken – was heißt richtig? -; er darf in Gutachten interessengebunden denken, hat dies aber offen zu legen. Nur die Konfrontation der Meinungen führt zu einem fruchtbaren Ergebnis.

4.

Soweit die Rechtswissenschaft sich mit dem Recht der Kommunikation und der Informationstechnologie auseinandersetzt, darf sie sich nicht darauf beschränken, das Zusammenspiel gesetzter Normen zu betrachten. Sie hat sich mehr denn je Kenntnis zu verschaffen von den Inhalten benachbarter Disziplinen der Informatik und Wirtschaftswissenschaften, also der Technik der Speicherung und Vermittlung von Informationen und den betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen monopolisierten, gespeicherten Wissens. Deshalb ist es richtig, das Institut für Informationsrecht in den Karlsruher Universitätsbetrieb einzubinden.

III. Nun zu konkreten Fragestellungen.

In welchen Bereichen wünsche ich mir als Richter vom hiesigen Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft Lehr- und Forschungstätigkeit? Die stichwortartige Auswahl ist weder erschöpfend noch muß sie den Vorstellungen anderer entsprechen:

Ich nenne nur:

Schutz des Individuums in der Medienlandschaft – Schutz vor Diffamierung – Grenzen der zulässigen Berichterstattung über Personen der Zeitgeschichte. Schutz der Privatsphäre – das Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Damit in Zusammenhang: Reichweite des Schutzes der persönlichen Sphäre vor bedrängender Werbung – Telefon, Telefax, Internet- unter Beachtung der Tatsache, daß die Werbung die Informationsvermittlung finanziert, also notwendiger wirtschaftlicher Bestandteil bei der Ausübung des Berufs und des Gewerbes ist – Erarbeiten von Regeln zur Vermarktung von Persönlichkeiten – Personenmerchandising, (Beispiele: Boris Becker, Franz Beckenbauer); Regeln und Sanktionen bei unzulässiger Vermarktung (z. B. Caroline v. Monaco).

Arbeiten zum Schutz technischen Wissens im Grenzbereich von Recht und Ethik, Patentrecht und Gentechnik. Begrenzt die These von der Unantastbarkeit der Schöpfung die Freiheit der Forschung?

Arbeiten zur Monopolisierung von Wissen in Datenbanken, Schutz des Datenbankbetreibers einerseits und das Recht des einzelnen auf Information andererseits – Spannungsverhältnis einer marktbeherr-

schenden Stellung im Medienbereich und des Rechts des einzelnen auf ungehinderte Teilhabe am aktuellen Geschehen. Schutz der Immaterialgüterrechte und ihrer Schöpfer im Rahmen der Globalisierung der Märkte über das Internet. Auswirkungen des Internetmarkts auf den nationalen Markt und dessen Rechtsordnung. Der gläserne Mensch und Datenschutz. Die Genstruktur und das Arbeits- und Versicherungsrecht.

IV.

Wenn dabei als Maxime gilt: Hände weg vom Mustermenschen, wehret der Kreation des uniformierten Menschen, achtet das Individuum mit seinen Stärken und schützt es mit seinen Schwächen, dann freue ich mich auf die Forschung des Instituts für Informationsrecht und die Arbeit des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft der Universität Karlsruhe.

**Prof. Dr.-Ing. Peter LOCKEMANN, Institut für
Programmstrukturen und Datenorganisation, Fakultät für
Informatik, Universität Karlsruhe (TH):**

„Code und Recht – Schnittstellen zur Informatik“

Magnifizienz! Lieber Herr Tschira! Lieber Herr Dreier! Meine Damen und Herren!

Als Vorsitzender der seinerzeitigen Berufungskommission „Informatik und Recht“ darf ich erst einmal Herrn Dreier ganz herzlich zu dem furiosen Start seiner Karlsruher Tätigkeit gratulieren.

Ich werde zu dem Thema „Code und Recht“ im wesentlichen aus meiner Stellung als Techniker Stellung nehmen. Ich komme also sozusagen vom Code her und stelle damit die Frage, welche rechtlichen Auswirkungen unser Tun haben kann und welche Wünsche an das ZAR wir daraus ableiten. Ich werde nicht den Versuch unternehmen, dies erschöpfend zu tun, vielmehr werde ich dies anhand eines konkreten Projektbeispiels illustrieren. Das konkrete Projektbeispiel, das also den Code präsentieren soll, ist die Digitale Bibliothek. Das Thema ist weltweit verbreitet und wird gerade in den USA auch gut finanziert.

Sie sehen hier ein typisches Diagramm, das Informatiker immer aufzeichnen, um die Architektur ihres Systems und die Abläufe zu beschreiben. Sie sehen eine ganze Reihe von Komponenten. Da sind einmal die Anbieter von Literatur oder auf Englisch „Provider“, das sind Buchverlage, Bibliotheken, Zeitschriftenverlage, Buchhändler oder sogar Autoren, die unmittelbar ins Netz arbeiten. Um die Anbieter in ein solches System der digitalen Bibliotheken, das ja weltweit vernetzt ist, einzugliedern, wird ein sog. Wandler eingebaut, der dafür sorgt, daß das Angebot, das heute im wesentlichen ein Web-Angebot ist, im System weiterverarbeitet werden kann. Allerdings muß sich ein Anbieter im Netz auch bekanntmachen. Dazu muß er sich über den Wandler bei einem Makler anmelden. Dieser Makler ist Vermittler, denn er sollte zudem in der Lage sein, den Informationssuchenden, der ja leicht in der Fülle der Informationen und der Anbieter verloren gehen kann, eine entsprechende Auswahl anzubieten für das, was für den Benutzer als geeignete Quellen anzusehen sind.

Am anderen Ende stehen die Benutzer, beispielsweise auf dem Campus die Studierenden, die Doktoranden, die Professoren. Sie wenden sich ihrerseits an Benutzeragenten, die sie im Netz vertreten. Der Benutzeragent hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, aus der Kenntnis der Eigenheiten des Benutzers eine geeignete Anfrage zu entwickeln, die dann an die Quellen, u.U. unter Zwischenschalten des Maklers, weitergereicht werden.

Zusammenfassend stehen im Netz also drei wesentliche Komponenten. Wandler sind dazu da, die Anfrage letztendlich bei der Quelle auszuführen und auch die entsprechenden Umwandlungen aus den dortigen Formaten in die der Benutzer vorzunehmen, Benutzeragenten nehmen die Planung aus der Sicht des Benutzers vor, und Makler übernehmen eine Vermittlungsfunktion, um möglichst schnell den Benutzer und die geeigneten Quellen zusammenzuführen.

Nun unterwerfen wir das Projekt, das wir im Rahmen eines Schwerpunktprogramms der Deutschen Forschungsgemeinschaft betreiben, gewissen Spielregeln. Diese Spielregeln besagen, daß die Literaturbeschaffung eine typische Angelegenheit des elektronischen Marktes ist und daß ein elektronischer Markt offen sein muß, daß die einzelnen Spieler autonom agieren können müssen, sich also jederzeit anschließen und wieder ausklinken und in freier, freigewählter Weise zusammenwirken können. Wir unterstellen also für diesen Bereich durchaus ein vollgültiges Marktgeschehen, auch wenn dies zunächst einmal – zumindest im wissenschaftlichen Bereich – etwas gewöhnungsbedürftig ist. Dieses Marktgeschehen unterliegt infolgedessen auch rechtlichen Regeln.

Nun bin ich kein Rechtsexperte, aber selbst uns als Rechtslaien sind doch eine Reihe von Fragen aufgefallen. Ich stütze mich dazu auf die Dissertation meines Doktoranden Sebastian Pulkowski. Betrachten wir dazu die Komponenten, die unmittelbar mit dem Anbieter verbunden sind, die Wandler. Zumindest ich hatte anfangs einige Mühe zu akzeptieren, daß Wandler durchaus nach ganz unterschiedlichen Modellen betrieben werden können. Das naheliegendste Modell ist die Quelle als Betreiber. Der Wandler vertritt also die Interessen der Quelle, nicht unbedingt die Interessen des Maklers und schon gar nicht die der Benutzer. Das könnte man aber auch ändern. Man könnte nämlich einen solchen Wandler stattdessen bei der Benutzerorganisation einrichten. In der Tat: Unser augenblicklicher Ansatz sieht ein Modell vor, nach dem der Wandler bei der Universitätsbibliothek angesiedelt ist. Er vertritt also nicht die

Interessen der Quelle, sondern die einer Benutzerorganisation, die ja nun einen ganzen Campus zu versorgen hat. Man kann sich sogar noch ein drittes Modell vorstellen, nämlich dritter, neutraler Parteien, die einen Wandler als Dienstleister sowohl für die Nachfrager als für die Anbieter ins Netz stellen. Es ist offensichtlich, daß ein Betreibermodell, das sich bei der Quelle orientiert, natürlich eher auf eine Maximierung des Gewinns beim Betreiber aus ist, daß ein Wandler, der im wesentlichen bei der Benutzerorganisation angesiedelt ist, eine Minimierung der Kosten bei möglichst maximaler Leistung erzielen will. Und bei der dritten Partei erheben sich Fragen wie etwa „Kann man dem Wandler trauen, muß man ihn nicht eventuell zertifizieren?“ „Vertritt er möglicherweise eine Art Kartell?“ Man wird sich also Wettbewerb wünschen, um gegebenenfalls eine Auswahl zu haben.

Nun erhofft man sich natürlich für alle diese Modelle doch gewisse Gemeinsamkeiten, auch um eben Rechtsfragen einheitlich definieren und lösen zu können. Ich stelle ganz kurz vor, aus welchen Komponenten ein solcher Wandler besteht. Zunächst läuft eine Anfrage ein, entweder vom Benutzeragenten oder vom Makler. Die Anfrage ist erst einmal zu koordinieren und insbesondere ist sie erst einmal zu validieren: Ist das eine Frage, die überhaupt von dieser Quelle beantwortet werden kann oder darf? Nachdem die Anfrage akzeptiert ist, geht sie an einen Planer, der nun versucht, die Anfrage für die Quelle aufzubereiten – man darf ja nicht vergessen, daß eigentlich das, was die Quelle nach außen hin anbietet, reine Webseiten sind, also nicht etwas, was sich so ohne weiteres einer Auswertung öffnet, und daß zudem Benutzer durchaus ganz unterschiedliche Suchstrategien verfolgen, über mehrere Seiten hinweg suchen, je nach den Ergebnissen auch weitersuchen. Und dieses Verhalten muß irgendwie nachgebildet werden, denn wir haben ja nicht mehr die unmittelbare Verbindung mit dem Benutzer, sondern bestenfalls über seinen Benutzeragenten. Dazu wird im Wandler ein Navigationsgraph entwickelt. Schließlich wird die Anfrage ausgeführt. Dazu muß dann eine Menge an Konvertierung erfolgen, denn eine Webseite ist in dieser Form nicht ohne weiteres beim Benutzeragenten abzuliefern, der baut ja von sich aus dann wieder eine entsprechende Darstellung nach außen zu seinem Benutzer auf.

Jetzt fallen doch ein paar – auch rechtliche – Fragestellungen auf. Da ist einmal die Zukunftskontrolle. Wer ist denn der Benutzer – es könnte ein Makler sein, der Fragen stellt, oder ein Benutzeragent als Stellvertreter eines Benutzers. Wir wissen also oft nicht, welche juristische Person sich hinter dem Anfrager verbirgt. Zudem kann der

Wandler ja einem Betreibermodell unterliegen, das eigene, von der Quelle verschiedene Interessen vertritt. Wie erfahren wir eigentlich, um wen es sich handelt, existiert eine Berechtigung, überhaupt zuzugreifen bzw. auf welche Teile darf zugegriffen werden, was ist kostenfrei, was ist kostenpflichtig? Oder: Ein Wandler, der Interessen eines Benutzers vertritt, will eigentlich nicht von erheblich größeren Kosten überrascht werden als er gewillt ist, aufzubringen. Er wird also die Kostenentwicklung im Verlauf der Anfrage verfolgen wollen. Manche von Ihnen haben vielleicht schon einmal Fragen an Fachinformationszentren gestellt und waren dann höchst überrascht, daß die Rechnung mehrere tausend DM betrug, während Sie höchstens gewillt gewesen wären, aufgrund des Wertes, den Sie zurückerhalten haben, ein paar Hundert Mark zu zahlen. Kann ein solcher Wandler die Quelle zur Offenlegung aller Kosten zwingen?

Wir sehen im Diagramm eine weitere Komponente zur Protokollierung. Wir gehen also davon aus, daß auch in einem Wandler, der ja an einem Geschäftsvorfall beteiligt ist, die Abwicklung des Geschäftes nachvollziehbar sein muß. Wir müssen dazu registrieren, wie die Abläufe sind. Sofort erhebt sich als weitere Frage, wie lang diese Informationen aufbewahrt werden müssen, um rechtliche Fragen, etwa Unklarheiten oder Rechtsstreitigkeiten, noch verfolgen zu können. Sicherlich spielen übrigens auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Rolle. Wer ist denn aber eigentlich derjenige, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abfasst und verwendet? Ist es die Quelle hinter dem Wandler? Kann sie es überhaupt sein, wenn ein solcher Wandler bei der Benutzerinstitution angesiedelt ist oder bei einem Dritten? Mit wem werden überhaupt die Geschäfte abgewickelt?

Aus technischen, aber auch aus rechtlichen Erwägungen liegt es also nahe, Wandler je nach Betreibermodell unterschiedlich zu konfigurieren. Oder anders ausgedrückt: Technische und rechtliche Erwägungen stehen in einem engen Zusammenhang. Wir haben natürlich mit der technischen Entwicklung begonnen und uns zunächst um Rechtsfragen gar nicht gekümmert. Erst in dem Augenblick, als wir uns die Frage stellten, ob wir nun tatsächlich einen Wandler bei unserer Universitätsbibliothek installieren sollen, fingen wir an, Fragen zu stellen – wir wurden unsicher. Reicht es aus, technische Fragen zu stellen und technische Lösungen anzubieten? Oder begibt man sich als Techniker aufs rechtliche Glatteis? Hier sind noch ein paar weitere Fragen, die uns aufgefallen sind und die im übrigen auch gegenüber einem Rechtsexperten aufgeworfen wurden. Man muß in jedem Fall Verträge abschließen. Welche

Vertragsformen liegen denn vor? Wer sind denn die Vertragspartner in einem System, in dem eine ganze Reihe von Software-Komponenten vorliegen? Es ist unklar, ob die Verträge, die wir gewohnt sind, nämlich zwischen menschlichen Parteien oder juristischen Parteien, hier noch greifen.

Wir haben auch festgestellt, es ist gar nicht so klar, welche Rolle der Wandler eigentlich spielt. Wir haben gelernt, daß es rechtlich durchaus verschiedene Rollen geben kann. Man kann Vertreter sein von etwas, man kann Makler oder Bote sein, und je nachdem ergeben sich unterschiedliche rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Dann erhebt sich die Frage: von welchem Vertrag sprechen wir? Ich bin einmal vom Kaufvertrag ausgegangen, das ist etwas, was ich kenne. Auch was ein Werkvertrag, Dienstvertrag ist, weiß ich. Sind das auch hier mögliche Vertragsformen? Welche finden wann Anwendung? Hat man evtl. einen Gestaltungsspielraum an dieser Stelle?

Dann haben wir uns nach den rechtlichen Rahmenbedingungen umgesehen. Einige scheinen einen ganz massiven Einfluß zu haben. Man denke an den Medienstaatsvertrag, dort im wesentlichen an die Frage des Ein- und Ausblendens von Werbung. Wir haben gelernt, daß es eine rechtliche Vorgabe ist, daß man Daten und Werbung für den Benutzer erkennbar trennen können muß. Andererseits: Was tun Sie, wenn beispielsweise die Quelle Werbung einsetzt und der Wandler – und zwar Ihr privater Wandler, oder der Ihrer Institution – die Werbung ausblendet? Ist das überhaupt zulässig? Kann umgekehrt der Wandler auch seinerseits Werbung einblenden? Ist insbesondere dann, wenn man sich Informationen beschafft, noch klar erkennbar, welcher Teil faktisches Material ist und welcher eigentlich Werbung ist, die unbewußt aus der Quelle entnommen wird oder die man bewußt treibt? Dann ist da natürlich das Urheberrecht, doch ist uns an dieser Stelle nicht mehr ganz klar, was denn eigentlich die Schutzgegenstände sind. Insbesondere darf man nicht ohne weiteres aggregieren, haben wir gelernt. Ich kenne ein Projekt in den USA, das genau dies tut. Vielleicht ist ja auch die rechtliche Situation in den USA anders, also müssen sogar internationale Regelungen beachtet werden. Dann gibt es ein Fernabsatzgesetz, das verlangt, daß die Verantwortlichkeiten klar erkennbar sind. Und kommen bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im System plötzlich mehrere ins Spiel? Wer vereinbart welche mit wem? Schließlich gibt es das Datenschutzgesetz.

Man stößt also auf eine ganze Menge rechtlicher Fragen. Als Techniker fühle ich mich da etwas anlehnsbedürftig. Wir brauchen also so etwas wie das ZAR, denn das rechtliche Glatteis kann doch sehr dünn werden, wenn man blindwütig nur technische Artefakte erstellt. Wir erhoffen uns von dem ZAR, daß es uns auf der sichere Ebene hält.

Jetzt will ich den Spieß einmal umdrehen: Es könnte ja sein, daß auch die Rechtsseite Hilfe von den Informatikern benötigt. Ich spiele also zum Abschluß den Ball in die andere Richtung, fange also mit dem Recht an. Hier gibt es ein Projekt, das Herr Dreier sehr gut kennt und das mit dem Austausch von Dokumenten – das können auch Bilder sein – über internationale Grenzen hinweg zusammen hängt. Hier beschleicht einen das unangenehme Gefühl, so ganz ohne weiteres kann man das Material nicht über die Grenzen austauschen. Herr Dreier hat eine ganze Reihe an rechtlichen Fragen aufgeworfen, doch fehlt uns ein konkretes Szenario. Nun sollte ja auch im elektronischen Handel der Austausch über Grenzen Fragen aufwerfen. Ich war in Stanford, habe ordentlich recherchiert und zu meinem Erstaunen von den dortigen Zentren gelernt: Das ist eine weiße Landkarte, niemand scheint in der Lage zu sein, einem in kurzer Weise zu schildern, welchen Problemen sich der elektronische Handel beim Transport von Information über die Grenzen – Ware ist wohl weniger ein Problem – gegenübersteht, wie man eigentlich Rechte, die in Konflikt stehen, zur Deckung bringt. Wir haben uns gesagt, wir versuchen das mal nur für den Dokumentenbereich und unterstellen, es gibt Unterschiede im Urheberrecht – da verlasse ich mich auf Herrn Dreier, der kennt sich da besonders gut aus -, es gibt steuerrechtlich sicher sehr große Unterschiede, übrigens auch beim Recht der freien Meinungsäußerung, also z.B. bei der Behandlung von Pornographie oder Literatur des Dritten Reiches. Sie können bestimmte Dinge innerhalb der USA treiben, aber Sie können sie z.B. nicht nach Deutschland bringen. Und es gibt auch eine ganze Menge nationaler Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, die durchaus – denken Sie daran, daß Sie vielleicht auch einmal Kunstwerke übers Netz transportieren wollen – einen Einfluß haben. Ich habe das Thema vor kurzem auf der Buchmesse zur Sprache gebracht und dabei folgendes erfahren: Ja, es gibt sehr, sehr ernsthafte Probleme, und zwar so ernsthaft, daß sich keiner herantraut und sie auch keiner zu artikulieren versucht.

Problem verschwinden nicht dadurch, daß man den Kopf in den Sand steckt. Die Herausforderungen beginnen aber auf der rechtlichen Seite, also etwa für das ZAR. Aber man kann sich sehr wohl ein

Zusammenspiel mit der Informatik vorstellen. Sind einmal die ersten Rechtsansätze entwickelt, wechseln wir zum Code. Ich zeige Ihnen ein Diagramm, das veranschaulicht, wie man sozusagen die Grenzen technisch im Netz nachbildet, dies durch einen – wie es so schön heißt – Gateway. Nehmen wir einmal an, daß wir ein Dokument anfordern und es von Land 1 ins Land 2 liefern. Die Vorstellung ist, daß auf jeder Seite des Gateways, wo immer der auch platziert ist, sich zunächst einmal ein Exportverwalter befindet, der aus der Sicht des sendenden Landes klärt, ob an dieser Stelle der Export regelgerecht erfolgt. Er kümmert sich herzlich wenig darum, ob das auf der anderen Seite auch den rechtlichen Gegebenheiten entspricht. Entscheidet er auf Zulässigkeit, dann schickt er das Dokument – möglicherweise mit Watermarks modifiziert oder mit veränderter Auflösung bei Bildern – an das Empfängerland. Auf dessen Seite verfügt der Gateway über einen Importverwalter. Der prüft jetzt umgekehrt von seiner Seite aus, ob die aus der Sicht seines Landes der Import den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen gehorcht. Man kann sich natürlich auch Zahlungssysteme an dieser Stelle vorstellen, oder den Zoll. Möglicherweise werden sogar die beiden Verwalter miteinander kommunizieren müssen, nämlich – dann wenn man erst im gegenseitigen Wechselspiel klären kann, ob es ein sinnvolles Zusammenspiel gibt oder nicht.

Die technische Idee, die wir verfolgen – übrigens mit der Stanford University – ist, daß wir versuchen, das einschlägige rechtliche Wissen in die Form von Regeln zu gießen, so daß man zumindest teilautomatisch nachvollziehen kann, ob die rechtliche Situation an dieser Stelle in der Tat einen Transport zuläßt oder nicht. Ich gebe zu, daß vergleichbar Ansätze in der Vergangenheit nicht alle von großartigem Erfolg gekrönt waren, aber in der Zwischenzeit ist auch die Informatik weiter fortgeschritten.

Das Beispiel hat hoffentlich gezeigt, daß sich Recht und Informatik gegenseitig ungeheuer befruchten können, daß sie aber auch angesichts der neuen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu gemeinsamem Handeln aufgefordert sind. Um die Zukunft des ZAR ist mir also nicht bang. Ich meine, daß die Universität Karlsruhe hier eine sehr weitsichtige Entscheidung getroffen hat.

Herzlichen Dank.

**Prof. Dr. Christof WEINHARDT, Lehrstuhl für
Informationswirtschaft, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Universität Karlsruhe (TH):**

„Markt und Recht – Schnittstellen zu den Wirtschaftswissenschaften“

Magnifizenz! Spektabilitäten!

Herr Dreier, vielen herzlichen Dank für die Einleitung. Ich freue mich, daß ich heute schon vortragen kann als Mitglied der Universität Karlsruhe. Vor drei Wochen habe ich mein Amt an der Universität Karlsruhe übernommen und habe dann auch gleich die nette Anfrage erhalten, ob ich zu dieser Veranstaltung einen Vortrag halten könnte zu dem Thema „Markt und Recht und den Schnittstellen zu den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“. Ich freue mich, daß ich Ihnen heute die ersten Ideen, die mir dabei in den Kopf gekommen sind, präsentieren kann.

Ich möchte meinen Vortrag in vier kurze Abschnitte einteilen.

Zunächst einmal möchte ich die Rolle des Marktes aufzeigen, wie wir sie verstehen müssen, wenn wir uns an rechtliche Fragen heranwagen. Im zweiten Abschnitt möchte ich den Markt im rechtlichen Umfeld betrachten und im dritten dann umgekehrt das Recht in das marktrechtliche Umfeld stellen. Im letzten Abschnitt möchte ich dann kurz ein Fazit geben.

Wer hätte vor vier, fünf Jahren gedacht, daß Bestseller im Büchermarkt über das Internet vertrieben werden. Harry Potter hat uns gezeigt, daß dies tatsächlich möglich ist und daß massenweise Bestellungen über das Internet getätigt werden. Das gleiche gilt für das Thema E-Commerce – wir hatten es vorhin schon in den Vorträgen gehört. Daß es aber auch Flohmärkte im Internet gibt, Auktionen, sog. „C2C“-Auktionen, in denen wir gebrauchte Fototeile, Hardware oder Software zwischen Endkunden versteigern können, Flohmärkte letztlich, wie wir sie aus den Blättchen am Wochenende sonst kennen; und daß heute ein neuerer Trend – „business-to-business“ heißt das Schlagwort – Marktplätze schafft, in denen Großunternehmen Bestellungen für Büromaterial, Hard- und Software bestellen und gemeinsam ausschreiben. Natürlich besteht die Welt nicht nur aus diesen elektronischen Plattformen, sie zeigen nur – meine ich sehr schön – daß Markt als eine Koordinationsplattform

betrachtet werden kann. Überall auf diesen Plattformen, aber auch wenn wir sonst aus dem Fenster sehen und Märkte beobachten, werden Angebot und Nachfrage zusammengebracht und es bedarf dazu einer Koordination, damit die Marktteilnehmer sich fair behandelt fühlen und auch bereit sind, sich wiederzutreffen. Davon leben natürlich solche elektronischen Plattformen ganz besonders.

Schauen wir ein Stückchen in die Historie – ich möchte da gar nicht so sehr tief gehen, nur die Grundideen einfach mal beschreiben, weil wir daraus, denke ich, einiges erkennen können: Die neoklassische Theorie betrachtet zunächst den Gütertausch, den Austausch von Waren, auf einem vollkommenen Markt. Und dieses Konstrukt des vollkommenen Marktes meint ja, daß es einen transparenten Markt gibt, in dem es kein Problem ist, an Informationen über die Produkte sowie über die Marktteilnehmer zu gelangen, und in dem es in dem es beim Handel, beim Austausch von diesen Gütern auch keine Verzögerung gibt. Wir haben dort also vollkommene Informations-Transparenz, wir haben rational handelnde Wirtschaftssubjekte auf solchen Märkten, und das sind die Grundfesten dafür – und das konnte in formalen Modellen nachgewiesen werden –, daß das Ergebnis des Marktprozesses ein effizientes ist und daß dort eben keine Verschwendung stattfindet und die Nachfrage auch befriedigt wird. Das ist nun ein sehr vereinfachtes Modell. Dann sind die InstitutionalistInnen gekommen und haben gesagt, so einfach ist das aber nicht. Nicht jeder kommt gleich schnell an die Informationen, wir haben also Informationsasymmetrien, wir haben auch Transaktionskosten aufzuwenden, um überhaupt an Informationen zu kommen und es bestehen außerdem Anreizprobleme. Letztlich stand dann nicht mehr der Gütertausch als solches im Vordergrund, sondern es ist wichtiger zu fragen: wie sind Verfügungsrechte über Waren, über Produktionsmittel beispielsweise, aber auch über Software-rechte, Patente und ähnliches zu bewerten, wie funktioniert dabei der Austausch? Bei genauerem Hinsehen erfordert dies institutionelle Regelungen. Damit sind wir dann schon sehr nah an dem Thema „Markt und Recht“ und wir erkennen, daß wir uns mit diesem Thema auch dringend beschäftigen müssen, wenn wir Märkte bauen wollen.

Der Gegenstand – oder das Hauptergebnis, welches die Institutions-ökonomie gewonnen hatte – war dann auch die Frage nach der Existenz von Unternehmen: Warum sollen Unternehmen existieren, wenn alles ohnehin reibungslos koordiniert werden kann? Die Antwort lautet: trotz der Existenz dieser Reibungsverluste lassen sich eben diese Reibungsverluste in Unternehmen relativ stark und schnell vermindern. Die Botschaft aus diesen Überlegungen soll sein,

daß wir den Markt eigentlich als Institution begreifen müssen. Der Markt ist eben nicht einfach nur das freie Spiel der Kräfte zwischen den Marktpartnern und -teilnehmern, sondern wir brauchen einen institutionellen Rahmen um das Marktgeschehen herum. Und darauf möchte ich im folgenden noch ein wenig näher eingehen.

Ich habe einfach einmal eine kurze Definition herausgesucht, wie wir eine solche Institution im Kontext von Märkten verstehen wollen. Nach *Richter* ist eine Institution ein auf ein bestimmtes Zielbündel abgestimmtes System von Normen, so haben wir es, glaube ich, heute auch schon einige Male gehört. Und da sind die Garantieinstrumente besonders wichtig, welche sich die Marktteilnehmer gegenseitig erteilen. Das Ganze geschieht nicht zufällig, sondern hat eine Zielrichtung, nämlich: das individuelle Verhalten der Marktteilnehmer in die richtige Richtung zu steuern, welches auch immer die richtige Richtung sein mag. Darauf gehe ich gleich etwas näher ein.

Soweit einmal zur Rolle des Marktes, wie ich ihn verstehen möchte für die nächsten paar Minuten, und damit zur Frage: wie stellt sich der Markt im rechtlichen Umfeld dar? Ich möchte nochmals betonen: wichtig ist die dezentrale Organisationsstruktur der Märkte. Das ist es, was die Effizienzwirkung im Markt, in der marktlichen Koordination überhaupt zum Tragen bringt, was es ermöglicht, diesen für alle möglichen Aufgaben nutzen zu können, die in der Ökonomie vor uns stehen. So wird heute an Stellen marktlich koordiniert, an denen man früher einfach nur zentral geplant hat. Man bedient sich also der dezentralen Struktur, um Effizienzwirkungen zu erzielen. Nun muß man sich fragen: Wo treten denn jetzt Fehlallokationen auf, mit anderen Worten: wo sind Marktunvollkommenheiten so, wie wir sie eben nicht für unser Ergebnis haben wollen? An welchen Stellen müssen wir steuern und wohin? Dazu brauchen wir dann den institutionellen Rahmen. Im Hinblick vor allem auf unseren neuen Studiengang habe ich versucht, aus diesen drei Perspektiven diese Marktunvollkommenheiten zu betrachten, aber nur beispielhaft und sicher nicht vollständig.

Ich möchte daher zunächst die ökonomische Sicht aufzeigen und sage: wenn wir uns als Marktpartner auf einer Plattform wie beispielsweise einer Internetauktion, einer Onlineauktion treffen, so kann es nicht vom Zufall bestimmt sein, wie wir zu einem Abschlusspreis kommen, sondern es muß hier genaue Regularien geben. Deswegen müssen wir z. B. klären, wie die Preisfindung denn funktioniert. Haben wir so etwas wie eine englische Auktion, wie eine

Kunstauktion, oder versteigern wir unsere Waren im Endkundenbereich gegenseitig im Sinne einer holländischen Auktion, wo der Preis von oben nach unten gesenkt wird, und der erste, der die Hand hebt, den Zuschlag bekommt? Das sind alles Fragen des Marktmodells, des Marktdesigns oder des Mechanismusdesigns, wie man das auch in der Ökonomie nennt.

Die zweite Sicht ist die technische Sicht, in unserem unser Beispiel das Internet. Wir hatten das vorher schon sehr schön gesehen anhand des Beitrags von Herrn Lockemann. Probleme, denen wir begegnen, müssen mit entsprechenden Sicherheitskonzepten oder mit den Verschlüsselungstechnologien, die ja sehr stark auch aus der Mathematik kommen, gelöst werden und wir müssen versuchen, diese Marktunvollkommenheiten, die vorhin bereits zum Teil angesprochen wurden, auf technischem Wege zu beseitigen.

Aus rechtlicher Sicht ist es natürlich klar, daß wir institutionelle Regelungen in dem zuvor angesprochenen Sinne treffen müssen. Das naheliegendste, was uns als Marktunvollkommenheit einfällt, ist sicherlich die Stellung eines Monopolisten in einem solchen Markt. Da dient uns natürlich das Kartellrecht als Korrektiv, um beispielsweise Großfusionen, wie wir sie in der Bankenwelt und heute auch bei großen Softwarehäusern immer wieder sehen, begegnen zu können. Das ist aber nur ein Beispiel. Lassen Sie mich aber noch etwas näher darauf eingehen, wie unser wirtschaftliches Handeln in Märkten von institutionellen Regelungen umgeben ist, wie der Rahmen sozusagen abgesteckt wird: auch das kann nur unvollkommen, unvollständig sein. So haben wir auch über Lizenzen heute schon öfters gesprochen und die Frage nach den Konzessionen gestellt: Wer darf eigentlich was in welchem Betreibermodell? Eine Frage, die Sie vorher auch sehr schön ausgeführt haben. Es geht etwa auch um die Frage, wer arbeitet eigentlich mit diesen Technologien beispielsweise in Call-Centern? Wer hat Zugang zu welchen Informationen? Wie lange darf – oder muß – jemand am Bildschirm sitzen, Frage also des Arbeitsrechtes. Das Wettbewerbsrecht, auch das hatten wir heute schon öfters gehört: wie darf geworben werden? Wir dürfen ja in gewissen Grenzen vergleichende Werbung durchführen. Diffamierende Werbung ist selbstverständlich nicht erlaubt. Diese Regeln gelten natürlich in allen Bereichen, ob wir uns in der traditionellen Ökonomie oder in der *new economy* befinden. Die Werbung muß im Internet letztlich genau so behandelt werden wie in traditionellen Bereichen auch.

Wir haben – und ich glaube, das ist eine sehr interessante und auch wichtige Perspektive für die Zukunft – im Kommunalrecht eine Verpflichtung zu Versorgung der Bürger z.B. mit Elektrizität, mit Wasser, mit allen möglichen Versorgungseinrichtungen, etwa auch mit Verkehrsanbindung oder mit der Versorgung von Brieftransport. Durch die Privatisierung entstehen hier ganz neue Problemlagen. Ich glaube, auch dazu kann auch das Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft einiges an Stellung nehmen. Wenn wir uns darüber Gedanken machen, daß wir in Zukunft – nicht nur als Unternehmen, sondern in einigen Jahren vielleicht auch als Privatleute – Umweltzertifikate erwerben müssen, wenn wir eine Urlaubsfahrt z.B. nach Italien vornehmen, dann werden wir uns ein solches Zertifikat vielleicht über das Internet kaufen. Wie so etwas zu regeln ist, ist sicher nicht ganz einfach und hat eben auch mit den hier skizzierten Fragestellungen zu tun. Natürlich ist an allen Stellen, nicht nur in elektronischen Märkten, das Vertragsrecht, d.h. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer gefragt. Wie gesagt, keine vollständige Aufzählungen, aber das Recht reagiert sozusagen auf Marktunvollkommenheiten und versucht, den Rahmen zu stecken, um letztlich aber auch die Effizienzwirkung von Märkten aufrechtzuerhalten.

Analog möchte ich nun versuchen, das Recht in das marktliche Umfeld einzubetten und verstehe dabei das Recht als jenen institutionellen Rahmen, der dafür sorgen muß, daß die Freiheitsgrade in den Märkten erhalten bleiben, um die Effizienzwirkung zu gewährleisten. Wir haben viele Institutionen – wir haben das vorher bei der digitalen Bibliothek ja auch gesehen – , in denen wir uns durch Betreibermodelle aus dem gegenwärtigen institutionellen Rahmen hinausbewegen in einen Raum, in dem bestimmte Dinge gar nicht geklärt sind, in dem Betreibermodelle nicht vorgesehen sind, wie wir sie heute vorfinden – ich komme gleich noch zu ein paar Beispielen. Wir bewegen uns entweder aus dem Rahmen ganz heraus oder stoßen doch zumindest an die Grenzen dieses Rahmens. Die Frage ist: wie reagiert in solchen Fällen die Rechtsprechung, wie vermag sie die Fehlallokation zu korrigieren, angesichts der „Rechtsunvollkommenheit“, wie ich es einmal – ohne Jurist zu sein, ich hoffe, Sie sehen mir das nach – genannt habe. Ich möchte auch hier ganz kurz diese drei Dimensionen noch einmal heranziehen, nämlich die ökonomische, die technische und die rechtliche Seite und einfach als Beispiel anführen, daß wir aus ökonomischer Sicht immer mehr Wertpapierhandelssysteme entdecken, die nicht nur für den institutionellen Kunden, also nicht nur für den professionellen Investor, sondern auch für den nur

gelegentlichen Investor benutzbar sind und in denen tatsächlich heute schon viel Handel betrieben wird. Es handelt sich dabei ganz bewußt nicht um börsliche Institutionen, die damit auch nicht der börsenaufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen. Börsliche Kontrolle ist natürlich teuer, weshalb die Betreiber von solchen Handelssystemen nicht der Börsenaufsicht unterliegen wollen. Nun ist der Bundesgesetzgeber gerade dabei, mit dem vierten Finanzmarktförderungsgesetz das Börsengesetz zu novellieren und einen entsprechenden Rahmen für ein neues Konstrukt zu schaffen, das sich neben dieser Börseninstitution etablieren kann und das künftig wohl auch einer etwas schwächeren Aufsicht unterliegen wird, damit kein unregelter Markt entstehen kann. Aus technischer Sicht mag hier als schönes Beispiel das ASDL als Nachfolgetechnologie für das ISDN dienen, das wesentlich höhere Geschwindigkeiten und wesentlich größere Bandbreiten zur Verfügung stellen wird. So wie wir uns heute mit Napster Musiktitel aus dem Internet herunterladen können, so wird es in Zukunft möglich sein, Videofilme aus dem Internet zu ziehen, und das zu durchaus akzeptablen Kosten. Damit sind wir wieder im Kernbereich des Urheberrechts. Hier gilt es zu reagieren, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, damit dieser Sprung, der durch die Technologie verursacht wird, in einen Raum, in dem es noch keine endgültigen Regelungen gibt, gelingt. Es darf – wie Herr Kinkel vorhin so schön sagte – dort die wirtschaftliche Aktivität nicht unterdrückt, sondern sie muß gefördert werden. Gibt es aus rechtlicher Sicht Rechtsunvollkommenheiten? Ich denke da vor allem an das Beispiel des Signaturgesetzes, das ja 1993 erstmals verabschiedet wurde. Dieses Gesetz war sicherlich gut gemeint, hat man doch stark den Schutz der Beteiligten, die eine solche Signatur anerkennen wollen, in den Vordergrund gestellt. Dabei hat man aber vielleicht vergessen, daß ein solches System permanent in den Netzen laufen muß, daß es auch technologisch umsetzbar sein und von der Benutzbarkeit so akzeptabel sein muß, daß die Benutzer zuhause, wenn sie im Bereich E-Commerce tätig werden, nicht eine halbe Stunde warten müssen, ehe ihre Unterschrift zertifiziert wird. Das ist einfach zu lange. Deshalb hat man nachgelegt und auf die Europäische Richtlinie für elektronische Signaturen jetzt im Jahr 2000 erneut reagiert. Angeboten wird jetzt eine dreistufige Lösung, nach der je nach Bedarf unterschiedlich stark zertifiziert werden kann, in dem also für den Bereich des E-Commerce je nach Bedarf ein unterschiedliches Sicherheitsniveau angeboten wird. So viel zu den Ausführungen Recht im marktlichen Umfeld.

Vielleicht ganz kurz nur zur Zusammenfassung: Der Markt als Institution gibt uns die Aufgabe – und da hoffe ich auf eine

Zusammenarbeit mit dem ZAR, und da glaube ich, gibt es unzählige Aufgaben, die vor uns liegen –, das Recht einerseits als ein aktives Element zu begreifen, zur Ermöglichung von effizienten Märkten. Natürlich nicht nur, aber vor allem im elektronischen Bereich. Umgekehrt ist dann aber auch der Markt als ein aktives Element zu begreifen, der das Recht immer wieder herausfordern wird. In diesem Sinne ist es wichtig, daß wir auch aus wissenschaftlicher Sicht versuchen, proaktiv zu sein, Entwicklungen zu erkennen und ökonomische wie technische Zusammenhänge zu integrieren.

In diesem Sinne meine ich, daß Markt, Recht und Technik interdependente Bestandteile sind, die zwar einer steten Abgrenzung bedürfen – es muß schon jeder wissen, an welcher Stelle er arbeitet. Wichtig ist jedoch vor allem, diese Bereiche in einem interdisziplinären Ansatz wie demjenigen zu integrieren, den das ZAR, so denke ich, seiner Konzeption nach fördern will.

Damit bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Dr. h. c. Klaus TSCHIRA, Ehrenszenator der Universität Karlsruhe,
Geschäftsführender Gesellschafter der Klaus Tschira Stiftung,
Heidelberg:**

„Theorie und Praxis – Vordenken oder geordneter Nachvollzug?“

Magnifizenz, Spektabilitäten, sehr verehrter Herr Minister, lieber Herr Dreier, meine sehr verehrten Damen und Herren,

Ich trage mich mit dem Gedanken, meinen Kurzvortrag mit einem Sakrileg zu beginnen, sozusagen einer Art Denkmalschändung. Sie erkennen möglicherweise einen Teil des Tischbein-Bildes von Goethe auf der Reise nach Italien, das ich von der Website der Stadt Frankfurt heruntergeladen habe. Ursprünglich hatte ich dabei ein relativ gutes Gewissen, da ich es für meinen persönlichen Gebrauch als Wallpaper auf meinem PC benutzt habe. Aber jetzt ich frage mich schon, ob ich durch die heutige öffentliche Vorführung schon mit einem Bein im Gefängnis stehe wegen möglicher Urheberrechtsverletzung.

Ja, ich habe auch noch etwas viel Schlimmeres gemacht: Ich habe mir von der Website des ZDF/NSBBC ein Bild mit vielen Schweinchen aus einem Bericht über Massentierhaltung heruntergeladen und dieses Bild mit dem Tischbein-Bild mit Photoshop verknüpft. Was mir nicht klar ist: Habe ich jetzt ein eigenes Urheberrecht an dem „neuen“ Bild oder nicht? Ich will damit sagen, daß man als Praktiker den rechtlichen Implikationen oft etwas hilflos gegenüber steht. Deswegen habe ich den Hintergrund für mein Bild nicht ohne Hintergedanken gewählt: Sie sehen an der rechten Seite einen Ausschnitt aus einem alten japanischen Bildmotiv, das man immer wieder findet in älteren japanischen Gemälden: Tsunami, eine alles verschlingende Welle. Das ist nämlich in gewisser Weise der Eindruck, den ein Nichtjurist mitunter hat, wenn er an das Recht und dessen Nebenwirkungen denkt.

Ich habe als einer der späten Redner natürlich das Problem, daß alle wesentlichen Dinge schon einmal gesagt worden sind; ich werde also nur einige Kleinigkeiten, die mir eingefallen sind, ohne große Bemühungen um Systematik einfach einmal zusammentragen.

Zunächst möchte ich meine Glückwünsche loswerden: Dabei habe ich ein gutes Gewissen, weil das – so wie ich sie hier an die Wand projiziere – als „Clipart“ offensichtlich erlaubt ist. Die Glückwünsche

gelten natürlich dem Rektor, nicht zuletzt auch dem Dekan und dem Vorsitzenden der Berufungskommission, sowie allen naturgemäß ungenannt bleiben wollenden Frauen und Männern im Hintergrund, und natürlich last not least gilt der Glückwunsch dem ZAR und allen seinen Mitgliedern.

Meine Rolle bei dem Zustandekommen des ZAR ist schon mehrfach erwähnt worden, aber nach meinem Geschmack wurde sie etwas überbetont. Ich habe mich flüsternder Weise informieren lassen, daß noch nicht alle Lehrstühle besetzt sind, das mag den Eindruck erweckt haben, mein Anteil sei übergroß gewesen.

Das aktuelle Trauerspiel um die amerikanische Präsidentschaftswahl ist, glaube ich, in den USA nicht unbedingt ein Beispiel für eine positive Verrechtlichung. Ich möchte, wenn ich mir so die amerikanische Szene anschau, sagen: Gott bewahre uns vor einer *litigative society* nach US-Muster, das kann nicht gut sein. Andererseits haben wir bei uns doch eine weitverbreitete Ignoranz oder Unsicherheit in Rechtsfragen, von der ich die Befürchtung habe, daß sie einen sehr teuer zu stehen kommen kann. Manchmal merkt man's, manchmal merkt man's nicht, die Überlegung, wie groß diese Dunkelziffer ist, beunruhigt einen erst recht. Und solche Sachen wie die „Advo-card“ und ähnliches, oder Phrasen wie „der Anwalt hilft sofort“, das können keine Lösungen sein. Ich glaube, wir müssen darauf hinstreben, daß wesentliche Teile unserer Bevölkerung – ich denke besonders an die Ingenieure und Naturwissenschaftler – selbst einen Riecher dafür entwickeln, wann sie nach der „Advo-card“ greifen oder zum Telefon und den Herrn Dreier anrufen sollen. Alles nur dem Spezialisten zu überlassen, klappt allein schon deswegen nicht, da schon die Frage offen ist, wann man denn den Spezialisten aktivieren soll. Also muß man selber ein wenig den Riecher dafür haben.

Ich selbst hatte zwei Erlebnisse oder Ereignisse in meinem beruflichen Leben bei der SAP, die mich darauf gestoßen haben, wie wichtig es doch ist, rechtliche Gesichtspunkte rechtzeitig zu berücksichtigen:

Das eine war eine länger andauernde Periode, in der ich mich bemüht habe, ein Personalwirtschaftssystem zu entwickeln. Wir fingen 1982/83 damit an – zu der Zeit waren die Auseinandersetzungen um „Pacy“ zwischen dem Betriebsrat von Opel und der Firma selber, die letzten Endes auf dem Rücken von „Pacy“

ausgetragen wurden, auf dem Höhepunkt. Zu dieser Zeit haben wir uns angeschickt, ein Personalsystem zu entwickeln und aus dieser Unsicherheit heraus (Sie kennen ja den Spruch „Bei Gott und den Arbeitsgerichten ist nichts unmöglich“) haben wir eine Konstruktion für das System gewählt, die es erlaubt, kurzfristig durch Schalterumlegen Informationsarten als glaubhaft abzuwählen oder eben auch zuzulassen, so daß wir für alle evtl. Prozeßausgänge oder Verhandlungsergebnisse zwischen Unternehmen und Betriebsrat gerüstet waren. Das hat sich als ein großer Wettbewerbsvorteil herausgestellt.

Eine zweite Sache war weniger beruflich bedingt: ich hatte meine Söhne auf einer privatrechtlich organisierten Ganztagschule in Heidelberg untergebracht, was ich sehr gut fand und meine Söhne auch. Nun hatte im Zuge des Pillenklicks die Schule pleite gemacht und sich daraufhin ein gemeinnütziger Verein aus Eltern konstituiert mit dem Ziel, die Schule für die Kinder – die eigenen natürlich – möglichst nahtlos weiterzuführen. Außerdem hatten wir noch die soziale Ambition, auch die Lehrkräfte nach Möglichkeit in Arbeit zu halten, wenigstens die, die regelmäßig am Lehrbetrieb teilgenommen hatten. Diesen hatten wir ein geringeres Deputat angeboten, um alle in der Beschäftigung halten zu können. Es gab aber auch vier Lehrkräfte, die kein Angebot von uns erhalten haben. Das ganze lief so ab, daß der Konkursverwalter allen Lehrkräften gekündigt und der gemeinnützige Verein dann allen außer den vieren neue Angebote gemacht hat. Das Ende war dann, daß dieser gemeinnützige Verein als Schulträger von diesen vier aus dem Arbeitsverhältnis ausgegliederten Leuten auf Wiedereinstellung verklagt wurde und diese in zwei Instanzen auch Recht bekamen, ich glaube, aufgrund von § 613 a BGB, verdeckte Betriebsfortführung. Ich bin versucht, das Wort „Recht“ hier in Anführungszeichen zu setzen. Die Rechtsprechung hatte nämlich einen Brauch entwickelt, daß man an eine verdeckte Betriebsfortführung glaubt, wenn 1. dieselben Kunden vorkommen – die Schüler in unserem Fall –, 2. dieselben Mitarbeiter, also fast alle Lehrer, und 3. alles in demselben Gebäude stattfindet (ja wo soll man denn so schnell ein neues Schulgebäude herkriegern). Aber ich glaube nicht, daß die Gesetzgeber bei Schaffung dieses Paragraphen daran gedacht hat, dieses in der Erwerbswirtschaft sicher sinnvolle Gesetz auch für gemeinnützige Schulträger anzuwenden.

Situationen wie diese tragen dazu bei, daß der Nichtjurist rechtliche Auswirkungen oftmals mit solchen alles verzehrenden Wellen assoziiert, wie ich sie eingangs angesprochen habe.

Der nächste Punkt, den ich ansprechen will, betrifft die patentrechtlichen Probleme: Im Frühsommer 1996 hatte ich morgens eine E-Mail erhalten mit der Information, daß man die SAP-Niederlassung in Japan vor den Kadi gezogen hat, weil irgendein Japaner kurz vorher ein Patent erteilt bekommen hatte auf eine Einrichtung, die wir schon seit mehr als 20 Jahren in unserer Software und weltweit auch ohne Beanstandung eingesetzt hatten und die zumindest auch allein „auf unserem Mist“ gewachsen war, ohne daß wir Kenntnis davon gehabt hätten, ob überhaupt jemand anders auch eine ähnliche Idee hatte. Ich bin überzeugt, daß das nicht der Fall war, und dieser Japaner hat also in schnorrerischer Absicht, sag ich mal, sich ein Patent geben lassen, die Unkenntnis der japanischen Patentämter über das, was ansonsten in der Softwarewelt üblich war, ausnutzend, um dann die SAP zur Ader zu lassen.

Und solcherart vorgeschädigt und für das Thema sensibilisiert erreichte mich der Anruf von Prof. Wittig, in dem er mir erzählte, daß ihm diese Idee mit dem ZAR im Kopf rumgeht und ob da nicht der vorgesehene Lehrstuhl für IP-Recht etwas wäre, was ich vielleicht – nicht in meiner Eigenschaft als SAP-Mann, sondern als Geschäftsführer der Stiftung, die ich ein paar Monate vorher gegründet hatte, fördern möchte. Sensibilisiert, wie ich war, habe ich spontan „Ja“ gesagt; Leider führen nicht nur viele Wege nach Rom, sondern viele davon auch besonders lange, besonders für ungeduldige Leute wie Herrn Kinkel und mich. Aber das ist die Vergangenheit und wir haben schon in anderen Zusammenhängen darüber geredet. Freuen wir uns nun, daß es endlich weitergeht.

Ich habe hier ein paar Beispiele zusammengetragen, bei denen IP-Rechte zu klären sind oder wo sie vielleicht etwas zu weit gehen. Schauen wir uns z.B. mal an, was in der Software mit den Icons passiert: Irgendjemand hat sie mal erfunden, irgendein Software-Anbieter, und erhebt dann Ansprüche darauf, daß ein Icon in dieser Form, wie er es jetzt in seine Software eingebunden hat, ihm gehört und daß niemand anders es verwenden darf. Das ist vom Urheberstandpunkt aus sicherlich verständlich. Aber ist es auch im Interesse der Benutzer? Ich glaube nicht, ich habe große Zweifel daran. Wir haben bei SAP ein „usability lab“, in dem man mit mehr oder weniger unvorbelasteten Leuten testet, ob die Software denn auch gut handhabbar ist. Und da taucht natürlich auch die Gestaltung von Icons als eines der Teilthemen auf. Um die Problematik zu verdeutlichen, haben die Kollegen mal zusammengetragen, wie eine einfache Tätigkeit wie „weiterblättern“ (ich bin nicht mehr sicher, ob es diese war, aber so was von dem einfachen Kaliber war es) in

verschiedensten Software-Produkten als Icon implementiert wird. Das Ergebnis war, daß wir 16 verschiedene Sorten von „Weiterblätter“-Bildchen gefunden haben, manche sogar diametral entgegengesetzt, ohne daß man jetzt in einen anderen Sprachraum geht, wo man von rechts nach links schreibt – alles unter Leuten, die von links nach rechts schreiben und lesen. Es ist verheerend! Und deswegen gibt es bei vielen Kollegen ein gewisses Beharrungsvermögen: jetzt kenne ich mich mit der Software aus, ich will nicht schon wieder eine andere haben. Ich glaube, die Icons sind sicherlich erfunden worden, um einerseits Übersetzungsaufwand in der Dokumentation in der Oberflächengestaltung zu sparen, und zweitens, um auch Leuten, die des Lesens nicht so mächtig sind, oder der Sprache, etwas augenfälligeres zu geben, etwas, das mit einem Blick besser zu erfassen ist. Es ist aber aus rechtlichen Gründen dann diversifiziert worden, sehr zum Nachteil des Benutzers.

Dann – das wurde auch schon zwei oder gar dreimal erwähnt: Patente auf Gene oder Organismen sind eine schlimme Sache. Es ist ganz dringend, daß da Klarheit geschaffen wird, und nicht nur darüber natürlich, sondern über die Gene überhaupt – es laufen ja 75% unserer Bevölkerung herum und meinen, auf einem normalen Knäckebrot mit Magerquark und Schnittlauch obendrauf seien keine Gene drin, weit gefehlt, wie Sie alle wissen. Aber über die rechtlichen Konsequenzen machen sich ja auch diese Leute Gedanken.

Das Urheberrecht in den neuen Medien hatte ich bei meinen Skrupeln am Anfang schon gestreift. Ich glaube, wir brauchen unbedingt eine Konvergenz der verschiedenen landesspezifischen IP-Rahmenbedingungen. Das mag für andere Rechtsfelder genauso gelten, aber hier tut es der Informatik besonders weh. Und ich glaube, gerade weil das Internet so kreuz und quer über die Ländergrenzen geht (und auch die Wirtschaft ansonsten), ist es unbedingt notwendig, daß diesbezüglich eine Konvergenz herbeigeführt wird. Mehr braucht man dazu nicht zu sagen. Das sind Themen, die zum Teil noch der Erarbeitung bedürfen.

Mindestens genauso wichtig beim ZAR ist, daß die Absolventen der Universität mit diesen rechtlichen Grundzügen vertraut gemacht werden. Nicht jeder braucht ein füchsischer Experte zu werden, aber meines Erachtens wäre es ernsthaft zu erwägen, falls es nicht schon längst geschieht, die Grundzüge des IP-Rechts und evtl. weiterer Gebiete im Hauptstudium zur Pflichtvorlesung zu machen, und zwar für alle Ingenieure, für alle Naturwissenschaftler und vielleicht nicht ganz so fern liegend Betriebswirtschaftler, die sowieso ein paar

Rechtsvorlesungen hören. Das würde zwar einige Kapazität von den auch notwendigen Forschungsarbeiten wegnehmen, aber ich glaube, es würde dazu beitragen, daß in den Firmen, in den Unternehmen die Leute einen Riecher dafür bekämen, wann sie denn den Kollegen der Rechtsabteilung, den sich ein größeres Unternehmen natürlich hält, aktivieren, oder einen spezialisierten Patentanwalt oder dergleichen. Bis dahin muß man kommen, der andere Weg, es klappt nicht – wer soll denn den Spezialisten anstoßen, wenn nicht der „einfache“ Techniker, der als erster mit den Problemen konfrontiert wird? Es wäre völlig unproduktiv zu sagen, der Spezialist soll im Betrieb herumgehen und überall schnüffeln, wo sich vielleicht etwas Patentwürdiges finden könnte. Die Leute, die evtl. etwas Patentwürdiges oder Schützenswertes in anderer Weise finden oder erarbeiten, diese Leute müssen zumindest den Riecher dafür haben, wann sie zum Spezialisten müssen. Und das ist auch der Grund, weshalb ich die Idee des ZAR so heftig begrüßt habe.

Ich wollte an sich ein Scherflein noch mitbringen für die Ausstattung der Bibliothek, aber mein Oberbuchhalter, der Wert darauf legt, daß er sich Leiter des Rechnungswesens nennt, ist unterwegs gewesen und ich saß auf dem Schnepferle. Ich bin bis zur letzten Sekunde zuhause geblieben, um zu schauen, ob ihn noch erwische, um ihm einen Scheck aus der Tasche zu lutschen oder aus dem Safe, und habe ihn nicht mehr getroffen. Sie können sich darauf verlassen, daß der Scheck nachgeliefert wird und selbstverständlich ist er nicht, wie das Wort Bibliothek nahe legt, nur zur Anschaffung von Büchern gedacht, sondern für jegliche Art von konserviertem Wissen, für Medien jeder beliebigen Art.

**Prof. Dr. Dieter STAUDER, Directeur de la Section Internationale,
Centre d'Études Internationales de la Propriété Industrielle
(CEIPI), Straßburg :**

„Wissenschaft und Ausbildung – Die Qualifikation zum europäischen Patentanwalt“

Monsieur le Recteur, Messieurs les Doyens, Monsieur le Ministre,
Chers Collègues, Mesdames et Messieurs,

Par ces quelques mots de bienvenue en français j'aimerais faire entendre ici la langue de notre voisin. Je fais moi-même partie de l'Université Robert Schuman à Strasbourg. Le Président de l'Université Robert Schuman, Monsieur Christian Mestre, m'a demandé de vous transmettre tous ses meilleurs voeux pour ce centre qui vient d'être créé. La région du Rhin supérieur, le Bade-Wurtemberg et l'Alsace forment un ensemble à bien des égards: culture, économie et l'attachement des hommes en tant que voisins. Pendant mes séjours ces dernières années dans cette région j'ai appris à connaître la force des choses que la région a en commun laquelle s'étend jusqu'en Suisse au-delà de Bâle.

Mit meinem kurzen Beitrag, mit dem ich mich Ihnen in deutscher Sprache zuwenden darf, möchte ich Ihnen die Ausbildung zum europäischen Patentanwalt und seine Qualifikation als ein Beispiel vorstellen, daß das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Ausbildung beleuchten soll. Der Beruf des Patentanwalts mag sich hierfür besonders eignen, da er auf der *Schnittstelle zwischen Technik und Recht* tätig wird und in seinem Beruf Informationstechnik und Informatik erheblich genutzt wird. Weiterhin ist der Patentanwalt nicht nur ein Sachkundiger auf dem Gebiet der Technik, sondern seine besondere Aufgabe besteht darin, bei seiner Tätigkeit seine naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnisse unter Anwendung von Recht und Rechtsregeln, die im allgemeinen unter den Oberbegriff Patentrecht fallen, anzuwenden. Lassen Sie mich wegen des Zeitrahmens unmittelbar zur Person des Patentanwalts gehen, und mag mir die Fachwelt verzeihen, daß wegen der Zeit Verkürzungen und Vereinfachungen vorgenommen werden müssen.

1. Die Voraussetzungen des europäischen Patentvertreterers

Das Recht, Mandanten im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu vertreten, besitzen die *zugelassenen Vertreter vor dem*

Europäischen Patentamt, wie die offizielle deutsche Bezeichnung lautet. In deutscher Sprache dürfen sie sich "europäischer Patentvertreter" nennen, bei welcher Bezeichnung ich im folgenden bleiben möchte.

Die europäischen Patentvertreter bilden einen einheitlichen Berufsstand, der sowohl die freiberuflich Tätigen, wie auch die in den Patentabteilungen der Industrie angestellten Patentfachleute umfaßt. Die Freiberufler haben einen Geschäftssitz, die anderweitig Tätigen einen Arbeitsplatz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ).

Die Tätigkeit des Patentvertreters besteht zunächst darin, bei dem Patentamt die Patentanmeldung einzureichen und seine Mandanten oder sein Unternehmen im Patenterteilungsverfahren zu vertreten. Seine Tätigkeit geht aber weit darüber hinaus. Er hat als unabhängiger Berater die Interessen seines Mandanten wahrzunehmen. Er hat die Patentschrift mit den Ansprüchen, der Beschreibung und den Zeichnungen zu entwerfen und fertig zu stellen, er muß den Stand der Technik in Bezug auf die anzumeldende Erfindung feststellen und insgesamt seinen Mandanten umfassend in allen Stadien des Verfahrens beraten. Die Vielzahl der Tätigkeiten kann hier nicht vorgestellt werden, erwähnt sei die wichtige Überwachung von Fristen und Gebührenzahlungen, die Korrespondenz mit dem Mandanten und den ausländischen Patentanwälten usw. Auch nach Patenterteilung ist der Patentanwalt für sein Unternehmen oder seine Mandanten tätig. So ist er beim Abschluß von Lizenzverträgen beteiligt sowie bei der Verfolgung von Patentverletzern und an Patentnichtigkeitsklagen gegen Mitbewerber.

Voraussetzung der Vertretung vor dem Europäischen Patentamt (EPA) ist die Eintragung in eine beim EPA geführten Liste. Hiermit kommen wir zu den *Qualifikationsvoraussetzungen* des europäischen Patentvertreters. Er muß die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des EPÜ besitzen und seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben. Weiterhin muß er grundsätzlich die europäische Eignungsprüfung bestanden haben.

Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die ein *natur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschuldiplom* erworben haben oder gleichwertige natur- oder ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse besitzen. Weiterhin muß der Kandidat eine dreijährige praktische Tätigkeit im Zusammenhang mit europäischen Patentanmeldungen

und europäischen Patenten, z.B. bei einem zugelassenen Patentvertreter oder in der Patentabteilung eines in einem Vertragsstaat tätigen Betriebs ausgeübt haben. Schließlich muß der Kandidat die europäische Eignungsprüfung ablegen, in der der Bewerber umfassende Kenntnisse des europäischen und internationalen Patentrechts, aber auch gewisse allgemeine Kenntnisse des nationalen Rechts (eingeschlossen die USA und Japan) nachweisen muß. Die ausschließlich schriftliche Prüfung besteht aus vier Prüfungsaufgaben, zu deren Beantwortung neben technischem Verständnis Rechtskenntnisse nötig sind. Die vierte Aufgabe verlangt die Beantwortung rechtlicher Fragen und die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts.

Betrachtet man diese Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse und weiß man zusätzlich, daß die Prüfungsaufgaben nur in den drei Amtssprachen des EPA ausgegeben werden, kann man sich die spezifischen Anforderungen an die Ausbildung und Examensvorbereitung vorstellen. Zu den sprachlichen Erfordernissen sei noch erwähnt, daß der Kandidat, dessen eigene Sprache nicht eine Amtssprache des EPA ist, zur Beantwortung seine Heimatsprache wählen kann, eine Möglichkeit, von der jedoch selten Gebrauch gemacht wird.

Mit diesem Szenario sind bereits die Anforderungen an die Ausbildung zu erkennen, denen ich mich jetzt zuwenden möchte.

2. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft für die Ausbildung im europäischen Patentrecht

a) Das europäische Patentrecht als ein Sondergebiet bedarf der rechtswissenschaftlichen Pflege zunächst wie jedes andere Rechtsgebiet. Die klassische rechtswissenschaftliche Ausbildung durch die klassische Vorlesung mit systematischer und vertieft analysierender Methode hat im Patentrecht ebenso ihren Platz, wie die Lehrbücher und Kommentare klassischen Stils mit Zitaten der Quellen, der Rechtsprechung und der übrigen Literatur. Als ich jedoch vor acht Jahren die Aufgabe der Ausbildung der europäischen Patentanwälte übernahm, stellte ich fest, daß diese Ausbildung sich an anderen Maßstäben und Methoden orientiert, als ich bislang in meinem rechtswissenschaftlichen Rechtsleben gewohnt war. Ich hatte den Eindruck, die Seite gewechselt zu haben.

b) Andere *Denkmethoden und Begegnung* mit der Praxis scheinen mir bis heute die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung und einer Ausbildung zu sein, die sich an Personen wendet, die bereits ein Hochschulstudium absolviert haben und sich in einem Zusatzstudium – einem Nachdiplomstudium – auf einen bestimmten Beruf vorbereiten. Daß ich mit meinem üblichen juristischen Werkzeug nicht immer weiterkam, war bald zu erkennen; denn der Kreis der Studenten hatte kein Rechtsstudium absolviert. Die Schwierigkeit einer Verständigung wurde dadurch verstärkt, daß die Auszubildenden ganz unterschiedliche naturwissenschaftliche und technische Studiengänge absolviert hatten, in denen sie – übrigens auch untereinander – *ganz unterschiedliche wissenschaftliche Methoden* erlernt hatten.

Es liegt ja auf der Hand, daß so unterschiedliche Fächer, wie sie von den Physikern, Chemikern, Ingenieuren mit ihren vielen Fächern usw. gebildet werden, unterschiedlichen Denk- und Ausführungsmethoden folgen, die sich zwangsläufig auf den Umgang mit Rechtskategorien und -begriffen auswirken. Daher müssen Patentanwälte über die juristischen Einzelkenntnisse hinaus an die Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung herangeführt werden. Trotzdem bleibt im Denken und Handeln der Patentanwälte der Einfluß ihrer ursprünglichen Ausbildung fortbestehen, und dies macht im übrigen das Besondere und den Reiz an der Ausbildung und Zusammenarbeit mit dieser Berufsgruppe aus. Die Auseinandersetzung mit Patentanwälten erfordert eben auch ein Umdenken von uns Juristen.

Das zweite entscheidende Merkmal der Ausbildung von Fachleuten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung genossen haben und sich auf einen konkreten Berufsweg vorbereiten, besteht im *Praxisbezug* der Ausbildung. Die Beteiligten sind bereits in der Industrie oder in einem Patentanwaltsbüro tätig und befassen sich mit den Aufgaben des von ihnen gewählten Berufes. In der Grundausbildung im europäischen Patentrecht, die über einen Zeitraum von zwei Jahren berufsbegleitend den Berufsanfängern von CEIPI angeboten wird, verfügt der Nachwuchs bereits über praktische Erfahrungen und stellt Fragen, die im universitären Bereich nicht gestellt werden könnten. Ähnliches gilt für die Kurse, die über ein Universitätsjahr in geschlossener Form angeboten werden, deren Teilnehmer noch über keine praktische Erfahrungen verfügen. Diese Kurse müssen, wollen sie für die Auszubildenden sinnvoll sein, so viele praktische Elemente und praktische Übungen einbeziehen – auch durch Ausbildung qualifizierter Praktiker -, daß

das Manko praktischer Berufstätigkeit minimal bleibt. Eine rein theoretische, nicht praktisch orientierte und praktische Übungen verwendende Vorlesung bleibt weit hinter dem Notwendigen zurück.

Der Bezug zur Praxis, insbesondere durch Beteiligung von Teilnehmern und Unterrichtenden aus der Praxis, führt weiterhin dazu, daß in der Praxis sehr wichtige Fragen, beispielsweise zur Gebührenzahlung, Fristeinhaltung und Rechtsbehelfe gegen negative Folgen verspäteter Zahlung oder überschrittener Fristen ein wichtiger Teil der Ausbildung und im übrigen auch der Prüfung sind, die mir aber während meiner gesamten wissenschaftlichen Tätigkeit im Patentrecht kaum bekannt waren.

c) Steht damit die Rechtswissenschaft im Wettbewerb mit der Praxis, wie ja in einem Teil des Titels dieser Eröffnungsveranstaltung angesprochen wird? Die Praxis sieht sich oft mit Rechtsfragen konfrontiert, für die die Rechtswissenschaft im einzelnen noch keine Antwort entwickelt hat. Diese Feststellung ist nicht neu. Dennoch war ich erstaunt, wie weit rechtswissenschaftliche Erörterung von der praktischen Fragestellung entfernt sein kann. In der heutigen Zeit kommt ein zweites Element dazu, das jedenfalls in dem patentrechtlichen Bereich, den ich überschauete, die Situation für den Rechtsanwender erheblich verändert hat. Es handelt sich dabei um die von der modernen Informationstechnik *bereitgestellte schnelle und umfassende Unterrichtung über die neue Rechtsentwicklung und besonders Rechtsprechung*. Daß Informationen über Gerichtsentscheidungen und die Texte der Urteile heute aufgrund von Textverarbeitung, Informatik und Informationstechnik sehr schnell zugänglich sind, berührt natürlich auch Rechtsgebiete außerhalb des Patentrechts. Im europäischen Patentrecht verstärkt sich jedoch dieses Phänomen schneller und zentraler Informationsversorgung dadurch, daß es sich für den Bereich des Patenterteilungsverfahrens um ein zentrales System mit zentraler gerichtlicher Kontrolle handelt und daß die Entscheidungen in einer Vielzahl von europäischen Vertragsstaaten Beachtung findet.

Die moderne Informationstechnik wird nun – und das ist ein weiterer Punkt – vom Berufsstand der Patentvertreter *intensiv genutzt*. Denn diese Berufsgruppe ist seit langem schon an den täglichen Umgang mit der modernen Informationstechnik gewohnt. Dies erklärt sich schon aus der Arbeitsweise in den naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen und wird durch die Tatsache verstärkt, daß eine wesentliche Aufgabe der Patentvertreter darin besteht, den Stand der Technik in Bezug auf eine Erfindung, mit der sie befaßt

sind, zu recherchieren. Diese *Recherche* wird als elektronische Recherche in Datenbanken und besonders in veröffentlichten Patentanmeldungen und Patentschriften der Patentämter weltweit geführt. Das scheint mir ein ganz entscheidender Gesichtspunkt dafür zu sein, daß europäische Patentvertreter sehr effektiv und gründlich Recherchen in der Rechtsprechung durchführen, von denen der Jurist nur lernen kann.

Im übrigen benutzt der europäische Patentvertreter im Verkehr mit dem EPA seit langem moderne Formen der Textverarbeitung und Informationstechnik, wie überhaupt das moderne Patentwesen von der neuen Informationstechnologie umfangreich Gebrauch macht.

Damit verändern sich aber auch die Rechtsanwendung und der Einfluß der Rechtswissenschaft. Vor Jahrzehnten noch konnte in dem Fachgebiet des Patentrechts im Falle gerichtlicher höchstrichterlicher Entscheidungen abgewartet werden, bis endlich der Text des Urteils eintraf und studiert werden konnte. Die Auseinandersetzung mit der Entscheidung erfolgte in längeren Zeiträumen. Das Urteil wurde veröffentlicht, mit Anmerkungen versehen und besprochen und fand schließlich Eingang in Vorlesung und Literatur. Es bestanden Zeiträume zur Betrachtung und Reflektion. Welche Folgerungen aus dem Einsatz von Informationstechnik für die künftigen Aufgaben der Rechtswissenschaft gezogen werden mögen, bedarf der Diskussion, die auch Aufgabe des "ZAR" sein könnte..

Ich möchte mich nunmehr abschließend einigen Themen zuwenden, die etwas mit der "angewandten Rechtswissenschaft" zu tun haben könnten.

3. Anforderungen an ein patentnahes Studium und Beispiele

a) Wie aus den Ausführungen bereits ersichtlich, nutzen die europäischen Patentvertreter die moderne Informationstechnik intensiv. Dies geschieht einerseits in der Recherche nach dem Stand der Technik, andererseits stehen heute über Internet und CD-ROM die Rechtsvorschriften – übrigens mit den zu verwendenden Formularblättern – sowie einer Vielfalt sonstiger Information zur Verfügung. Ebenso ist die Recherche in der Rechtsprechung auf elektronischem Wege heute üblich. Für den letzteren Bereich stellt sich eher die Frage, welche *Auswahlkriterien* dem Recherchierenden zur Seite stehen, wenn er in der Masse der Information zu ertrinken droht.

b) Eine praxisnahe Ausbildung setzt die Beteiligung von Praktikern an der Ausbildung voraus, die möglichst mit Beispielen aus eigener Tätigkeit die Teilnehmer zur aktiven Mitarbeit anhalten. Auf diesem Gebiet gibt es noch vieles zu tun. Es ist schon nicht immer einfach, *kompetente Praktiker* zu gewinnen, die meist bereits durch ihre berufliche Tätigkeit voll ausgelastet sind. Es bedarf darüber hinaus der systematischen Entwicklung von *Fallbeispielen* anhand von Akten, die für den Unterrichtsgebrauch systematisch aufbereitet werden. Diese mit viel Arbeit und Zeitaufwand verbundene Tätigkeit entbehrt im übrigen auch der nötigen Anerkennung.

Jedenfalls steht die moderne Informationstechnologie bereit, um Lehr- und Lernmaterial zu speichern und den Studenten zur Verfügung zu stellen. Ein gewisses Material, das in aufbereiteter Form zur Verfügung steht, sind jedenfalls die Prüfungsaufgaben vergangener Examina, die auch tatsächlich als Schulungsmaterial benutzt werden.

c) E-Mail bietet eine gute Möglichkeit interaktiven Austauschs von Mitgliedern einer Ausbildungsgruppe. Arbeitsgruppen, sogenannte Tutorials, in denen die Grundausbildung im europäischen Patentrecht stattfindet, schließen sich in E-Mail-Adressenlisten zusammen, um Fragen und Antworten auszutauschen. So kann eine Frage eines Mitglieds des Teams, das eine Frage, die ihn gerade in der Praxis beschäftigt, an seine Teamkollegen senden, eine sehr lebhafte und intensive Diskussion auslösen. Solche Diskussionsrunden lassen sich institutionalisieren und sollten unter der Aufsicht eines erfahrenen Tutors stehen, der die Diskussion betreut und ihr einen Rahmen und den Abschluß gibt. Es entsteht ein *elektronisches Forum*.

d) Ein weiteres Beispiel der Nutzung moderner Informationstechnik zur Ausbildung im europäischen Rahmen lernte ich voriges Jahr kennen. Einige führende Institute in der Ausbildung des europäischen geistigen Eigentums hatten sich auf den Plan verständigt, die Vorlage von Rechtsfragen, die eine Gemeinschaftsmarkensache vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften betraf, zum Gegenstand eines gespielten Gerichtsverfahrens zu machen. Über Internet konnte ausreichendes Material zur Vorbereitung des Projekts gewonnen werden. In den verschiedenen Instituten bildeten sich Gruppen aus Studenten, die sich auf das Rollenspiel für die Klägerseite, die Beklagtenseite und schließlich für das Gericht vorbereiteten und über E-mail mit ihren Kollegen in den anderen Instituten zur Vorbereitung ihrer Position in Kontakt traten. Das

Spannende daran war, daß sich die Beteiligten nach Monaten der Vorbereitung erstmals in der einladenden Institution persönlich trafen, um dort die letzten Absprachen für das *Gerichtsspiel* (mock trial; moot court) zu treffen. Die Erfahrungen der Studenten bezogen sich nicht nur auf die Vorbereitungsphase. Zu ihren neuen Erfahrungen gehörte auch ihr Staunen, als sie sich persönlich kennen lernten und die Unterschiede feststellten, unter denen Menschen aus unterschiedlichen Rechtskreisen und Studiengängen beim Einsatz ihrer Methoden und ihres Wissens handeln, obwohl es um die Lösung des selben Sachverhalts ging.

e) Im Mittelpunkt bei einer Ausbildung dieser Art steht bei einer europäischen Ausbildung die *Sprachenfrage*. Das geschilderte gemeinsame Gerichtsverfahren hätte nicht stattfinden können, wenn sich die Studenten nicht hätten verständigen können. Ist eine gemeinsame Sprache erforderlich, um Studenten aus verschiedenen Sprachkreisen die Verständigung zu ermöglichen, liegt es bei Naturwissenschaftlern und Technikern nahe, daß Englisch Verständigungssprache ist. Diese Sprache ist besonders den naturwissenschaftlichen Studenten geläufig. Es muß aber nicht immer zu einer Dominanz dieser Sprache kommen. Man kann sich auch darauf verständigen, daß sich die beteiligten Studenten in ihrer eigenen Sprache äußern, unter der Voraussetzung, daß zumindest die bekannteren europäischen Sprachen passiv verständlich sind.

Fachbezogener Sprachunterricht gehört zu einer europäischen Ausbildung. Man wird dabei keinen allgemeinen Sprachunterricht anbieten müssen. Der Sprachunterricht bedarf der Vermittlung und Erläuterung der Fachterminologie. Das Europäische Patentübereinkommen ist in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefaßt. Dem Wortlaut kann entnommen werden, welcher Begriff im Englischen dem im Französischen und im Deutschen entspricht. In anderen Sprachen Europas bestehen Übersetzungen, denen ebenfalls die Begriffe entnommen werden können.

Der Sprachunterricht hat über die Textvermittlung von Rechtsvorschriften hinaus weiter die schwierige Aufgabe, in der Rechtsprechung entwickelte Begriffe und Formulierungen zu erläutern und zu vermitteln. Ein Teil der von den Beschwerdekammern und alle von der Großen Beschwerdekammer des EPA erlassenen Entscheidungen werden im Amtsblatt des EPA in einer Amtssprache mit Übersetzung in die beiden anderen Amtssprachen veröffentlicht, so daß aus der vergleichenden Lektüre der drei

Sprachfassungen die sich entsprechenden Begriffe erfaßt und erlernt werden können.

Zum Abschluß möchte ich dem Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) der Universität Karlsruhe, an dessen Eröffnungsveranstaltung ich gerne teilgenommen habe, und Herrn Professor Thomas Dreier für die künftige Arbeit Erfolg und einen guten Weg wünschen.

English Summary

I. The Center for applied legal studies and the Institute for Information Law

1. History

In the middle of the 90s, Members of the Faculties for both Informatics and Economics as well as the President of the Karlsruhe University became convinced that the technical, legal and political questions raised in the information society can no longer be answered by the expertise of individual faculties. Moreover, the opinion was formed that the University of Karlsruhe (TH) should educate students who are able to confront the issues raised by the then new internet economy. These students should be competent in all the disciplines necessary in order to shape, and act within, the information society.

Consequently, beginning with the winter term 1997/98, the University of Karlsruhe (TH) established the new study course of “information economy” or “information management and engineering” (Informationswirtschaft). It is the goal of this new study course to educate students right from the start in computer science, economics and the law. The course in information management and engineering can be seen as a reaction to the increasing necessity to act in a networked way. Also, the acquisition of fundamental knowledge in more than one discipline rather than a too deep specialisation seems to be an appropriate strategy in view of the ever decreasing time in which specialised knowledge can be used. In theoretical terms, the new discipline is a reaction to the issues raised by digital information technology which can no longer be answered by individual disciplines.

In order to achieve this, the existing Law Institute under the direction of Prof. Dr. Schulte had to be reinforced. Initially, the creation of a true law faculty was favoured notably by Dr. Klaus Kinkel, former German Minister of the Exterior, in order to complete the city of Karlsruhe as the “Residence of the law”. These plans, however, didn’t materialise. Instead, the Center of applied legal sciences (Zentrum für

angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) was founded. It now is comprised of three professors who are all members of the faculty of informatics.

2. Center for applied legal studies (Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft; ZAR)

The Center of applied legal studies has as its mandate to examine the issues raised at the crossroads of digital technology and the law. To this effect, it first regroups the legal teaching activities of the whole University under one roof, serves as the meeting point for all adjunct professors in law and furthers their education. Second, the Center for applied legal studies shall popularise the results of legal research in the area of information economics. Here, the aim is to inform the interested public about the latest legal developments and to create sensitivity for the new legal issues raised by new information technologies. To achieve this, the Center for applied legal studies organises lecture series, such as the “Karlsruher Kolloquien”, together with the Association of Young Lawyers of Karlsruhe (Junge Juristen e. V.), as well as numerous individual lectures.

In 1999, Prof. Dr. Thomas DREIER, M.C.J., acted as the founding director of the Center for applied legal studies. Prof. Dreier holds the chair of civil law, commercial and corporation law, and legal questions regarding the information society. Before coming to Karlsruhe, Prof. Dreier had been working with the Munich Max-Planck-Institute for foreign and international Patent, Copyright and Competition Law (now: Max-Planck-Institute for Intellectual Property). In 2002, Prof. Dr. Peter Sester, Dipl.-Kfm., holder of a chair of civil law, commercial and corporation law, and economic law in the information society, joined as co-director. Previously, Prof. Sester had been with the University of Marburg. Finally, in 2004, Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M., Professor for public law and European law, in particular telecommunications law, media law and data protection law, completed the team. Before coming to Karlsruhe, Prof. Kühling had been with the Center for European Integration Studies (Zentrum für europäische Integrationsforschung; ZEI) at the University of Bonn.

3. Institut für Informationsrecht (IIR)

Under the umbrella of the Center for applied legal studies operates the Institute for Information Law. The Institute is mainly concerned with legal issues raised by digitisation and worldwide networking in

the information society. These technological changes pose substantial challenges to the legal order which is still largely modelled according to the analog world, both as regards legal notion and the structure of legal norms. These challenges have to be met in order to fully benefit from the potential of the new technologies and create a socially acceptable environment for their development, deployment and use.

In teaching, the Institute for Information Law has as its main task to cover the 20% which the law courses comprise of the Diploma-course in information management and engineering. The lectures and seminars are also open to students from other study courses which have law as an elective part, such as students of economics and informatics, but also of mathematics, geo-ecology or journalism. Moreover, it is the Institute for Information Law's responsibility to provide teaching in civil law, public law, labour law and the law of taxation both for the students in information management and engineering, and students of other faculties, notably the faculty of economics.

In legal research, the main focus is on issues raised at the cross-roads of technology, economics and the law. If the law wants to keep its function as an instrument to regulate conflicting interests in society, it has to enter into a dialogue with both technology and economics, in order to counter the dangers created by new technologies for the adjudication of property and the communicative process. Therefore, the focus of legal research within the Institute for Information law is on national and international intellectual property law, contract law, media and telecommunications law, data protection law, as well as on the evaluation of legal information law norms by digital means and digital documentation of the laws and regulations in the area of information law. In general, the question is about the role law can play with regard to the production, dissemination, distribution an

Within the Institute, the law of intellectual property, in particular the law of copyright, internet law and general issues of information law, are covered by Prof. Dreier. Prof. Sester's main focus of interest lies with commercial and corporation law issues of automated communication within enterprises, as well as with economic questions of internet economy in general. Prof. Kühlings main concern are questions of national and international regulation of telecommunication infrastructures, of the contents of tele-

communication, of data protection and public information law in its broadest sense, including aspects of competition law.

In view of the close relationship between legal and economic questions regarding the information economy, the Institute for Information Law is closely related to the Institute for Information Management and Engineering at the faculty of economics (see <http://www.iwm.uni-karlsruhe.de>).

4. Location

In spring 2000, the Center for applied legal studies/Institute for Information Law moved from the former location of the Institute of Legal Studies, which were located close to the city castle, to the proximity of the building of the faculty of informatics at the eastern part of the University campus. It is now housed on the third floor of the civil engineering building III, Gotthard-Franz-Str. 3, Building 50.31, D-76133 Karlsruhe. Tel.: +49/721/608-3395, Fax.: +49/721/608-6506 (Sekretary of Prof. Dreier); Tel.: +49/721/608-7759, Fax.: +49/721/608-8023 (Sekretary of Prof. Kühling); Tel.: +49/721/608-8346, Fax.: +49/721/608-7058 (Sekretary of Prof. Sester); E-Mail: recht@ira.uka.de; Homepage: <http://www.z-a-r.de>.

The facilities comprises offices for professors, the secretariats and the members of the research staff, as well as a library and a seminar room which also serves als library reading room where current issues of legal journals are on display. The seminar room may also be used for small academic and social events.

5. Library

Up until 1999 and in conformity with the research focus of the former Institut of Legal Studies, the law library, which covers a wide variety of legal areas, concentrated on environmental law. Since 1999, however, a comprehensive collection of books and periodicals on the law of intellectual property and information law has been assembled.

Currently, the library has some 8.000 volumes, including looseleaf-publications, and has subscribed to some 75 journals. The materials are completed by a collection of legal journals on CD-ROMs.

The library of the Center for applied legal studies is a presence library open not only to members of the research staff, students and members of the University, but within opening hours likewise to the general public. Reading facilities and copy machines are available. Also, users may make on-the-spot legal online-searches.

II. Professors

1- Active Professors

Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J.



Studies of law and art history in Bonn, Geneva und New York; Master of Comparative Jurisprudence, M.C.J., New York University, School of Law 1983; Dr. iur., Ludwig-Maximilians-University, Munich, 1990 und Habilitation, LudwigMaximilians-University, München, 2000. 1987 – 1999 research fellow and head of department for French law and Copyright and new technologies at the Max Planck Institute for foreign and international patent, copyright and competition law, Munich. Guest professor at the Universities of

Canberra, Toulouse and at the New York University. In 2001, Prof. Dreier has also been appointed as Honorary Professor at the Albert-Ludwigs-University Freiburg; he also is a Member of the Faculty for Economics at the University of Karlsruhe (TH).

Prof. Dreier is a Vice president of the Association littéraire et artistique internationale (ALAI) and as Vice president of ALAI's German national group. He also acts as managing Director of the German Computer Law Association (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, e.V., DGRI). Prof. Dreier has been advising the European Commission and the German Government. He is a Member of the Advisory Panel on Intellectual Property and of the Steering Committee on the Mass Media (CDMM) of the Council of Europe. He is a co-editor of the German English language legal periodical „Computer und Recht International“, and a Member of the editorial boards of the legal periodicals „Computer und Recht“ (Germany), „Propriétés intellectuelles“ (France). He also co-edits the

book series „Information und Recht“ and the „Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht“.

His main interest in research are the legal issues raised by the information society, the legal and social implications of copyright and new technologies, German, European and international Copyright, as well as International Intellectual Property Law.

Prof. Dr. Peter Sester, Dipl.-Kfm.



Peter Sester studied law and took his Ph.D. in 1995 at the Ruprecht-Karls-University, Heidelberg. He habilitated in 2001 at the Philipps-University, Marburg. He also completed his studies in economics. He spent time as visiting scholar at the Universities of Cambridge, Montpellier, Aix-en-Provence and the London School of Economics. Since 2002 Prof. Sester holds the chair of Civil law, Commercial and Corporation law, German and international Economic law and Comparative law at the University of Karlsruhe. In 2003, he also has been appointed as a

Honorary Professor at the Albert-Ludwigs-University, Freiburg. He is a Member of both the Faculties of informatics and economics at the University of Karlsruhe, and a member of the faculty of law at the Albert-Ludwigs-University, Freiburg.

Prof. Sester's main area of research is German and International Economic law. In terms of methodology, he pursues a comparative law and interdisciplinary approach. A main focus of his interest is European Business and Foreign Trade Law, information duties in public noted companies and capital markets' law, and, in particular, issues of financing (project financing, private public partnership, instruments of refinancing such as asset backed securities and mortgage bonds and debentures).

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.



Born 1971, married, two daughters. 1990-1994 studies of law in Trier and Nancy; State exams 1995/1999; 1994-1995 Master in Legal Theory, LL.M. (Brussels); 1998 Ph.D. at the University of Bonn; 2003 Habilitation at the University of Bonn. Winter semester 2003/2004: standing in for the Chair of Public law, Media and Telecommunications Law at the University of Hamburg; Summer Semester 2004: Chair for public law, in particular media and telecommunications law and data protection law at the Institute for information law at the University of Karlsruhe (TH).

Founder and Speaker of the Study Groups „Regulation of network industries“ and „EU State Aid Law“; Senior Fellow at the Center for European Integration Studies (Zentrum für Europäische Integrationsforschung) at the University of Bonn; Co-editor of the legal periodical „InfrastrukturRecht“; Member of the Scientific Board of Advisors of the legal periodical „Netzwirtschaften und Recht“; Advisor to several enterprises and ministries.

Areas of specialisation: German and European economic administrative and constitutional law; competition law, in particular EU-subsidies law; media law including data protection law; the law of net-economies (telecommunications law; postal law; energy law and transportation law); fundamental rights; environmental law.

2 Professor emeritus

Prof. Dr. Hans Schulte (at the University of Karlsruhe since 1969; Emeritus since October 1998); Dr. jur. 1964, Münster/W., Mining law; Habilitation 1968, Münster/W., Civil law, Civil procedure, Mining law, Regional planning law. 2000 Guest professor, University of Tartu (Estonia).